

**Ausbildung
statt Ausbeutung**
Kampfen um Verhinderung
der Ausbeutung
der Arbeiterinnen



**Ausbildung
statt Ausbeutung**
**Vorschläge zur Veränderung
der beruflichen Bildung**
Aktionsmodelle Materialien

Herausgeber Jungsozialisten in der SPD
Bundesvorstand Bonn 1970

Vorwort

Die Kritik an den bestehenden Verhältnissen in der Lehrlingsbildung führt nicht notwendig zu gleichlautenden Reformvorschlägen, da der Wille zur Reform keineswegs mit der Unterstützung der individuellen und gesellschaftlichen Emanzipation der Lehrlinge und dem Wunsch nach demokratischen Bildungszielen und -methoden im Rahmen einer demokratischen Bildungsorganisation gleichgesetzt werden kann.

Im Gegensatz zur mittleren Industrie und dem Handwerk, die den Status quo in der Lehrlingsbildung begünstigen, treten Großkonzerne zwar für eine „Modernisierung“ der Lehrlingsbildung ein, meinen damit aber doch nur die Anpassung der Lehrlingsbildung an die veränderten Produktionsbedingungen im Rahmen einer geplanten Auslese des Nachwuchsbedarfs der Großkonzerne. Damit bleibt auch in der „modernisierten“ Lehrlingsbildung der Großkonzerne deren Profitinteresse Richtschnur für die Bildungsorganisation und die Bestimmung der Bildungsinhalte und -ziele.

Den Profitinteressen stellen die Jungsozialisten das Ziel der individuellen und gesellschaftlichen Emanzipation der Lehrlinge gegenüber. Aus diesem Grunde bauen die Vorschläge zur Änderung der Bildungsorganisation im ersten und zweiten Teil dieser Broschüre jeweils auf einer Erörterung der angebotenen Bildungsziele, -methoden und -inhalte auf.

Die Vorschläge für die Lehrlingsaktionen im vierten Teil dieser Broschüre haben ein doppeltes Ziel im Auge: Einerseits soll durch die vorgeschlagenen Aktionen kurzfristig die Situation der Lehrlinge verbessert und langfristig grundlegend im Rahmen eines demokratischen Bildungswesens verändert werden, andererseits sollen die Aktionen gleichzeitig zur Überwindung politischer Apathie und Resignation beitragen und die Bereitschaft und Fähigkeit zur Selbstorganisation und zur Wahrnehmung der poli-

tischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Klasseninteressen der Lehrlinge fördern.

Jungsozialisten sollten deshalb bei ihrer Strategie nicht zwischen spezifischen Interessen der Lehrlinge an einer Änderung des Bildungswesens und ihren allgemeinen politisch-wirtschaftlichen Interessen trennen: Solange die Entwicklung einer Bildungsmotivation und Bildungsfähigkeit durch die Situation der abhängig Beschäftigten in der Produktion und die unmittelbar damit verbundene schichten-spezifische Sozialisation in der Familie gehemmt werden, kann auch eine Integration der beruflichen Bildung in die integrierte Gesamtschule und eine Demokratisierung der Bildungsziele, -inhalte und -methoden die Benachteiligung der Lehrlinge nicht aufheben, sondern nur mildern und die Voraussetzungen zur Aufhebung der Benachteiligung verbessern.

Der Schwerpunkt der beiden Broschüren unter dem Titel „Ausbildung statt Ausbeutung“ auf Vorschlägen zur Demokratisierung des Bildungswesens ist deshalb nicht Ausdruck eines verengten Strategieansatzes. Die Vorschläge in diesen Broschüren müssen vielmehr in engem Zusammenhang mit unseren Vorschlägen zur Demokratisierung der Wirtschaft und Gesellschaft insgesamt gesehen werden.

Diese Broschüre ist auf der Grundlage einer Vielzahl von Ausarbeitungen entstanden, von denen unter anderem nur Materialien aus dem Bereich der Gewerkschaftsjugend, aus den hessischen Kultusministerien, Ausarbeitungen Hamburger, Essener, Münchener, Frankfurter und baden-württembergischer Jungsozialisten erwähnt werden sollen. Die Broschüre versucht, die Diskussion der über Lehrlingsfragen arbeitenden Gruppen innerhalb der Jungsozialisten zu berücksichtigen, die Diskussion innerhalb und außerhalb der Jungsozialisten anzuregen, ohne selber schon Ausdruck einer verbindlichen Haltung sein zu wollen.

Karsten Dietrich Vogt

C 88-1326



Inhalt

Vorwort	5	12. Berufliche Umschulung	
1. Teil:		13. Einigungsstelle — Gütestelle	
Von der Ausbeutung zum demokratischen Bildungssystem — Vorschläge für Forderungen der Jungsozialisten für die Lehrlinge	7	14. Errichtung von Prüfungsausschüssen	
I. Forderungen an ein demokratisches Bildungswesen	8	15. Haushaltsplan der Kammer	
II. Zur Situation der Lehrlinge in der BRD	9	16. Prüfungsordnung	
III. Vorschläge zur Veränderung der Situation der Lehrlinge	11	17. Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung	
Zur Organisation der demokratischen Bildung		18. Überwachung der Berufsausbildung	
1. Träger		19. Unberechtigte Veröffentlichungen der Kammer	
2. Integration der Bildung		20. Unterausschüsse des Berufsbildungsausschusses	
3. Betriebspraktika		21. Verlängerung der Ausbildungszeit	
4. Berufsordnungsmittel		22. Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	
5. Prüfungen		23. Weitergabe von Daten an andere Stellen	
6. Schutzzeitordnung		24. Zwischenprüfungen	
7. Stipendium, Streikrecht, Recht auf politische Organisation		4. Teil:	
8. Ausbilder in Betrieben und Lehrwerkstätten		Vorschläge zur Strategie und für Aktionen der Jungsozialisten im Bereich der arbeitenden Jugend	37
9. Finanzierung		I. Ziele und Strategie	38
10. Zuordnung zur Kultusverwaltung — nicht Arbeitsverwaltung		II. Aktionsmodelle im Bereich der beruflichen Bildung	40
2. Teil:		1. Zielsetzung	
Vorschläge für die Entwicklung zur Integration der beruflichen Bildung in die Sekundarstufe II der integrierten Gesamtschule	15	2. Projektgruppe	
I. Reform der Bildungsinhalte	16	3. Lehrlingszentrum	
II. Reform der Bildungsorganisation	18	4. Aktionsmöglichkeiten im Betrieb	
1. Berufsbezogene Ausbildungsgänge		5. Berufsschule	
2. Grundstufe der Berufsbildung		6. Lehrlingswohnheime	
3. Fachstufe der Berufsbildung		5. Teil:	
4. Spezialstufe der Berufsbildung (Fachschulebene)		Materialien und Anträge zur Bildungspolitik	47
5. Studienbezogene Bildungsgänge		I. Antrag des Münchener Bundeskongresses der Jungsozialisten zur Bildungspolitik	48
3. Teil:		II. Antrag des Münchener Bundeskongresses der Jungsozialisten zum Berufsbildungsgesetz	50
Industrie- und Handelskammern	27	III. Der Initiativantrag 1039 des Saarbrücker Parteilages der SPD zur Berufsbildung	51
I. Überblick über Rechte und Aufgaben der Industrie- und Handelskammern in der BRD	28	IV. Antrag des Bezirks Niederrhein der Jungsozialisten zur Berufsbildung	52
1. Allgemeine Rechte und Aufgaben		V. Antrag des Bezirks Mittelrhein der Jungsozialisten zur Berufsbildung und Berufsberatung	53
2. Recht zu Gutachten		VI. Aus einem Antrag des SPD-Unterbezirks Finneberg zur Berufsbildung	53
3. Schwerpunkte in der praktischen Tätigkeit		VII. Antrag des Bezirks Niederrhein der Jungsozialisten zur Reform der Ausbildung im öffentlichen Dienst	54
4. Kammerfunktionen im Rahmen der Notstandsgesetzgebung		VIII. Ausschnitt aus den jugendpolitischen Forderungen der hessischen Jungsozialisten	55
II. Vorschläge zur Praxis in Berufsbildungsausschüssen	29	IX. Antrag der Jungsozialisten des Rhein-Sieg-Kreises zur Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes (Jugendvertreter)	56
1. Abkürzung der Ausbildungszeit		X. Forderungen des Hessischen Jugendringes zum Arbeitsschutzgesetz	56
2. Allgemeine Regelungsbefugnis der Kammern		XI. Antrag des Unterbezirks Bochum der Jungsozialisten zur Zielsetzung und Strategie bei Lehrlingsaktionen	57
3. Anhören bzw. Stellungnahmen der Kammern		XII. Ausarbeitung Münchener Jungsozialisten zur Zielsetzung, Strategie und Organisation von Lehrlingsaktionen	58
4. Auszubildende — Ausbilder			
5. Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte			
6. Ausbildung der Ausbilder			
7. Ausbildungsberater			
8. Ausbildungsstätten			
9. Berichtshilfführung			
10. Berufsausbildungsvertrag			
11. Berufliche Fortbildung			

1. Teil

Von der Ausbeutung zum demokratischen Bildungswesen — Vorschläge für Forderungen der Jungsozialisten für Lehrlinge

I. Forderungen an ein demokratisches Bildungswesen

Die bisherige bildungspolitische Diskussion in der BRD leidet vor allem unter zwei Mängeln:

1. Die Bildungsdiskussion trennt durchweg zwischen einem Bereich der Allgemeinbildung (Schule bis zum 9. bzw. 10. Schuljahr, Gymnasium und Hochschulen) und einem der Berufsbildung (berufsbildende Volkshochschule, Berufsschulen und betriebliche Lehre, zweiter Bildungsweg).
2. Gegenstand der Diskussion ist bisher fast nur die Organisation von Bildung, dagegen kaum die Bildungsinhalte und Methoden und so gut wie gar nicht die Bildungsziele. Eine solche Diskussion muß fruchtlos bleiben. Erst aus einer Bestimmung der Bildungsziele können sinnvollerweise die Bildungsinhalte und die zweckmäßigste Organisation für deren Vermittlung diskutiert werden.

Bildungsziele

Die fehlende Diskussion über Bildungsziele und unzureichende Diskussion über Bildungsinhalte und -methoden ist Voraussetzung für die nach wie vor aufrechterhaltene Trennung zwischen Allgemeinbildung und Berufsbildung. Die Erörterung über die Ziele der Bildung müßte zur Erkenntnis führen, daß die Trennung zwischen beruflicher und allgemeiner Bildung die Klassenstruktur in unserem Bildungswesen bestätigt und ein demokratisches Bildungssystem in allen Bildungssituationen der individuellen Verbesserung der Lebensbedingungen und gesellschaftlichen Emanzipation zu dienen hat.

Aufgrund dieser Zielbestimmung der Bildungspolitik bedarf unser gesamtes Bildungswesen einer grundlegenden Veränderung. Die besondere Kritik der bisherigen Lehrlingsausbildung dient dabei der Aufhebung der Benachteiligung dieser Gruppe im Bildungswesen und in der Gesellschaft überhaupt.

Sozialistisch orientierte Bildungspolitik hat die Aufgabe, die Entwicklung eines autonomen, kritisch-rationalen, politisch denkenden, sensiblen, handlungsfähigen und handlungswilligen Menschen zu ermöglichen. Ihr Ziel ist die Emanzipation der Lohnabhängigen durch die Aufhebung der Fremdbestimmung und die Ermöglichung der Selbstbestimmung. Sozialistisch orientierte Bildungspolitik muß aufgrund ihrer gesellschaftspolitischen Bedeutung darauf ausgerichtet sein, systemüberwindend zu wirken. Sie unterscheidet sich damit von Ziel und Praxis eines systemverbessernden Reformismus. Sozialistische Bildungspolitik meint nicht eine „Modernisierung“ als Anpassung an die Strukturen einer von den kapitalistischen

II. Zur Situation der Lehrlinge in der Bundesrepublik

Auch nach der Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes wird die Lehrlingsausbildung nicht von dem Ziel der individuellen und gesellschaftlichen Emanzipation, sondern von kapitalistischen Profit- und Herrschaftsinteressen bestimmt. Dabei schlagen sich die unterschiedlichen Interessen zwischen Konzernen und mittlerer Industrie und Handwerk zum einen und die jeweils betriebs- und branchenspezifischen Profit- und Herrschaftsinteressen zum anderen in der Lehrlingsausbildung nieder:

Lehrlingsbildung in Industrie und Handwerk

Mittlere Industrie und das Handwerk treten mit ihren Spitzenorganisationen der Industrie, Handels- und Handwerkskammern als Exponenten des Status quo auf, weil sie wissen, daß jede Veränderung des betrieblichen Ausbildungssektors zu einer Benachteiligung ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber der großen Industrie führen wird, immer deutlicher in Erscheinung. Sie kämpfen um ihr Monopol über die Funktionsbestimmung und Organisation der Berufsbildung, das sie gegenwärtig noch (über die Definition der Berufsbilder, die Lehrinhalte der Berufsschulen, über die Ausbildungszeiten und Lehrabschlussprüfungen) innehaben. Als sich 1965 erstmals zaghafte Tendenzen zeigten, die bisherige „volkstümliche Bildung“ der Grundschule und den anschließenden Komplex der Berufsausbildung durch das Fach „Arbeitslehre“ (im Rahmen der von den Kultusministern 1964 beschlossenen 9. Grundschulklasse) miteinander zu verbinden, reagierten die Verbände der mittleren Industrie und des Handwerks mit einer scharfen Polemik, um „zu verhindern, daß Scheinvorstellungen über das Arbeitsleben vermittelt werden“. Die richtige Vermittlung der Verhältnisse im Arbeitsleben sollte (und soll auch heute noch) den Kernern vorbehalten bleiben. Der Kampf um das Berufsbildungsmonopol ist noch lange nicht beendet.

Besonders hier werden die Lehrlinge größtenteils in der Produktion eingesetzt, ihre Ausbildung richtet sich nach dem Produktionsprogramm und dem Arbeitsanfall der jeweiligen Betriebe. Eine systematische Ausbildung, auch eine Abstimmung mit dem Berufsschulunterricht wird dadurch unmöglich. Ein Großteil der Lehrzeit ist „Leerzeit“. Nebenarbeiten bis hin zu Privatarbeiten für den Chef und Ausbilder sind an der Tagesordnung. Ebenso sind Vertretungen des Jugendarbeitschutzgesetzes und anderer gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Bestimmungen keine „bedauerlichen“ Ausnahmefälle.

Klein- und Mittelbetriebe, die die weitaus größte Zahl von Lehrlingen ausbilden, sind aus Wettbewerbsgründen gezwungen, ihre Kosten so gering wie möglich zu halten. Sie können sich eine dreijährige Investition in die Lehrlingsausbildung einfach nicht leisten — und wollen es auch nicht, weil nur ein verschwindend kleiner Teil der ausgebildeten Lehrlinge später als Geselle im Betrieb verbleibt. Diese Betriebe sind an billigen Arbeitskräften interessiert. Aus diesem Grund stellen sie möglichst viele Lehrlinge ein — die billigsten Arbeitskräfte überhaupt — und beschäftigen sie entweder mit Hilfsarbeiten oder mit fachlichen Routinarbeiten.

Lehrlingsbildung in Großkonzernen

Die Großkonzerne vertreten demgegenüber zunehmend das Konzept einer „Modernisierung“ der Lehrlingsausbildung auf der Grundlage einer selektiven Planung der Betriebsausbildung.

Als exemplarisch für die Folgen einer solchen geplanten Planung der Lehrlingsausbildung in Großkonzernen kann der April 1965 vom Konzern für 100 von 3900 Lehrlingen eingeführte „Stufenplan“ gelten, dem alle von der Industrie inzwischen entwickelten Stufenpläne nachgebildet sind. Von der Wirtschaftspresse als „Revolution der Berufsausbildung“ gefeiert, erweist er sich als ein Ausleseverfahren, das strikt auf den Nachwuchsbedarf des Konzerns zugeschnitten ist und darauf abzielt, die lediglich in ihrer direkt verwertbaren Qualifikation veränderten Betriebshierarchie auf der Grundlage eines differenzier- ten Leistungsprinzips zu erneuern. Dem Rahmenplan zufolge wird die Berufsausbildung in 4 Stufen unterteilt:

1. Stufe (Betriebswerker, 1 Jahr Ausbildungszeit)
2. Stufe (Facharbeiter II, 2 Jahre Ausbildungszeit)
3. Stufe (Facharbeiter I, 3 bis 3½ Jahre Ausbildungszeit)
4. Stufe (techn. Angestellter, Ausbildungszeit nach Bedarf)

In den ersten beiden Stufen wird die Ausbildung ausschließlich auf praktische Handfertigkeiten konzentriert, bis zur Fähigkeit, spezielle Maschinengruppen zu bedienen und beschränkte Funktionen in Reparatur und Montage auszuüben. Eine theoretische, betriebssoziologisch-technologische Ausbildung unterbleibt. Ohne Einsicht in die Strukturen betrieblicher Herrschaft bleiben die im voraus ausgewählten 25 % Hilfsarbeiter und 45 % Facharbeiter 2. Klasse auf einem bestimmten technischen Entwicklungsgrad des Produktionsprozesses fixiert und in jeder Beziehung an den Konzern gefesselt. Erst in der 3. Stufe der Ausbildungsplanung (für die restlichen 30 % Facharbeiter 1. Klasse) werden theoretische Anforderungen gestellt, die zu einer gewissen Mobilität führen (Mehrfacheinsatz an hochwertigen Spezialmaschinen, Wartungs- und Kontrollarbeiten an Automaten). Hier entsteht die zukünftige Produzentelite, die auch bei Übergang zu Voll- und Teilautomation nicht freigesetzt werden wird. Da über die Zugehörigkeit zu dieser Leistungsstufe (ebenso wie bei den beiden anderen) schon zu Beginn der Lehrzeit durch einen Initialetest entschieden wird, ist der in sie vorrückende Teil der Lehrlinge von Anfang an derart von dem immobilen Rest isoliert, daß er verspricht, das ihm mitgeteilte Produktivitätsniveau in einem reaktionärem Korpsgeist umzusetzen, anstatt daß es zur erkenntnistheoretischen Grundlage der Umwälzung der Produktionsverhältnisse wird.

Die 4. Ausbildungsstufe (Technikerstufe) schließlich macht den Konzern von den staatlichen Ingenieurschulen weitgehend unabhängig. Da die meisten Ingenieure (auch und gerade die Absolventen der technischen Hochschulen) im Notfall ohnedies nach ihrer Diplomprüfung von den jeweiligen Konzernen in bis zu 2 Jahre dauernden Spezialkursen zusätzlich auf ihre 3-jährige Tätigkeit vorbereitet werden, ist die Dequalifizierung der staatlichen Zentren der Ingenieur-ausbildung für die Großindustrie relativ ungefährlich. Sie hat lediglich an einem (sehr kleinen) Wis-

senschaftlerpotential für ihre Forschungsabteilungen Interesse.

„Duales“ System?

Die Lehrlingsausbildung wird heute von der betrieblichen Ausbildung bestimmt. Der Berufsschulunterricht ist zu gering an Dauer und nicht einmal das gesetzlich vorgeschriebene „Unterrichtsminimum“ wird eingehalten, als daß man zu Recht von einem „dualen“ System sprechen könnte. Durchschnittlich 20 bis 25 % der Stunden fallen aus, darunter sehr häufig Gemeinschaftskunde. Hinzu kommt eine ungenügende Didaktik, ein teilweise großer „Modernitätsrückstand“ (kaum Weiterbildungsmöglichkeiten für Berufsschullehrer und andere Gründe) sowie organisatorische Mängel (wöchentlicher Berufsschulstag, zuviel Unterrichtsstunden am Tag, zuwenig Fachklassen und ähnliches). Wie Lehrlinge im Bereich dieser sogenannten „betrieblichen Bildung“ behandelt werden, verdeutlicht ein Vergleich der Situation der Lehrlinge mit der der Schüler, die anstelle einer Lehre eine staatliche weiterführende Bildungseinrichtung besuchen. So gelten für Lehrlinge die Bestimmungen des Arbeitsrechts.

Bezüglich der Bildungszeit werden Lehrlinge behandelt wie Arbeitnehmer, sie haben also nicht wie Schüler mittags frei, sie kennen keine Ferien, sondern lediglich einen Jahresurlaub. Generell läßt sich sagen, daß sie eine 40- bis 44-Stunden-Woche im Betrieb zu absolvieren haben (JASchG). Nur für die Berufsschule stellt der Betrieb den Lehrling frei (meist mit Widerwillen). Ist die Berufsschule nicht in der Lage, den Unterricht zu erteilen, z. B. durch Ausfall der Lehrer, durch kirchliche oder sonstige Feiertage, durch Ferien, durch zu große Hitze im Sommer, so muß der Lehrling im Betrieb arbeiten. Darüber hinaus existieren Sonderregelungen, die eine Freistellung der Lehrlinge vom Berufsschulunterricht vorsehen, z. B. bei Sommer- und Winterschlußverkäufen. Bezüglich der Bildungsstätten ist zu sagen, daß es solche im Bereich der betrieblichen Ausbildung so gut wie gar nicht gibt. Lehrlinge werden in der Produktion eingesetzt, nur wenige Großbetriebe unterhalten eine eigene Lehrwerkstatt.

Bildungspläne gibt es zwar auch für Lehrlinge, doch werden diese, vom Inhalt einmal ganz abgesehen, zum größten Teil nicht beachtet. Lehrlinge werden willkürlich dort eingesetzt, wo „Not am Mann“ ist, und so lange, wie es dem Betrieb nützt.

Bildung der betrieblichen Ausbilder

Die Frage der Ausbilder ist überhaupt nicht gelöst. In den meisten Fällen gibt es sie gar nicht. Wenn welche von den Betrieben vorgezeigt werden, so handelt es sich durchweg um nebenamtliche, die also ebenfalls in der Produktion eingesetzt sind. Auch hier haben nur wenige Großbetriebe einen hauptamtlichen Ausbilder. Die Ausbildung solcher Ausbilder kann man aber keinesfalls mit der von Lehrern vergleichen. Falls eine solche vorliegt, ist sie in der Regel in pädagogischer Hinsicht unzureichend. Eine Ausbildungskontrolle, vergleichbar der Schulaufsichtsbehörde im Bereich der Schulen gibt es nicht. Zwar weist die Wirtschaft auf die Kontrollfunktion der Kammer hin, doch handelt es sich hier wahr um eine „freiwillige Selbstkontrolle“ ohne durchgreifende Wirkung. Nur so ist auch der stärkliche Mißbrauch zu erklären, daß Lehrlinge zu berufsremden, Neben-, Hilfs- und Routinearbeiten herangezogen werden, ohne daß dem bisher ein Riegel vorgeschoben wurde.

Auf bisher durchgeführten Befragungen von Lehrlin-

gen, sei es durch die Gewerkschaften und Universitätsinstitute, sei es durch Lehrlinge selbst, beweisen dies. Im übrigen verweisen die Jusos bezüglich der Analyse der Lehrlingsausbildung auf das Gutachten des deutschen Bildungsrates „Zur Verbesserung der Lehrlingsausbildung“.

Zusammenfassung

Zusammenfassend läßt sich sagen: Die sogenannte betriebliche Ausbildung erfolgt fast durchweg ohne Plan an Stätten, die mit Bildung nichts zu tun haben, vermittelt von Leuten, die für diese Aufgabe ungeeignet sind, völlig unkontrolliert von der Öffentlichkeit und zeitlich übermäßig ausgedehnt. Zwar könnte man auf formale Regelungen der Lehrlingsausbildung hinweisen, es gibt Lehrverträge, das Jugendarbeitsgesetz und Berufsbildungsgesetz. Doch das unbestreitbare Vorkommen der Mißstände in der Lehrlingsausbildung beweist, daß bei der Wirtschaft Ver-



tragsfreie und Respekt vor Gesetzen so gut wie unbekannt sind, wenn es um ihre Beziehung zu den ihnen anvertrauten Lehrlingen geht. Die objektiven Voraussetzungen für eine Kontrolle sind nicht gegeben, weil die dafür zuständigen Institutionen entweder zu schlecht ausgerüstet sind (Gewerbeaufsichtsam) oder machtlos (Gewerkschaften, insbesondere im Bereich des Handwerks) oder nicht willens (IHKs, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern). Die subjektive Kontrolle durch die Lehrlinge selbst ist noch weniger gegeben. Wo durch die Betriebe selbstverständlich Unrecht gesetzt wird, kann man nicht erwarten, daß sich der einzelne Lehrling, sofern ihm das erlittene Unrecht überhaupt bewußt wird, bisher schlecht gebildet („vor allem Volks- und Sonderschulen), täglich dem Druck im Betrieb ausgesetzt, im Stich gelassen von seiner Familie, sein Recht bei den Institutionen erkämpft, zumal auch die bisherige Rechtsprechung der Arbeitsgerichte ihm keine Hoffnung auf Erfolg gibt. Das Ganze ist letztlich ein Strukturmangel: Bildung kann sich nicht vollziehen unter Bedingungen, die auf Gewinnmaximierung ausgerichtet sind. Aus diesem Grunde kritisieren die Jungsozialisten auch nicht die betriebliche Ausbildung in der Wirtschaft, um sie zu verbessern und gleichzeitig zu erhalten, sondern um sie durch eine nicht vom Gewinnstreben bestimmte schulische Bildung zu ersetzen, mit dem Ziel, die Ursachen der Ausbeutung der Lehrlinge zu beseitigen.

III. Die Vorschläge der Jungsozialisten zur Veränderung der Situation der Lehrlinge

Die Vorschläge der Jungsozialisten zur Veränderung der Lehrlingsausbildung lassen sich kurzfristig nicht durchsetzen. Dieses Ziel kann nur stufenweise erreicht werden. Übergangsforderungen sind auch hier sinnvoll. Auch in diesem Teilbereich unserer Gesellschaft, der Bildung, ist eine Strategie systemübergreifender Reformen erforderlich. Systemübergreifend kann hier nur bedeuten: die Lehrlinge müssen dem Einfluß der Wirtschaft mehr und mehr entzogen werden und in kontrollierbaren, pädagogischen Institutionen gebildet werden. Der heute noch ihr Dasein beherrschende Teil, die betriebliche Lehre, muß demnach immer mehr abgebaut werden und schließlich ganz verschwinden. Das könnte in Phasen geschehen:

1. Bei allen Maßnahmen der Bildungspolitik ist nun von einer Integration allgemeiner und beruflicher Bildung auszugehen! Das gilt insbesondere für die Lehrerbildung (Neuordnung der Hochschulen), Schulorganisation, Schulbau, Bildungspläne.

2. Bevor der Bereich der Berufsbildung integriert ist, muß er durch folgende Maßnahmen integrationsreif gemacht werden:

a) Neben das duale System tritt schon jetzt ein Alternativangebot des Staates, um das noch bestehende Ausbildungsmonopol der Wirtschaft zu brechen. Beispiele für derartige staatliche Einrichtungen wären überbetriebliche staatliche Lehrwerkstätten, Modelleinrichtungen im Bereich der kommunalen Berufsbildung, Modellschulen und die Einrichtung eines Berufsgrundschuljahres.

b) Das Interesse der Wirtschaft, Lehrlinge als billige Arbeitskräfte zu mißbrauchen, muß weiter dadurch verringert werden, daß die Betriebe überall strengstens kontrolliert werden und nach und nach allen nicht geeigneten Betrieben die Befugnis zur Einstellung von Lehrlingen konsequent entzogen wird. Das wären im gegenwärtigen Zeitpunkt ca. 90 %. Wenn die Wirtschaft kein Interesse mehr an Lehrlingen hat (vgl. Marguardt) entsteht ein Vakuum, das der Staat auszufüllen hat (vgl. oben 2 a).

3. Inwiefern muß das öffentliche Bildungswesen so leistungsfähig sein, daß es die Bildung aller bis zum 18. Lebensjahr übernehmen kann?

4. Der Einfluß der Wirtschaft auf die Lehrlingsbildung kann nicht nur durch staatliche Alternativangebote, sondern auch durch verstärkte öffentliche Aufsicht, Kontrolle und inhaltliche und organisatorische Bestimmung der Lehrlingsbildung, durch verstärkte Mitbestimmung und Selbstbestimmung der Lehrlinge, durch Einbeziehung der Kultusverwaltungen bei Abschluß und Durchführung der Lehrverträge, durch Verringerung bis zur Aufhebung des Einflusses der Kamern auf die Lehrlingsbildung geschehen.

5. Die Bildungsberatung muß verstärkt und inhaltlich grundlegend verändert werden. Der Bildungsberatung kommt — gerade auf dem Hintergrund der freien Berufswahl — eine doppelte Bedeutung zu. Zunächst hat sie dazu beizutragen, daß der Lehrling eine Berufswahl trifft, die seinen Neigungen, Fertigkeiten und Möglichkeiten entspricht. Dazu ist erforderlich, daß sie eine umfassende Information über die Bildungswege, Berufswirklichkeit,

Berufschancen etc. möglichst vieler Berufe bietet, die das Interesse des Lehrlings bereits erwarakt haben oder bei richtiger Einschätzung seiner Persönlichkeit erwecken können. Daraus ergibt sich, daß eine sinnvolle Berufsberatung ohne eine gründliche Erforschung der Persönlichkeit des Lehrlings nicht denkbar ist. Interessenslage des Lehrlings sind die entscheidenden Grundlagen für den ihm zu erteilenden Rat. Mit der Kategorie „Berufschancen“ liegt in die Beratung ein Element der „Berufsenkung“ ein: die an sorgfältigen Prognosen über die vorhersehbare Entwicklung von Berufszweigen orientierte Beratung kann dazu beitragen, daß noch zugelassene, aber tendenziell aussterbende Berufe nicht von einer Vielzahl von Lehrlingen angestrebt werden, die mit Sicherheit umzulernen gezwungen sein würden. Zudem kann Berufen mit offensichtlich wachsender Bedeutung stärker Rechnung getragen werden.

Zur Organisation der demokratischen Bildung

1. Träger:

Träger der praktischen und theoretischen Bildung der Lehrlinge sind die Kultusverwaltungen. Sie führen auch eine weitgehende Mitbestimmung der Lehrlinge über die Bildungsveranstaltungen durch.

2. Integration der Bildung

Im Rahmen einer veränderten Konzeption der integrierten Gesamtschule wird auch die bisher davon getrennte Lehrlingsbildung in die Gesamtschule integriert.

3. Betriebspraktika

Soweit neben den staatlichen Lehrwerkstätten Betriebspraktika nötig sind, werden diese unter Aufsicht und nach den Richtlinien der Kultusverwaltungen durchgeführt.

Die zuständige Kultusverwaltung führt ein Verzeichnis von Betrieben, die für Betriebspraktika geeignet sind. Die Beweiskraft für die Eignung trifft die Betriebe. Sie müssen nachweisen, daß Einrichtungen, Ausbilder und Veranstaltungsplanungen (Betriebsunterricht) vorhanden sind, und zwar in ausreichender Zahl und Qualität.

Der Schüler wählt aus diesem Verzeichnis die Ausbildungsrichtungen betrieblicher oder überbetrieblicher Art, die seine praktische Berufsausbildung übernehmen sollen. Die Schulbehörde weist den Schüler nach dieser Wahl zu. Der jeweilige Ausbildungsbetrieb kann Einspruch gegen die Zuweisung nur aus praktischen oder betrieblichen Gründen erheben.

Ein Wechsel der Ausbildungsrichtung ist gewährleistet, soweit er mit dem Ausbildungsvertrag vereinbar ist. Die Schulbehörde muß dem Wechsel zeitförmig.

An die Stelle des Lehrvertrages tritt eine Anmeldeurkunde des Lehrlings bei der Behörde. Wer keine sonstige weiterführende Bildungseinrichtung besucht, ist verpflichtet, sich zu einem solchen Berufsbildungsverhältnis anzumelden.

4. Berufsordnungsmittel

Die Berufsordnungsmittel erstellt ebenfalls die Kultusverwaltung im Zusammenwirken mit dem Bund. Dabei sind die bestehenden Berufsbilder weitgehend abzubauen und Tätigkeitsfelder zu schaffen. Danach werden Bildungspläne erarbeitet.

Als Ausbildungsberufe sind nur Berufe anzuerkennen, die auf Grund ihres Stufes Ausbildungsplanes ein breit angelegtes Grundwissen vermitteln. Darauf aufbauend sorgt die Vermittlung einer beruflichen Fachbildung für die Möglichkeit einer fortschreitenden Qualifikation.

Bisher selbstständig bestehende artverwandte Ausbildungsberufe werden zu Basisberufen zusammengefaßt. Dieser Vereinheitlichung der anerkannten Ausbildungsberufe steht eine weitgehende Differenzierung der Ausbildung auf den einzelnen Stufen gegenüber.

Die Berufsordnungsmittel werden vom Bund in Zusammenarbeit mit den Kultusministern als Rechtsverordnung erlassen. Der Erlaß gilt zugleich als Anerkennung des Ausbildungsberufes. Die Berufsordnungsmittel werden vom Bund laufend an den sich verändernden Verhältnissen des jeweiligen Berufes überprüft und dreijährlich in überarbeiteter Form vorgelegt.

Ausbildungsberufe, die sich neu entwickeln, werden durch den Bund in Zusammenarbeit mit den Kultusministern mit Berufsordnungsmitteln ausgestaltet und erst dadurch anerkannt.

5. Prüfungen

Die Zuständigkeit für eventuelle Prüfungen liegt ebenfalls bei den Kultusverwaltungen.

6. Schulzeitordnung

Das Angebot an organisierter Bildung beträgt für Vollzeitschüler gegenwärtig ca. 30 Zeitstunden pro Woche. Das gleiche muß für Lehrlinge gelten. Der Anteil der theoretischen Bildung muß je nach Tätigkeitsfeld verschieden sein, in allen Fällen jedoch mindestens 40 % d. h. 12 Zeitstunden pro Woche, betragen. Umgekehrt: Lehrlinge dürfen pro Woche höchstens 18 Zeitstunden in betrieblichen Einrichtungen verbringen, also z. B. an drei Tagen je 6 Stunden. Zwei Tage pro Woche sind in jedem Fall betriebsfrei, ob hier ein anderes Bildungsangebot organisiert werden kann, z. B. durch die Berufsschule, oder nicht, ist gleichgültig.

Lehrlinge haben in Zukunft nicht mehr einen tariflichen Jahresurlaub, sondern Ferien wie die Vollzeit-schüler.

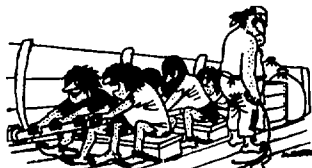
7. Stipendium, Streikrecht und Recht auf politische Organisation

An die Stelle eines Lehrlingslohnes tritt ein staatliches Stipendium. Ein Streikrecht der Lehrlinge und das Recht auf politische Meinungsäußerung und Organisation auch während der Lehrlingsbildung und am Bildungsort wird garantiert.

8. Ausbilder in Betrieben und Lehrwerkstätten

Für die Ausbilder in Betrieben und Lehrwerkstätten müssen genaue Bildungspläne erarbeitet werden, deren Einhaltung von der Kultusverwaltung kontrolliert wird. Schon jetzt ist zu fordern:

- A. Auszubildende sind in zwei Qualifikationsstufen untergliedert. Die erste Qualifikationsstufe ergibt den Ausbilder, die zweite Qualifikationsstufe den Ausbildungsleiter und den Ausbildungsberater.
- B. Die Ausbildung des Ausbilders erfolgt in der Regel durch einjährige Vollzeitausbildung in den folgenden Fächern:
 - a) Theoretische Ausbildung im erlernten Spezialfach
 - b) Einführung in die Volks- und Betriebswirtschaft mit Gemeinschaftskunde
 - c) Arbeits- und Sozialrecht
 - d) Jugend- und Betriebssoziologie sowie -psychologie, Sozialpsychologie
 - e) Berufsdidaktik und AusbildungsmethodikEingangsvoraussetzung für diese Ausbildung ist volle abgeschlossene Berufsausbildung. Die Ausbildung endet mit der Erlangung eines Diploms oder Fachzeugnisses des Berufsbildes „Ausbilder“.
- C. Die Ausbildung als Ausbilder kann außer im Vollzeitunterricht auch in entsprechendem Teilzeitunterricht oder in Fernkursen absolviert werden.
- C. Die Qualifikation als Ausbildungsleiter oder Ausbildungsberater erfordert ein abgeschlossenes Studium an einer pädagogischen Hochschule,



ERZÄHLE DEN WITZ VOM BERUFS-BILDUNGSGERECHEN NOCHMAL, NACHBAR!

wobei für diese Ausbildung ein entsprechender Studiengang geschaffen werden muß. Dieser Studiengang sollte insbesondere folgende Fächer umfassen:

- a) Einführung in die Volks- und Betriebswirtschaft mit Gemeinschaftskunde,
 - b) Arbeits- und Sozialrecht,
 - c) Jugend- und Betriebssoziologie bzw. -psychologie, Sozialpsychologie,
 - d) Berufsdidaktik und Ausbildungsmethodik.
- Eingangsvoraussetzung für diese Ausbildung ist ein erfolgreicher Abschluß in einem Ausbildungsberuf.
- Für Ausbilder kann das Studium zum Ausbildungsleiter oder Ausbildungsberater entsprechend verkürzt werden.
- D. Aufgaben der Auszubildenden
 - a) AusbilderFür jeden Beruf ist in den Betrieben mindestens ein Ausbilder einzustellen. Die Zahl der Ausbilder für den gleichen Beruf orientiert sich an der Zahl der Auszubildenden im Betrieb. Die Zahl der Auszubildenden, die einem Ausbilder zugeordnet werden, muß im Einzelfall von den Anforderungen des Ausbildungsberufes her bestimmt werden.

- b) Ausbildungsleiter
- in Betrieben, in denen in mehr als drei Berufen ausgebildet wird, ist ein Ausbildungsleiter einzusetzen. Dieser Ausbildungsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Koordinierung der Ausbildungsarbeit im Betrieb,
 - Fortbildung der im Betrieb beschäftigten Ausbilder.
- c) Ausbildungsberater
- Für den Kontakt mit den Ausbildungsbetrieben sind von den Schulbehörden Ausbildungsberater einzustellen. Die Zahl der Ausbildungsberater orientiert sich an der Zahl der zu betreuenden Betriebe. Die Aufgaben der Ausbildungsberater sind insbesondere:
- Überprüfung der Ausbildung in dem zugeordneten Betreuungsbereich,
 - Überprüfung der Einhaltung der Rechtsvorschriften bezüglich der persönlichen Eignung der Ausbilder im Betrieb und der betrieblichen Eignung,
 - Betreuung der Ausbilder in Betrieben ohne Ausbildungsleiter,
 - Fortbildung der Ausbilder in Betrieben ohne Ausbildungsleiter.

9. Finanzierung

Das Problem der Finanzierung einer im Sinne der hier vorgelegten Vorschläge reformierten Bildung bedarf deshalb einer besonderen Aufmerksamkeit, weil jene Reform die Bereitstellung einer erheblich höheren als der zur Zeit eingesetzten Kapitalmasse voraussetzt und neue Wege zur Aufbringung und Verteilung des Kapitals beschritten werden müssen. Da die Berufsausbildung und ihre Durchführung in staatlicher Verantwortung liegen soll, liegt es nahe, die Finanzierung weitgehend durch den Staat — das heißt nicht zwangsläufig auch aus staatlichen Mitteln — durchführen zu lassen.

Daß das „allgemeine Bildungswesen“ einschließlich der Universitäten nahezu ausschließlich aus Steuermitteln finanziert wird, ist heute eine Selbstverständlichkeit. Wenn wir nun die Berufsausbildung mit der „allgemeinen Bildung“ integrieren und sie ebenfalls zur öffentlichen Aufgabe machen wollen, böte es sich an, vom Staat auch die Finanzierung der gesamten Lehrlingsbelastung zu fordern. Dies würde eine erhebliche Mehrbelastung der Steuerzahler zur Folge haben müssen.

2. Die Wirtschaft und der Staat

Um die Wirtschaft an der Aufbringung der Kosten für die Berufsausbildung zu beteiligen und sie gleichzeitig zu einem Kostenausgleich zwischen den Einzelbetrieben zu kommen, wird die Errichtung eines Ausbildungsfonds vorgeschlagen. Er wird gebildet aus Zwangsbeiträgen der Unternehmungen. Aus dem Fonds und aus Steuermitteln wird die Lehrlingsbildung durch staatliche Organe finanziert.

Diese Finanzierung ist einer allgemeinen Bildungssteuer eventuell als Bildungsanleihen vorzuziehen

Danach sind aus dem Fonds — eventuell ergänzt durch weitere Steuermittel — zu finanzieren:

- Staatliche Bildungswahlverwaltung für Lehrlinge
- Staatliche überbetriebliche Bildungseinrichtungen für Lehrlinge
- Bildung aller auszubildenden Personen
- Versicherung der Lehrlinge, soweit sie nicht selbst oder ihre Eltern herangezogen werden.



Das Stipendium. Es ist jedem Lehrling wie jedem anderen Schüler zu zahlen.

10. Zuordnung zur Kultusverwaltung — nicht Arbeitsverwaltung

Die Zuordnung der bisherigen Lehrlingsbildung zu den Kultusverwaltungen im Zusammenwirken mit dem Bund ist einer Zuordnung zu den Ministerien für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesanstalt für Arbeit und Sozialordnung sowie den Arbeitsämtern eindeutig vorzuziehen.

Die neue Organisationsform läßt die Nutzung bestehender Kapazitäten uneingeschränkt zu. Sie erleichtert jedoch die allmähliche Hineinnahme von Bildungsabschnitten in den schulischen Bereich und die Erweiterung des Allgemeinbildenden Sektors innerhalb der Lehrlingsbildung.

Die Errichtung neuer Abteilungen bei der Schulbehörde wäre kaum aufwendiger als der Ausbau des Amtes für Arbeit.

Der Zwang zur bundesweiten Bildungsplanung läßt die Gefahren des Bildungsföderalismus für die Zukunft weniger bedeutsam erscheinen. Es ist zudem darauf hinzuweisen, daß auch das Ausbildungswesen in der erforderlichen Einheitlichkeit gestaltet werden sollte.

Mit der beruflichen Bildung übernehmen auch die Schulbehörden keine ihnen wesensfremden Aufgaben.

2. Teil

Vorschläge für die Integration der beruflichen Bildung in die Sekundarstufe II der integrierten Gesamtschule

I. Reform der Bildungsinhalte

Vorrang hat eine Demokratisierung der Bildungsinhalte und der Bildungsorganisation. Eine umfassende Mitbestimmung der Schüler ist zu gewährleisten.

Bei der Integration der beruflichen Bildung in die Gesamtschule, bei kommunalen und regionalen öffentlichen Modelleinrichtungen der Lehrerbildung muß mit und vor der organisatorischen Reform die Reform der Bildungsinhalte diskutiert werden.

Emanzipatorische Bildungsinhalte müssen ausgehen von der Situation der Lehrlinge selbst, d. h. einerseits von ihren Problemen und den dahinterstehenden Wünschen, andererseits von ihren Interessen, die sich aus ihrer sozio-ökonomischen Stellung ableiten.

Um Probleme und Erfahrungen bewußt und erfahrbar zu machen, gilt es, eine Sensibilität für Konflikte zu entwickeln und die Fähigkeit auszubilden, diese mitzuteilen. Die durch Elternhaus, Schule und Gesellschaft vermittelten Gefühls-, Denk- und Sprachstrukturen verhindern vor allem bei Kindern aus Arbeiterfamilien ein Bewußtwerden der eigenen psychischen und sozialen Situation. Lernbarrieren, geistige und emotionale Erstarrung, Herausbildung und Verstärkung von Minderwertigkeitsgefühlen, autoritäres und angepaßtes Verhalten, personifiziertes, verdinglichtes, undifferenziertes und vorurteilhaftes Denken (ohne Orientierung an Prozessen und Zusammenhängen) sind der Ausdruck dieser Strukturen.

Der praktische Ansatzpunkt können die Erwartungen sein, die Lehrende an die Ausbildungssituation herantragen. Ihre Formulierungen sind reduzierbar auf: mehr Unabhängigkeit, mehr Freiheit, mehr Anerkennung. Treffen diese Erwartungen auf die Realität, so kommt es zu Konflikten. Es zeigt sich, daß vor allem im Elternhaus, in der Ausbildung, im Betrieb und in der Gesellschaft die versprochene Anerkennung nur gewährt wird, wenn die ebenfalls versprochene Freiheit nicht wahrgenommen wird. Belohnt werden Leistung, Integration, „normales“ Verhalten.

Diese Vorstrukturierungen der Gefühle, des Denkens und der Sprache üben jedoch gleichzeitig eine Schutzfunktion zur Erhaltung der sozialen Orientierung und einer individualistischen, resignativen Klassenidentifizierung aus. Es kommt darauf an, aus diesem Konflikt entstehende Verhaltensunsicherheiten der Lehrlinge oder ihre partielle Überwindung durch Anpassung zum Gegenstand der Diskussion zu machen.

Dafür ist notwendig, die geäußerten Vorstellungen und Wünsche über die neue durch den Berufsanfang bestimmte Situation den tatsächlichen Primärbedürfnissen (nach Liebe, Anerkennung, Selbstentfaltung)

gegenüberzustellen und als gesellschaftlich vermittelte erkennbar zu machen.

Ebenso müssen die Konflikte, die individuell erfahren werden, aus der Schulzuständigkeit des einzelnen herausgenommen und als Ausdruck der Widersprüche in der Gesellschaft dargestellt werden. Es muß verdeutlicht werden, daß die diskutierten Probleme auf Ursachen zurückzuführen sind, die 1. den Charakter der Berufsausbildung insgesamt ausmachen sowie 2. symptomatisch für den Ausbeutungscharakter der kapitalistischen Gesellschaft sind.

Berufsausbildung zeigt exemplarisch den Grundwiderspruch der kapitalistischen Gesellschaft: Dem gesellschaftlichen Charakter der Produktion stehen privater Besitz und Verfügungsgewalt über Produktionsmittel gegenüber.

Der gesellschaftliche Charakter der Produktion stellt sich sowohl in der gesellschaftlichen Arbeit und der Nutzung gesellschaftlicher Produktivkräfte als auch in der Belastung der Menschen durch die Auswirkungen des Produktionsprozesses dar. An der Produktion ist in der spätkapitalistischen Gesellschaft in verstärktem Maße der staatliche Bereich beteiligt. Bildung und Wissenschaft sind ebenso Produktivkräfte wie die Bereitstellung von Infrastruktur. Folgen dieser Einbeziehung des staatlichen Sektors in den Interessen der Wirtschaft sind nicht nur die Steigerung und Erweiterung der Produktivität mit dem Ziel, Gewinne zu realisieren, sondern auch Belastungen der Öffentlichkeit durch die negativen Auswirkungen (z. B. Verschmutzung von Luft und Gewässern, Verstopfung der Straßen, Lärmbelastung). Privatem Unternehmerreichtum steht gesellschaftliche Armut gegenüber.

Soll Bildung emanzipativ sein, reicht es nicht aus, durch Analyse den Ist-Zustand der Gesellschaft und die Rolle des Lehrlings als zukünftigen Arbeiter in ihr sichtbar zu machen. Die durch Analyse entstehende Verunsicherung kann Verhärtung der in der Sozialisation übermittelten Klischees und Verhaltensweisen und die Unfähigkeit, sich selbst in dieser Gesellschaft zu akzeptieren, zur Folge haben. Das wiederum kann zu blindem Aktionismus und/oder zur resignativen Anpassung an den Stärkeren führen.

Es ist darum notwendig, den Willen zu entwickeln, die Konflikte im Zusammenhang mit den Ursachen zu verändern, und die Fähigkeit, dies planvoll, solidarisch und reflektiert zu tun. Dazu ist es einmal notwendig, sich das problemadäquate Wissen anzueignen, und zum zweiten, Lösungsmöglichkeiten und Einstellungsveränderungen in der Praxis zu erproben. Wissen muß also praktisch verwertbar sein als Mit-

tel zur Durchschaubarkeit gesellschaftlicher Zusammenhänge und Widersprüche und als Aktionswissen zur Veränderung der eigenen Situation.

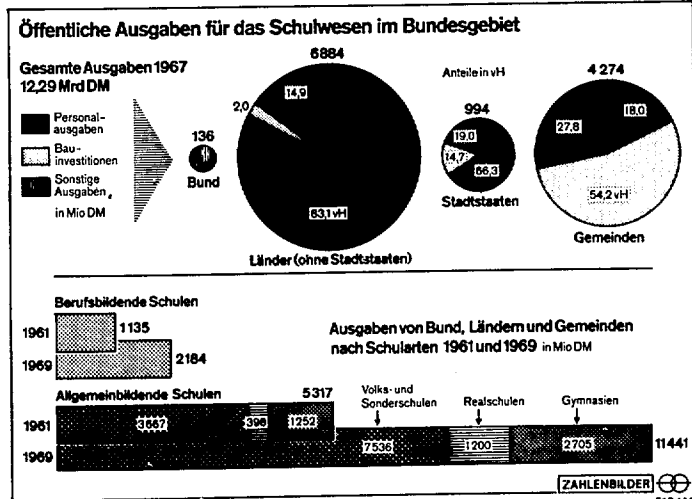
So kann z. B. technisches Wissen sehr wohl dazu nützlich, ja notwendig sein, gesellschaftliche Prozesse und Zusammenhänge zu durchschauen wie auch den Produktionsapparat (als Voraussetzung für die Transparenz des Produktionsprozesses) zu beherrschen.

Das setzt voraus, daß Technik in der Bildung entneutralisiert wird. Seine Entstehung, Verwendung und Entwicklung wird wesentlich bestimmt von den Interessen der Herrschenden in einer Gesellschaft. Die Berufung auf technische Sachzwänge dient im Zeitalter der technischen Realisierbarkeit von Mondflügen nur der Verschleierung von Herrschaftsinteressen. Erst in einer Gesellschaft der Selbstbestimmung der arbeitenden Menschen verliert Technik ihre Fremdbestimmtheit und wird wieder Ausdruck und Mittel gesellschaftlichen Fortschritts.

Um dies zu erkennen, ist es notwendig, die ideologi-

sche Isolation berufsspezifischen Wissens von gesellschaftlichen Erkenntnissen, wie sie in den bestehenden Schulbildungsplänen zum Ausdruck kommt, aufzubrechen.

Dabei darf natürlich nicht vergessen werden, daß berufsspezifische Bildung auch dazu dienen muß, die Bedingungen für das Leben in der neulichen Gesellschaft partiell zu verbessern, um unnötige Belastungen der arbeitenden Menschen zu vermeiden und eine berufliche Mobilität zu ermöglichen. Diese Aufgabe beruflicher Bildung ist dann emanzipativ, wenn sie nicht dabei stehenbleibt und ihr Zusammenhang mit der objektiven Situation anerkannt wird. Beruflicher Aufstieg z. B. kann bessere Möglichkeiten schaffen, gesellschaftliche Zusammenhänge zu durchschauen und selbständigere Entscheidungen zu fällen. Solt die Gefahr der Integration vermieden werden, muß gleichzeitig dieser individuelle Aufstieg als Ausnahme-situation verdeutlicht werden, der keinen aus der Situation als abhängig Arbeitenden entläßt und den Aufstieg der Arbeiter als Klasse nicht ermöglicht.



II. Reform der Bildungsorganisation

Die bisher getrennten Schulformen des allgemeinen und des beruflichen Schulwesens und die bisher zwischen betrieblicher und schulischer Berufsausbildung getrennte berufliche Bildung sollen zu einer gemeinsamen Sekundarstufe II im Rahmen der integrierten Gesamtschule zusammengeführt werden, in der ein offenes Kursystem jedem Schüler die Chance einräumt, einen studienbezogenen oder einen berufsbezogenen Abschluss zu erwerben. Ein solches Kursystem ist bildungspolitisch deshalb von so großer Bedeutung, weil es für den Lernenden nicht mit dem gleichen Risiko verbunden ist wie die einseitig auf Hochschulbesuch oder Berufsausübung angelegten Bildungswege. Soweit ein Teil der beruflichen Bildung in Betrieben durchgeführt wird, geschieht dies unter pädagogischer Verantwortung der Schulbehörde im Rahmen der vom Bund und Kultusministern festgelegten organisatorischen und inhaltlichen Bedingungen. Dabei ist eine Demokratisierung der Bildungsinhalte und der Bildungsorganisation und eine umfassende Mitbestimmung der Schüler zu gewährleisten. Berufsbezogene Abschlüsse können dann nach der Grundstufe, nach der Fachstufe und nach der Spezialstufe (Fachschulebene) der Berufsausbildung erreicht werden. Grundlage für die Abschlussprofile der einzelnen Stufen können unter anderem die mit Hilfe der Berufsforschung ermittelten jeweiligen Ausbildungsberufsbilder sein. Diese werden vom Bund im Zusammenwirken mit den Kultusministern festgelegt.

Das Ziel einer gemeinsamen Sekundarstufe II kann nur in Entwicklungsschritten realisiert werden. Die enge Verbindung beruflicher Schulen mit Studienstufen setzt voraus, daß zunächst die zahlreichen Bildungsgänge der beruflichen Schulen nach pädagogischen und bildungsökonomischen Gesichtspunkten bei Demokratisierung der Bildungsinhalte und der Bildungsorganisation reformiert und zusammengefaßt werden. Die Reform des beruflichen Schulwesens als Zwischenphase auf dem Weg zu einer gemeinsamen Sekundarstufe II soll durch die Neuordnung schulischer Berufsbildung, die eine Weiterentwicklung des Fachschulbereichs einschließt, und der Fachoberschulen und beruflichen Gymnasien vollzogen werden.

Diese Schritte werden nachfolgend in einzelnen beschrieben.

Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung einer gemeinsamen Sekundarstufe II ist die Einführung des Kursystems in den beruflichen Schulen. Es ist zunächst in den beruflichen Gymnasien und Fachoberschulen — analog zur Studienstufe der Gymnasien — zu erproben.

Schwieriger ist die Einbeziehung der Teilzeilveranstaltungen in das Kursystem, weil hier zunächst nur eine geringe Wochenstundenzahl zur Verfügung steht. Es ist jedoch abzusehen, daß die intendierte stufenweise Einführung der Berufsgrundausbildung in der Schule (Berufsgrundschuljahr) den Anteil des Teilzeitunterrichts entsprechend reduzieren wird. Bereits bei einer Zahl von 12 Unterrichtsstunden die Woche ist grundsätzlich die Beteiligung der Teilzeitschüler am Kursystem möglich. Zum Pflichtbereich gehört für diese Schüler die Fachtheorie.

Das Tempo der Einführung des Kursystems in den Teilzeitformen der Sekundarstufe II wird von den Möglichkeiten einer schrittweisen Erhöhung der der-

zeitigen Wochenpflichtstundenzahl der Teilzeitschüler abhängen.

Die als Zwischenphase auf dem Weg zur gemeinsamen Sekundarstufe II vorgesehene Einführung eines Kursystems im Bereich der beruflichen Schulen soll die Schulformen nicht mehr in Erscheinung treten lassen. Das für die einzelnen Bildungsgänge und Abschlüsse erforderliche Unterrichtsangebot soll insgesamt zur Verfügung stehen. Aus diesem breiten Spektrum von Lernangeboten sollen für jeden Bildungsgang bestimmte Pflichtkurse verbindlich werden. Der Wahlbereich ermöglicht jedem Schüler die Teilnahme an solchen Kursen, durch deren Besuch er entweder seine fachliche Ausbildung ergänzen oder Zugang zu anderen Unterrichtsangeboten finden kann.

Innerhalb des Kursystems werden Schüler gemeinsam unterrichtet, die verschiedene Abschlüsse erwerben wollen und hinsichtlich ihrer Herkunft und ihrer Berufswahl eine durchaus heterogene Sozialstruktur repräsentieren. Durch Errichtung von Leistungskursen wird gewährleistet, daß jeder Lernende gemäß seiner Begabungsentwicklung und seinen Lernfortschritten gefördert werden kann.

Die Verbindung der studien- und berufsbezogenen Ausbildungsgänge zur gemeinsamen Sekundarstufe II soll durch neue inhaltlich modernisierte und demokratisierte Lehrpläne vorbereitet, erprobt und schrittweise — besonders im Rahmen der Schulbauplanungen — auch institutionell vollzogen werden. Eine Reform der Lehrinhalte und Lehrmethoden muß schichtenspezifische Nachteile in der Sozialisation berücksichtigen und die individuelle und gesellschaftliche Emanzipation zu fördern versuchen.

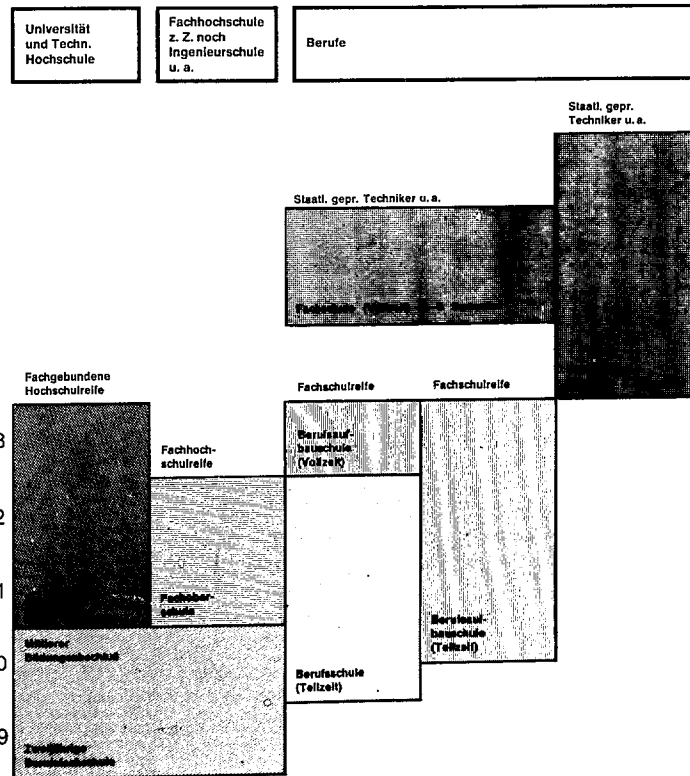
Berufsbezogene Ausbildungsgänge

Jeder Jugendliche hat einen Anspruch darauf, entsprechend seinen Interessen und seiner Leistungsfähigkeit allgemeine und berufliche Qualifikationen erwerben zu können. Das kann nur im Rahmen einer voll in das öffentliche Bildungswesen integrierten beruflichen Bildung geschehen. Um dem einzelnen ein möglichst großes Maß an Umstellungsfähigkeit und Wahlfreiheit für den Fall einer notwendigen Berufskorrektur zu sichern, darf die Spezialisierung verschiedenen Grades deshalb erst erfolgen, wenn ein möglichst breites fachliches Fundament als Plattform für den spezielleren Bildungsgang gelegt worden ist. Das Schul- und Bildungswesen bedarf deshalb auch in Zukunft einer ständigen Orientierung an den sich verändernden beruflichen und sozialen Bedingungen. Andererseits muß es zu einer Änderung dieser Bedingungen beitragen.

Die berufliche Bildung soll den jungen Menschen befähigen, sich personal und sozial in der mobilen Arbeitswelt zu behaupten, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und solidarischen Aktion zu entwickeln und die Freizeit entsprechend sinnvoll zu gestalten. Diese Ziele werden realisierbar durch

- berufliche Bildung im engeren Sinne, d. h. die Vermittlung von berufsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten;
- gesellschaftspolitische Bildung, damit die Abhängigkeit des einzelnen von Ökonomie, Sozialgefühle, Politik und Technik erkannt und die Auseinandersetzung mit ihr im Rahmen kritischer Konfrontation geübt und die Vermittlung der Einsicht

Gegenwärtige Struktur des beruflichen Schulwesens



in Produktionsprozesse und Produktionsentscheidungen und gesellschaftliche Entscheidungsprozesse und Machtverhältnisse geleistet und die Fähigkeit und Bereitschaft zur individuellen und gesellschaftlichen Mitbestimmung und Selbstbestimmung gestärkt wird.

- Angemessene Fortführung anderer allgemeiner Prozesse in Richtung auf Lernziele, die dem einzelnen den weiteren Zugang zu solchen Kulturbereichen ermöglichen, die er sich zur Formung seiner Gesamtpersönlichkeit erschließen möchte. Aus diesem Grunde muß die berufliche Bildung auch die Lernfähigkeit verstärken.

Die Stufen beruflicher Bildung werden wie folgt abgegrenzt: Vorbereifende Bildung

Die wachsende Bedeutung wirtschaftlicher, technischer und sozialer Faktoren für die Stellung des einzelnen in der Gesellschaft und ganz besonders in seiner beruflichen Tätigkeit macht es notwendig, daß der junge Mensch schon während des Besuchs der Sekundarstufe I der integrierten Gesamtschule mit den Grundstrukturen der Gesellschaft vertraut wird. Die der Sekundarstufe I aufzugebene Aktualisierung technischer, ökonomischer und politisch-gesellschaftlicher Inhalte hat die Ziele:

- Verständnis für technische, wirtschaftliche und soziale Sachverhalte zu vermitteln;
- die Entwicklung der für eine spätere berufliche Bildung und Tätigkeit und zu gesellschaftlicher und individueller Emanzipation erforderlichen Verhaltensweisen zu fördern und die Berufsfeldentscheidungen zu erleichtern.

Berufliche Grundbildung

(Grundstufe der Berufsbildung)

Als Eingangsstufe der beruflichen Bildung hat berufliche Grundbildung die Basis für die berufliche Fach- und Spezialbildung zu schaffen sowie den Zugang zu mehreren Berufen zu eröffnen.

Diese Ziele sind zu verwirklichen

- durch die Definition von gemeinsamen Bildungsinhalten, die bei ähnlichen Tätigkeiten an verschiedenen Arbeitsplätzen vorkommen und als Inhalt und Ziel entsprechender Basisberufe gelten können;
 - durch Errichtung und Ausbau entsprechender Ausbildungsstätten;
 - durch das Bestimmen adäquater Lernziele;
 - durch demokratische Lehrmethoden.
- Berufliche Grundbildung bedeutet also im wesentlichen Ausbildung innerhalb eines Berufsfeldes, das einander verwandte Berufe umfaßt.

Berufliche Fachbildung

(Fachstufe der Berufsausbildung)

Als zweite Phase der beruflichen Bildung baut die berufliche Fachbildung auf einer breit angelegten beruflichen Grundbildung auf. Sie führt zu einem Bildungsabschluß, der die Ausübung eines qualifizierten Berufs ermöglicht.

Berufliche Fachbildung hat die spezifische Aufgabe — die für die Ausübung eines qualifizierten Berufs erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Dies ist nicht ohne ein gewisses Maß fachlicher Spezialisierung möglich. Die Sicherheit in den Fertigkeiten und die Kenntnisse der Arbeits-

vorgänge in ihren Zusammenhängen müssen dabei Vorrang vor der Perfektion des eng begrenzten Handgriffs bzw. einseitiger Denkvorgänge haben;

- die Umstellung auf geänderte Aufgaben und Situationen im Berufsleben ist ebenso wie die Befähigung zum kritischen Einblick in den Produktionsprozeß zu ermöglichen.

Berufliche Spezialbildung

(Spezialstufe der Berufsbildung)

Als dritte Phase der beruflichen Bildung baut die berufliche Spezialbildung auf der beruflichen Erstausbildung auf und führt zu Abschüssen, die zu speziellen Berufstätigkeiten qualifizieren. Sie erfüllt diese Aufgabe, indem sie

- der fachpraktischen Erfahrung der Lernenden in besonderer Weise Rechnung trägt;
- ein erweitertes Angebot an fachtheoretischen und allgemein-theoretischen Kursen bereitstellt.

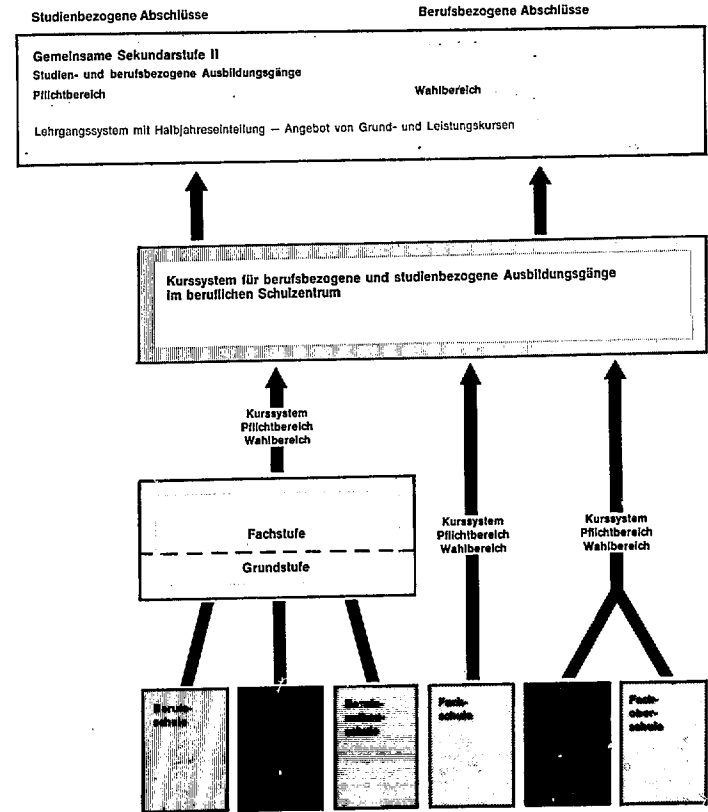
Die zeitliche Dauer der Bildung in der Spezialstufe ist vom angestrebten Abschlußprofil abhängig.

Im Zuge einer ersten grundlegenden Umgestaltung des gegenwärtigen beruflichen Schulwesens sind daher die Aufgliederung der schulischen Berufsbildung in Stufen erfolgen. Sie geht mit einer inneren Reform in Gestalt der Modifizierung von Lernzielen der einzelnen Stufen und der Entwicklung adäquater didaktischer Grundsätze einher. Die Schwierigkeiten dieser Umgestaltung sind allerdings für die einzelnen Fachrichtungen unterschiedlich. Das derzeitige System aufsteigender Fachklassen (Unter-, Mittel-, Oberstufe) soll durch eine Neugliederung im Grund- und Fachstudium, die in innerem Zusammenhang mit der darauf aufbauenden Spezialstufe (Fachschulenebene) steht, abgelöst werden. Die schulische Stufenbildung ist als Grundkonzept nicht identisch mit der bisherigen Stufenausbildung in einigen Betrieben. Die bisherige Stufenbildung in Betrieben muß pädagogisch, inhaltlich und organisatorisch auf die Ziele der schulischen beruflichen Bildung abgestimmt werden. Dabei legt der Bund im Zusammenwirken mit den Kultusministern den pädagogischen, inhaltlichen und organisatorischen Rahmen der betrieblichen beruflichen Bildung bei grundlegender Demokratisierung der Bildungsinhalte und weitgehender Mitbestimmung der Schüler fest.

Grundstufe der Berufsbildung

Die in der Regel einjährige Grundstufe der Berufsbildung ist so zu gestalten, daß alle Schüler eine möglichst breit angelegte Grundbildung innerhalb eines Berufsbildes erhalten. Da sie auf den Lernzielen der Sekundarstufe I aufbaut und die Berufsbildung einleitet, ist der didaktische Zusammenhang mit der vorbereitenden Bildung der Sekundarstufe I einerseits und der späteren Fachbildung in den Fachstufen andererseits zu beachten. Ein Berufsfeld umfaßt unter berufspädagogischem Aspekt Berufe, die einander so verwandt sind, daß die Didaktik — insbesondere der fachtheoretischen Grundbildung — weitgehende Übereinstimmung aufweist. Über diesen fachlichen Gesichtspunkt hinaus ist ein Berufsfeld aber auch Umweltbedingungen sowie durch Gemeinsamkeiten in personalen Verhaltensweisen gekennzeichnet. Für die Einordnung gegebener Bildungsberufe in ein Berufsfeld sind die staatlich anerkannten Bildungsberufsbilder heranzuziehen. Sie werden durch die im

Entwicklungsschritte zur gemeinsamen Sekundarstufe II



Aufbau befindlichen Einrichtungen der Berufsforschung und Berufsbildungsforschung wissenschaftlich belegt und hinsichtlich ihrer Fachbreite so abgesichert, daß die Kriterien der Zusammengehörigkeit und Abgrenzung überschaubar werden. In der Grundstufe werden Kenntnisse, Fertigkeiten, Verhaltensweisen und Arbeitstechniken im Sinne von Lernverfahren vermittelt, die eine breite Grundlage für die weiterführende berufliche Fachbildung einer möglichst großen Gruppe verwandter Berufe darstellen. Im Hinblick auf das Ziel, trotz notwendiger Spezialisierung beruflicher Mobilität, Umstellungs- und Anpassungsfähigkeit zu erhalten, sind grundlegende Einsichten in elementare Strukturen eines größeren Berufsbereiches von besonderem Wert für die permanente Orientierungsfähigkeit. Die fortschreitende Differenzierung der Berufstätigkeit wird auf diesen Grundlagen für den einzelnen besser überschaubar. Die zunehmende Automatisierung und Rationalisierung von Arbeitsabläufen wird anhand berufsleitender Beispiele in größeren Zusammenhängen verständlicher. Ein erforderlicher Tätigkeitswechsel — nicht nur innerhalb eines Berufsfeldes — wird damit schließlich in seinen beruypsychologischen und -soziologischen Konsequenzen besser zu beurteilen und hinsichtlich der Leistungsanforderungen leichter zu bewältigen sein. Das bedeutet geringere Umstellungsschwierigkeiten, kürzere Umschulungszeit und ein höheres Maß sozialer Sicherheit. Die Berufswahl im engeren Sinne erfolgt erst, wenn der Schüler in der Grundstufe der schulischen Berufsbildung bereits eine genauere Vorstellung von den Unterschieden der Bildungsstufe und ihren Anforderungen gewonnen hat. Der Unterricht in der Grundstufe — entsprechend der Berufsfeldentscheidung — setzt noch nicht die Wahl eines Ausbildungsberufes voraus, schiebt sie vielmehr um ein Jahr auf, bis sich Eignung und Neigung deutlich abzeichnen und die Urteilsfähigkeit des Jugendlichen zugenommen hat. Die Grundstufe erfüllt somit vor allem die bedeutsame Funktion einer Entscheidungshilfe für die erste Berufswahl und für einen späteren Berufswechsel. Darüber hinaus soll in der Grundstufe der Berufsbildung der Auftrag der Sekundarstufe I unter neuen Aspekten fortgesetzt werden. So kann insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung in die Kategorien der Berufsarbeit und der Produktion zu sinnvollem Freizeit- und Konsumverhalten erzogen werden. Wenn die Grundstufe nicht einen Teil ihrer Aufgaben einbüßen soll, ist der Abschluß eines Berufsbildungsvertrages mit Betrieben für einen bestimmten Ausbildungsberuf vor Besuch der Grundstufe der Berufsbildung nicht zweckmäßig.

Vielmehr ist der öffentlich-rechtliche Charakter von Berufsbildungsverträgen dadurch anzustreben, indem man schrittweise den Besuch der Grundstufe als verbindlichen Bestandteil von Bildungsverträgen festlegt und die Schulbehörde zwingend als Vertragspartner bei Bildungsverträgen vorschreibt, um schließlich Lehrpläne und Schulbehörde als alleinige Vertragspartner durchzusetzen.

Das Verhältnis von fachtheoretischer und fachpraktischer Bildung wird vorwiegend von den Strukturen der Berufsfelder und den daraus abgeleiteten Lernzielen bestimmt. Die Grundbildung für Berufsfelder, die einen hohen Anteil fachtheoretischer Kenntnisse voraussetzen, wird durch entsprechende fachpraktische Kurse ergänzt. In allen Bereichen der Wirtschaft ist der Anteil notwendiger fachtheoretischer Kenntnisse zunehmend gewachsen und wird sich in der Zukunft noch stärker ausweiten. Die schnelle Zunahme wissenschaftlicher Erkenntnisse wirkt sich mit ihrer

Anwendung auf alle Lebens- und Berufsberufe — wenn auch in unterschiedlichem Grade — aus und fordert den Menschen zunehmend zur geistigen Auseinandersetzung und Bewältigung heraus, während der Anteil körperlicher Leistungsanforderungen vielfach abgenommen hat und weiter abnehmen wird. Für Berufsfelder, die in erheblichem Maße manuelle Geschicklichkeit, fachpraktische Übung oder die unmittelbare Anschauung konkreter Arbeitsvorgänge und Leistungszusammenhänge im Rahmen der Ausbildung erfordern und auch in Zukunft bedingen werden, wird der Anteil der fachpraktischen Bildung entsprechend höher liegen.

Für den Umfang der die schulische Bildung ergänzenden Betriebspraktika sind die Erfahrungen mit weiterentwickelten schulischen Einrichtungen — beruypädagogisch neu durchdachten Labors und Funktionsräumen —, die Gegebenheiten und Vorgänge der Berufswirklichkeit simulieren können, maßgebend.

Die Grundstufen der Berufsbildung sind nach Art und Zahl geeigneter zentraler Orte so anzubieten, daß möglichst viele Schüler diesen Bildungsabschnitt an der am günstigsten gelegenen Schule absolvieren können.

Während der ersten Phase beruflicher Bildung soll damit für einen Teil der Schüler, die gegenwärtig die Unterstufe von Fachklassen an entfernt gelegenen Berufsschulen besuchen, der Schulweg kürzer werden.

Fachstufe der Berufsbildung

Die auf der Grundstufe aufbauende Fachstufe der Berufsbildung führt zu einem berufsqualifizierten Abschluß, der entweder mit einer Prüfung im Rahmen anerkannter Ausbildungsberufe vor den im Berufsbildungsgesetz genannten zuständigen Stellen oder mit einer staatlichen Abschlussprüfung bestätigt wird und Wege zur Weiterbildung öffnet. Die staatliche Abschlussprüfung wird später die einzige Form der beruflichen Prüfung. Die Form des Abschlusses richtet sich danach, ob ein Berufsbildungsvertrag abgeschlossen wurde oder eine qualifizierte Berufsbildung in mit Praktika kombinierten schulischen Bildungsgängen durchgeführt wird.

Die Fachstufe setzt eine erste Berufswahl voraus, die jedoch nicht zwingend von Anfang an auf einen speziellen Ausbildungsberuf eingeeignet sein muß, sondern vielmehr noch während des ersten Abschnittes der Fachstufe präzisiert werden kann, sofern ein Berufsbildungsvertrag einen entsprechenden Spielraum für Korrekturen gewährt.

Die Fachbildung ist unmittelbar berufsbezogen, d. h. sie trägt den berufsspezifischen Anforderungen der Ausbildungsberufe Rechnung. Damit entspricht sie psychologisch dem Anschauungs- und Anwendungsbedürfnis der Jugendlichen sowie den konkreten Leistungsansprüchen der Berufswirklichkeit. Die Fachbreite verengt sich jedoch nicht einmalig und gleichbleibend mit dem Eintritt in die Fachstufe. Zunächst erstreckt sie sich doch auf spezifische Lernziele für eine Berufsgruppe, die sich von einem Berufsfeld dadurch unterscheidet, daß aus einer größeren Zahl einander verwandter Berufe jeweils einige oder mehrere Ausbildungsberufe mit weitgehend übereinstimmenden Funktionsmerkmalen zusammengefaßt werden. So bietet sich im gewerblichen Bereich beispielsweise an, aus dem in der Grundstufe der Berufsschule gemeinsam unterrichteten Berufsfeld Metall die Berufsgruppen Metallverarbeitung (Formen, Gießerei usw.)

Schule '80

Gesamthochschule

Berufe

Studienbezogene Abschlüsse

Berufsbezogene Abschlüsse

Sekundarstufe II (2-3 Jahre)		Wahlbereich		
Pflichtbereich 1) 2)				
Lehrplansystem mit Halbjahresinteilung — Angebot von Grund- und Leistungskursen				
Sprache	Sport	Angebot aus allen		
Sozialwissenschaften (Ökonomie - Politik)	Musische Bildung	Wissenschaftsbereichen		
Naturwissenschaften - Mathematik	Religionslehre	Fachtheorie und -praxis 3)		
Sekundarstufe I (5-7 Jahre)		Wahlpflichtunterricht	Wahlunterricht	Fördermaßnahmen
Pflichtunterricht				
Didaktische Differenzierung als Wechsel von heterogenen und homogenen Gruppen (nach Eignung und Interesse) 4)				
Gesellschaftslehre (mit Polytechnik)	2. und 3. Fremdsprache	Angbot aus allen	Aufbaukurse,	
Naturwissenschaften (mit Polytechnik)	sprache, Polytechnische Kurse aus den Bereichen:	Unterrichts- und Interessenbereichen	Sprachförderkurse,	
Deutsch	Technik		Trainingskurse,	
Mathematik	Wirtschaft		Therapiekurse	
1. Fremdsprache	Soziales			
Sport				
Religionslehre				
Künstlerische Bildung				
GESAMTSCHULEN				
Primarstufe (3-5 Jahre)				
Grundschule				
Innere Differenzierung, Klein- und Großgruppenunterricht, Förderunterricht nach Eignung und Interesse, Therapiegruppen, Lesetheaterkurse				
Eingangsstufe				
Entfaltung der Lernfähigkeit durch individuelle Lernangebote				

1) Bei Teilschulen anders strukturiert.

2) Innerhalb der Pflichtstundenzahl kann der Schüler durch Wahl Gebiete des Pflichtbereichs schwerpunktmäßig vertiefen.

3) Verpflichtend, wenn berufsbezogener Abschluß angestrebt wird.

4) Als Klasse 8 nimmt die Zahl der Eignungskurse ab und die der Interessentkurse zu.

und Metallbearbeitung (Vorrichtungsmechaniker, Produktionsmittelmechaniker usw.) zu bilden, für die getrennte Curricula zu entwickeln sind. Sofern es zweckmäßig erscheint, den gesamten kaufmännischen Nachwuchs während der Grundstufe in einer Berufsgruppe zusammenzuführen, könnte im ersten Abschnitt der Fachstufe eine Differenzierung in die Berufsgruppen Büro- und Verwaltungskaufleute einerseits sowie Umsatz- und Kontaktkaufleute andererseits folgen.

Ziel des ersten Abschnittes der Fachstufe ist es, im Kernbereich die für eine Berufsgruppe typischen gemeinsamen Fachkenntnisse und Grundfertigkeiten zu vermitteln und im Wahlbereich bei breiter Differenzierung des Unterrichtsangebotes — je nach angestrebter Berufsqualifikation — eine speziellere fach- und arbeitsbezogene Schwerpunktbildung zu ermöglichen. Dies ist im Hinblick auf kürzere und solche Bildungsgänge erforderlich, die in größerem Umfang Spezialkenntnisse und Fertigkeiten beinhalten, z. B. Warenkunde für den Bildungsberuf des Verkäufers.

Im zweiten Abschnitt der Fachstufe sollen die Anwendung und Vertiefung der Fachkenntnisse und Fertigkeiten in dem gewählten Bildungsberuf unter starker Berücksichtigung seiner Besonderheiten betont werden. Das bedeutet einen weiteren Schritt zur Einengung der Fachbreite, die jedoch nicht als Spezialisierung im engeren Sinne zu verstehen ist, denn die einzelnen Bildungsberufe eröffnen den Zugang zu einer mehrfachen Zahl von Eurlufen, die wiederum zu einer fast unüberschaubaren Mannigfaltigkeit von Funktionsberufen mit sehr verschiedenen Anforderungen ausüben und der realen Berufswelt vor allem der Großbetriebe ihr Gepräge geben.

Die durch die fachliche Einengung wachsende und aufgrund der bereits entwickelten Einsichten in größere Zusammenhänge gegebene Wirklichkeitsnähe der Unterrichtsprojekte weckt Lernmotivationen der Jugendlichen und fördert den Unterrichtsfolg. Denn mit zunehmendem Alter und fortschreitender Eingliederung des Schülers in konkrete Arbeitsvorgänge wächst sein Interesse, sich auf solche theoretische und praktische Grundlagen des angestrebten Berufes zu konzentrieren, die ihm einerseits eine möglichst unmittelbare Anwendung am Arbeitsplatz gewährleisten, andererseits durch den kritischen Überprüfungsprozess über den gesamten Arbeits- und Produktionsprozess und die sich daraus ergebende wachsende Fähigkeit zur Selbstbestimmung die Überwindung der Fremdbestimmung und ihrer Ursachen erleichtern.

Die Eriichtung von Fachstufen für die einzelnen Berufsgruppen setzt voraus, daß an derselben Schule auch Grundstufen der entsprechenden Berufsfelder bestehen. Die Notwendigkeit, ausreichend differenzierte fachbezogene Wahlkurse anzubieten und den Unterricht durch fachliche qualifizierte Lehrer zu erteilen, erfordert jedoch, daß für Berufsgruppen bzw. Bildungsberufe mit kleinen Schülerzahlen ein System der regionalen Fachstufenverteilung entwickelt wird, das einen wirksamen Unterricht im Sinne der Fachstufenziele gewährleistet.

Dabei sind die Länge der Schulwege und die Verkehrsbedingungen zu berücksichtigen, um eine Benachteiligung jugendlicher aus weniger besiedelten Gebieten soweit wie möglich auszuschließen und die Freiheit der Berufswahl zu wahren. Für Schüler aus Splitterberufen, die nur in Fachstufen an ausgewählten zentralen Orten unterrichtet werden können, sind

gegebenenfalls Wohnheimplätze mit demokratischer Heimordnung zu schaffen.

Spezialstufe der Berufsbildung (Fachschulebene)

Während die berufliche Erstbildung in der Regel zu einer allgemeinen Berufsqualifikation führt, erfordert andererseits die Ausübung der meisten Berufe eine spezialisierte Vertiefung oder zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die nicht Inhalt und Ziel der Grund- und Fachstufe der Berufsbildung sein können.

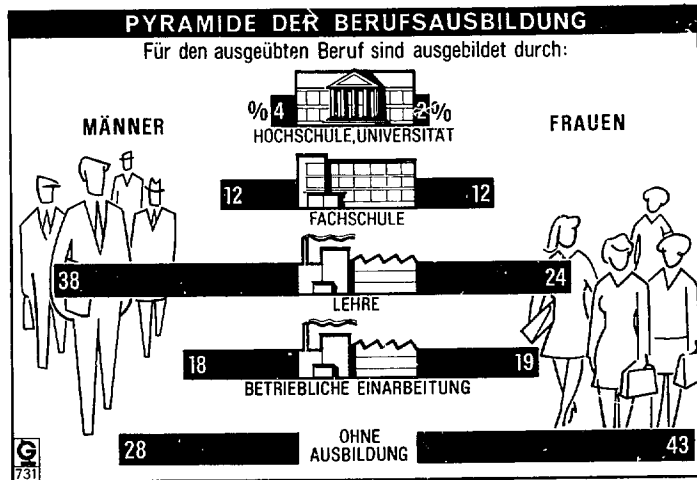
Das öffentliche Schulwesen muß deshalb Bildungsgänge in ausreichender Differenzierung anbieten, die dem Lernenden gestatten, sich auf die Anforderungen spezieller beruflicher Funktionen mit besonderen Anforderungen in ausreichendem Maße vorzubereiten, und die ihn möglichst unabhängig machen von privaten Einrichtungen und erschwerten Lernbedingungen.

Einzelne Großbetriebe sowie zahlreiche Wirtschaftsverbände (Kammern- und Fachverbände) — für kleinere und mittlere Betriebe — machen den abhängig Beschäftigten im Rahmen inner- und überbetrieblicher Kurse das Angebot, zusätzliche Qualifikationen zu erwerben. Diese Qualifikationen sind aber nur auf die Interessen der privaten Wirtschaft und häufig sogar nur auf das einzelbetriebliche Interesse abgestimmt. Das kommt besonders in den Fällen zum Ausdruck, wo erworbene Qualifikationen nur innerbetriebliche Geltung besitzen. Aus diesem Grunde muß auch die gesamte innerbetriebliche und überbetriebliche berufliche Fortbildung der privaten Wirtschaft an pädagogische, inhaltliche und organisatorische Rahmenvorschriften von Bund und Kultusministern gebunden werden.

Die heute für bestimmte Bildungsgänge noch erforderliche Berufspraxis nach Abschluß der beruflichen Erstausbildung ist zu verkürzen, damit durchgehende Bildungsgänge entstehen und auf diese Weise Zutrittshemmnisse abgebaut werden. Die Bildung in der Spezialstufe stellt dann mehr als bisher eine Alternative zum unmittelbaren Eintritt in das Berufsleben dar.

Um die Praxisnähe als kennzeichnendes Merkmal der Bildung auf der Spezialstufe zu erhalten, sind nach pädagogischen Gesichtspunkten gelenkte Praktika in den Bildungsgang einzubeziehen. Die Konkretisierung ist je nach Fachrichtung davon abhängig, in welchem Umfang und in welcher Tiefe bereits die berufliche Erstausbildung berufspraktische Erfahrungen gewährleistet.

Die Einführung des Kursystems und die Aufteilung des Unterrichtsangebotes in Pflicht- und Wahlfächer in der Sekundarstufe II ermöglichen den Besuchern von Bildungsgängen der Spezialstufe die Teilnahme an allgemein-theoretischen Kursen, die im Rahmen der studienbezogenen Bildungsgänge angeboten werden. Die von allen Schülern zu besuchenden Kurse können jedoch je nach dem Verhältnis der einzelnen Ausbildungsgänge innerhalb der verschiedenen Fachrichtungen auch die fachtheoretischen und -praktischen Kurse umfassen. Das bedeutet einen horizontalen Verbund der Bildungsgänge, der im Zusammenwirken mit der Curriculum-Forschung zu entwickeln ist und der sich auf die Wirklichkeitsnähe des fachlichen Unterrichts auswirken wird. Dabei ist der Unterricht so zu organisieren, daß die soziale Gleichheit begünstigt und sozialkritische Elemente verstärkt werden.



Die Kurse der Spezialstufe bilden die Nahtstelle zwischen Jugendbildung und Erwachsenenbildung. Sie sollen die Bildung nicht abschließen, sondern auf einen lebenslangen Lernprozess vorbereiten, damit jeder den sich rasch wandelnden Anforderungen der Berufe gerecht werden und sich den Lernbedingungen einer späteren weiteren Fortbildung, einer möglicherweise notwendigen Umschulung oder einer gewünschten beruflichen Reaktivierung subjektiv und objektiv gewachsen fühlen kann. Das Bildungssystem muß so organisiert werden, daß grundsätzlich jedermann jederzeit sein Anrecht auf Bildung realisieren kann.

Dementsprechend ist bereits in der Spezialstufe zu Lehrmethoden überzuleiten, die dem Lernenden ein wachsendes Maß an Eigeninitiative und Eigenverantwortung überlassen. Neben zu entwickelnden Lehrprogrammen, die den Erkenntnissen der Andragogik entsprechen müssen, sind Diskussion, Fallmethode, Projektmethode, Rollenspiel und Planspiel, unterstützt durch geeignete Lehrmittel, mit fortschreitender Reife der Schüler verstärkt anzuwenden.

Der Besuch von Bildungsgängen der Spezialstufe schließt bei zweijährigem Vollunterricht in der Regel mit einer staatlichen Prüfung ab, die für einen bestimmten beruflichen Funktions- und Fachbereich qualifiziert. Die Anforderungen an den Erwerb der Hochschulreife müssen so geändert werden, daß auch die berufliche Bildung und Erfahrung als eigenständiger Bildungswert anerkannt werden.

Studienbezogene Bildungsgänge

Die zukünftige Rolle der Fachoberschulen und der beruflichen Gymnasien ist in engem Zusammenhang mit der Entwicklung zur integrierten Gesamtschule

und Gesamthochschule zu sehen. Die Fachoberschule ist einer der vielfach differenzierten Bildungsgänge der Sekundarstufe II, der durch das spezifische Angebot von fachtheoretischen Kursen in Verbindung mit fachpraktischer Bildung die Voraussetzung für das Studium im Gesamthochschulbereich schafft.

Darüber hinaus soll im Rahmen dieses Bildungsganges neben dem Erwerb der Hochschulreife die Möglichkeit gegeben werden, eine berufliche Qualifikation zu erwerben.

Solange die Sekundarstufe II nicht voll ausgebaut ist, sollen die beruflichen Gymnasien insbesondere den Hauptschulabgängern den Weg über die Berufsschulen oder ein Berufsausbildungsverhältnis mit Besuch der Berufsaufbauschule zum Hochschulstudium offenhalten. Die beruflichen Gymnasien entsprechen durch ihre fach-spezifischen Lernangebote individuellen Begabungen und Neigungen und bauen auf den fachlichen Schwerpunkten jener Schulen auf, aus denen ihre Schüler kommen. Die Fachoberschulen und die beruflichen Gymnasien werden jedoch als eigenständige Schulformen in der ausgebauten Sekundarstufe II nicht fortbestehen. Dafür wird im Rahmen des Angebots an Wahlkursen genügend Raum für die Bestimmungen von Bildungsgängen, die den individuellen Anlagen und Interessen mindestens im gleichen Maß wie die Fachoberschulen und die beruflichen Gymnasien gerecht werden und entsprechende Abschlussprofile prägen, gegeben sein. Denn die Kurse des Wahlbereichs können grundsätzlich allen Wissenschaftsbereichen entnommen werden.

Die Befreiung der Lehrlingsbildung vom wirtschaftlichen Profitstreben muß eine Manipulation der Abschlüsse der einzelnen Stufen nach dem Arbeitskräftebedarf der Wirtschaft ausschließen.

3. Teil

Industrie- und Handelskammern

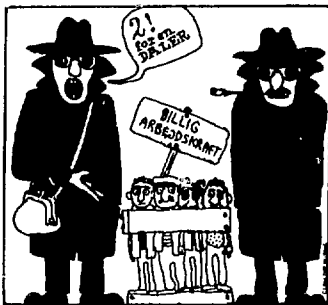
I. Überblick über Rechte und Aufgaben der Industrie- und Handelskammern

1. Allgemeine Rechte und Aufgaben sind:

- Gutachten zu erstellen
- Vorschläge zu unterbreiten
- Berichte zu erstellen
- Benennung von Ausschußmitgliedern
- Ausstellung von Ursprungszeugnissen
- Maßnahmen zur Planung und Durchführung der Berufsausbildung
- Unterhaltung von Anlagen und Einrichtungen (z. B. Hafenanlagen)
- Bestellung amtlicher Sachverständiger
- Börsenaufsicht

2. Recht zu Gutachten

- In Handelsregistrierachen
- Über die Verkehrsgeltung von Warenzeichen
- Über Wettbewerbsverstöße
- Über Ausverkäufe und Sonderveranstaltungen
- Bei der Eröffnung von Vergleichsverfahren
- Bei der Zulassung zum Einzelhandel
- Bei der Festsetzung von Ladenschlußzeiten und verkaufsoffenen Sonntagen
- Bei Wochenmarktregelungen
- Bei Versteigerungen
- Bei der Zulassung zum Buchdruckergewerbe
- Bei der Zulassung zum Linien- und Gelegenheitsverkehr
- Bei der Zulassung zum Güternah- und Güterfernverkehr
- Beim Zollveredelungsverkehr
- Bei der Gewährung von Arbeitsplatzdarlehen
- Über die Eignung von Lehrstellen
- Bei der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Lehrlinge und Anlernlinge



3. Schwerpunkte in praktischer Tätigkeit

- Informationen der Firmen
- Ausbildung und Bildung, darunter fallen u. a.
 - Hochschulgründungen
 - Lehrerausbildung
 - Zweiter Bildungsweg
- Lehrlingsausbildung (gesamte Berufsausbildung der Kammern der freien Berufe, z. B. Rechtsanwaltskammer übertragen)
- Förderung der Leistungssteigerung,
- Außenbeziehungen
 - Verkehrswirtschaft
 - Raumordnung
 - Steuerpolitik
 - Verteidigungswirtschaft
- Notstandsgesetzgebung

4. Kammerfunktionen im Rahmen der Notstandsgesetzgebung

- Die Kammern sind in hohem Maße Träger des sogenannten Zivilschutzes, insbesondere des betrieblichen Selbstschutzes.

II. Vorschläge zur Praxis in Berufsbildungsausschüssen

Nach dem Berufsbildungsgesetz sind bei den Industrie- und Handelskammern Berufsbildungsausschüsse zu bilden, die aus je sechs Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer sowie sechs Lehrern an Berufsbildenden Schulen bestehen (§ 56 BBiG). Die Berufsbildungsausschüsse haben die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes von der Industrie- und Handelskammer zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen. Sie sind in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Dabei ist die Industrie- und Handelskammer (nach § 75 BBiG) auch für die Berufsausbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerkähnliche Betriebe sind, sowie für die Berufsbildung in anderen Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt wird, die zuständige Stelle. Vorschläge zur Praxis in den Berufsbildungsausschüssen haben einerseits den Sinn, die bestehenden Gesetze so weit wie möglich im Interesse der Lehrlinge auszuliegen und diese Auslegung durchzusetzen, andererseits sollen sie gleichzeitig auf die Notwendigkeit einer umfassenden Reform des Berufsbildungsgesetzes hinweisen. Aus diesem Grunde ist es wichtig, die Praxis in den Berufsbildungsausschüssen nicht von einer kritischen Diskussion dieser Praxis mit den Lehrlingen und in der Öffentlichkeit zu trennen.

Die hier vorgeschlagene Praxis für die Berufsbildungsausschüsse dient ebenso den Vertretern in den Ausschüssen als auch der breiteren Diskussion unter Lehrlingen und in Lehrlingszentren über diese Praxis.

Vor und nach jeder Sitzung der Berufsbildungsausschüsse sollten deshalb die Sitzungen vorbereitet und die Ergebnisse der Sitzungen ausgewertet werden. Die Vorbereitung und Auswertung der Sitzungen sollte nicht nur in den zuständigen gewerkschaftlichen Organen, sondern auch in den Lehrlingszentren, Berufsschulen und Betrieben vorgenommen werden. Die Jungsozialisten haben dabei im besonderen die Aufgabe, die Lösung konkreter Probleme im Interesse der Lehrlinge zu unterstützen und die Auseinandersetzungen zu politisieren. Auch Vertreter der Unternehmerinteressen sollen zur — möglichst öffentlichen — Diskussion über ihre Praxis in den Kammern und ihren Ausschüssen eingeladen werden.

Berufsbildung ist eine öffentliche Aufgabe. Viele Mängel haben sich nur deshalb bis heute halten können, weil die Berufsbildung zu sehr als eine betriebsinterne Angelegenheit betrachtet wird und nicht wie etwa das schulische Bildungswesen öffentlich zur Diskussion stand.

Darum sollte beantragt werden, die Sitzungen des Berufsbildungsausschusses als öffentliche Sitzungen durchzuführen. Gute Beispiele können öffentlich gelobt, schlechte Beispiele öffentlich getadelt werden.

Stichwortverzeichnis

- Abkürzung der Ausbildungszeit
- Allgemeine Regelungsbefugnis der Kammern
- Anhören bzw. Stellungnahmen der Kammern
- Ausbildende — Ausbilder
- Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte
- Ausbildung der Ausbilder
- Ausbildungsberater

- Ausbildungsstätten
- Berichtsführung
- Berufsausbildungsvertrag
- Berufliche Fortbildung
- Berufliche Umschulung
- Eingangsstelle — Gutestelle
- Errichtung von Prüfungsausschüssen
- Haushaltsplan der Kammer
- Prüfungsordnung
- Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung
- Überwachung der Berufsausbildung
- Unberechtigte Veröffentlichungen der Kammer
- Unterausschüsse des Berufsbildungsausschusses
- Verlängerung der Ausbildungszeit
- Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse
- Weitergabe von Daten an andere Stellen
- Zwischenprüfungen

Abkürzung der Ausbildungszeit

Nach § 29 Abs. 2 BBiG hat die Kammer die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, daß der Auszubildende das Ziel in der gekürzten Zeit erreicht. Dies bedeutet zwar, daß die Kammer in jedem Einzelfall entscheiden muß, ob sie eine Verkürzung für gerechtfertigt hält, sie muß jedoch hierbei in allen Fällen von gleichen Grundsätzen ausgehen.

Es ist darum notwendig, daß der **Berufsbildungsausschuß** Beurteilungs- bzw. Bewertungsmaßstäbe und Verfassungsvorschriften beschließt, nach denen sich die Geschäftsführung der Kammer bei Anträgen auf Kürzung der Ausbildungszeit richten muß. Der Berufsbildungsausschuß sollte sich darüber hinaus auf seiner Sitzungen ständig über die „Verkürzungspraxis“ der Kammer informieren lassen. In Zweifelsfällen muß der Berufsbildungsausschuß vor Entscheidungen der Kammer angehört werden.

§ 29 Abs. 2 BBiG soll der persönlichen Leistung und den besonderen Voraussetzungen der einzelnen Auszubildenden und der Ausbildungsstätten Rechnung tragen.

Eine Verkürzung kann nicht nur aus Gründen, die in der Person des Auszubildenden liegen, angebracht sein. Sie ist auch bei besonderer Qualität der Ausbildungsstätte begründet.

Die Kürzung der Ausbildungszeit kann vor Beginn der Ausbildung und während der Ausbildung vorgenommen werden.

Das Berufsbildungsgesetz sieht eine Kürzung der Ausbildungszeit ausdrücklich vor. Der Berufsbildungsausschuß muß dafür sorgen, daß die Kammer diese Möglichkeit nicht durch zu strenge formale Vorschriften wieder einengt.

Allgemeine Regelungsbefugnis der Kammern

Nach § 44 BBiG regelt die Kammer die Durchführung der Berufsausbildung im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes, soweit Vorschriften nicht bestehen. Alle Regelungen sind vom **Berufsbildungsausschuß** zu beschließen. Neben den im Berufsbildungsgesetz ausdrücklich genannten Regelungen und Aufgaben sind insbesondere folgende Fragen regelungsbedürftig:

- Berufsausbildungsvertragsvordrucke
- Inhalte des Berufsausbildungsvertrages, die über

die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen.

- Berichtsheftführung
- Gebühren der Auszubildenden
- Finanzielle Leistungen der Auszubildenden zur außerbetrieblichen Ausbildung.

Anhören bzw. Stellungnahmen der Kammern

Das Berufsbildungsgesetz bestimmt, daß die Kammern vor der widerruflichen Zuerkennung der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung (§ 7 (3) BBiG) zu hören sind. Außerdem werden die Kammern häufig von Parlamenten, Behörden, Arbeitssämtern usw. zur Stellungnahme zu Fragen der Berufsausbildung aufgefordert. Sehr oft nehmen die Kammern auch unaufgefordert zu Fragen der beruflichen Bildung Stellung.

Nach § 58 Abs. 1 BBiG ist der Berufsausbildungsausschuß in allen wichtigen Fragen der beruflichen Bildung zu hören und zu unterrichten. Daraus folgt, daß die Kammer der Berufsbildungsausschuß vor Abgabe einer Stellungnahme zu hören hat. Der Berufsbildungsausschuß muß sein Anhörungsrecht sehr ernst nehmen. Wenn eine Stellungnahme der Kammer nicht vom Berufsbildungsausschuß gebilligt wurde oder von seiner Meinung abweicht, muß das ausdrücklich deutlich gemacht werden.

Auszubildende — Ausbilder

Nach § 20 BBiG darf Auszubildende nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er einen Ausbilder bestellt, der persönlich und fachlich für die Berufsausbildung geeignet ist. Nach § 6 BBiG hat der Auszubildende selbst auszubilden oder einen Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen.

Nach § 32 BBiG darf die Kammer einen Berufsausbildungsvertrag nicht in das Verzeichnis eintragen, wenn die persönliche und fachliche Eignung nicht vorliegt.

Damit hat die Kammer die Möglichkeit und den gesetzlichen Auftrag zu verhindern, daß Auszubildende von persönlich und fachlich ungeeigneten Personen ausgebildet werden.

Die Anforderungen an die persönliche Eignung wird in § 20 BBiG einigermaßen deutlich beschrieben. Eine ähnlich konkrete Bestimmung über die Anforderungen an die fachliche Eignung fehlt. Zwar werden die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse in § 76 BBiG beschrieben. Sie setzen im „Normalfall“ die Abschlußprüfung (Facharbeiter, Gehilfe, Geselle) in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung und die Vollendung des 24. Lebensjahres voraus. Dagegen werden die Anforderungen an die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse im BBiG nicht konkretisiert.

Um ihre Aufgaben nach dem Berufsbildungsgesetz zu erfüllen, müssen die Kammern:

- festlegen, welche Abschlußprüfungen dem jeweils beantragten Ausbildungsberuf entsprechen (§ 76 (1) 1 BBiG), d. h. für welche Ausbildungsberufe nach Auffassung der Kammer die Ausbildungsbeurteilung erteilt werden kann.
- die Anforderungen an die berufs- und arbeitspädagogische Eignung konkretisieren (§ 20 (3) 2 BBiG).

Diese Aufgaben unterliegen dem **Beschlußrecht des Berufsbildungsausschusses.**

Zwar können nach § 21 BBiG die Anforderungen an

die Auszubildenden und Ausbilder in einer Rechtsverordnung festgelegt werden, aber die Kammern müssen auch ohne das Vorhandensein dieser Rechtsverordnung die Eignung der Auszubildenden und der Ausbilder überprüfen, sie können nicht erst die Rechtsverordnung abwarten.

Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte

Nach § 22 BBiG kann auch eine mangelhafte Ausbildungsstätte zur Ausbildung zugelassen werden, wenn der Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird. Nach § 7 BBiG hat der Auszubildende den Auszubildenden für außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführende Ausbildungsmaßnahmen freizustellen. Nach § 4 BBiG sind erforderliche Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte bereits in die Niederschrift des Berufsausbildungsvertrages aufzunehmen.

Außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Vorschriften gelten also als „Ersatz“ für die Berufsausbildung in der Ausbildungsstätte. Darum gelten für sie grundsätzlich auch dieselben Vorschriften wie für die innerbetriebliche Berufsausbildung. Das bedeutet u. a.:

- Die dafür benötigte Zeit ist auf die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit anzurechnen. Der Auszubildende muß den Berufsausbildungsvertrag innerhalb der vereinbarten Zeit erfüllen.
- Die Vergütung ist weiterzuzahlen.
- Eine Kostenbeteiligung des Auszubildenden darf nicht verlangt werden.
- Die für die Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte erforderlichen Auszubildenden sind dem Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Die für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte benutzten „Ausbildungsstätten“ müssen nach Art und Einrichtung geeignet sein.
- Die für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte eingesetzten Ausbilder müssen persönlich und fachlich geeignet sein.

Der **Berufsbildungsausschuß muß beschließen**, welche Anforderungen an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte von der Kammer gestellt werden. Er muß dafür sorgen, daß sie dem Berufsbildungsgesetz entsprechen.

Ausbildung der Ausbilder

Das Berufsbildungsgesetz hat das Problem der Ausbilder-ausbildung nicht gelöst. Die Einrichtung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsmaßnahmen für die Ausbildung der Ausbilder ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Die Kammern dürfen zwar einen Berufsausbildungsvertrag nur in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eintragen, wenn die persönliche und fachliche Eignung des Auszubildenden bzw. Ausbilders vorliegt, sie sind jedoch nicht verpflichtet, selbst hierfür Ausbildungsmaßnahmen durchzuführen.

Das „Ausbilderproblem“ läßt sich nicht dadurch lösen, daß jede Kammer in ihrem Zuständigkeitsbereich „eigenständige“ Maßnahmen durchführt und sogar eigene Ausbildungsausschüsse bei den Kammern einrichtet. Die Berufsbildungsausschüsse bei den Kammern sollten deshalb gemeinsam mit den Berufsbildungsausschüssen anderer Kammern und dem Landesausschuß für Berufsbildung darauf hinwirken, daß die Ausbildung der Ausbilder regional und nicht nach Kammernorganen organisiert wird. Dazu sollten öffentliche Einrichtungen geschaffen werden, die von Ausbildern aus Industrie, Handwerk, Handel usw. sowie Lehrern aus be-



rulischen Schulen gemeinsam besucht werden können.

Ausbildungsberater

Zur Überwachung der Berufsausbildung und zur Beratung der Auszubildenden und Auszubildenden hat die Kammer Ausbildungsberater zu bestellen (§ 45 BBiG). Das Berufsbildungsgesetz schreibt nicht ausdrücklich vor, daß die Ausbildungsberater Beschäftigte der Kammern, also „hauptberufliche“ Ausbildungsberater sein müssen. Es ist auch möglich, „nebenberufliche Ausbildungsberater“, z. B. Mitglieder des Berufsbildungsausschusses, der Prüfungsausschüsse sowie sonstige Fachleute, zusätzlich zu bestellen.

Auswahl und Bestellung der Ausbildungsberater muß unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgen. Dies erfordert eine angemessene große Zahl „hauptberuflicher“ Ausbildungsberater mit entsprechender persönlicher und fachlicher Eignung.

Die notwendige Anzahl der hauptberuflichen Ausbildungsberater ergibt sich aus der Anzahl der zu betreuenden Auszubildenden und Auszubildenden, der Anzahl der vorhandenen Ausbildungsberufe und der geographischen Lage der Kammer. Durchschnittlich sollte für je 400 Berufsausbildungsverhältnisse ein hauptamtlicher Ausbildungsberater zur Verfügung stehen.

Neben den hauptamtlichen Ausbildungsberatern sollten, vor allem mit Rücksicht auf die differenzierten Fachprobleme der verschiedenen Ausbildungsberufe, nebenberufliche Ausbildungsberater bestellt werden. Obwohl die hauptberuflichen Ausbildungsberater Beschäftigte der Kammern sind und damit abhängige Arbeitnehmer der zuständigen Kammerorgane, muß der Berufsbildungsausschuß das Bestellungsverfahren für alle Ausbildungsberater regeln und ihre Bestellung von seiner Zustimmung abhängig machen.

Ausbildungsstätten

Nach § 22 BBiG dürfen Auszubildende nur eingestellt werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist. Eine Ausbildungsstätte, in der die Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt nur dann als geeignet, wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird. Diese müssen bereits im Ausbildungsvertrag festgelegt sein.

Nach § 32 BBiG darf die Kammer den Ausbildungsvertrag nicht in das Verzeichnis der Ausbildungsberufe eintragen, wenn die Eignung der Ausbildungsstätte nicht vorliegt. Nach § 23 BBiG hat sie darüber zu wachen, daß die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegt. Damit hat die Kammer die Möglichkeit und den gesetzlichen Auftrag, dafür zu sorgen, daß geeignete Betriebe von der Berufsausbildung ausgeschlossen werden.

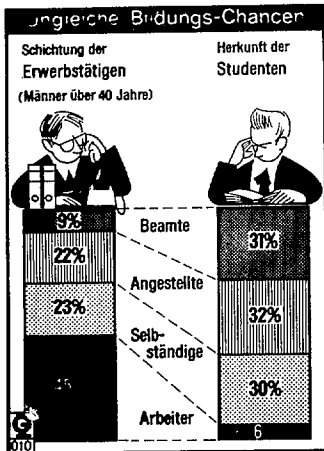
Bisher ist weder im BBiG noch in Rechtsverordnungen präzisiert, was „Eignung der Ausbildungsstätte“ im Einzelfall bedeutet. Solange das nicht geschieht, müssen in jeder Kammer Maßstäbe für die Bewertung der Eignung von Ausbildungsstätten geschaffen werden.

Sie unterliegen dem **Beschlußrecht des Berufsbildungsausschusses**.

Von diesen Maßstäben hängt es ab, ob nur noch gute geeignete Betriebe ausbilden dürfen oder ob wie bisher fast jeder zugelassen wird.

Der Berufsbildungsausschuß hat hier eine seiner wichtigsten Aufgaben. Er muß dafür sorgen, daß:

- für die Auswahl der Ausbildungsstätten strenge, anspruchsvolle Maßstäbe angelegt werden,
- keine ungeeigneten Betriebe mehr durchschlüpfen können,
- ggfs. durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte die volle Ausbildung gesichert ist. Die Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gehen zu Lasten des Ausbildungsbetriebes, die dafür notwendige Zeit ist auf



die regelmäßige Arbeitszeit anzurechnen. Die Kosten dürfen nicht auf den Auszubildenden abgewälzt werden.

Berichtsheftführung

Das Berufsbildungsgesetz schreibt nicht zwingend vor, daß zukünftig ein Berichtsheft zu führen ist. Es ist vielmehr freigestellt, eine Berichtsheftführung in der Ausbildungsordnung (§ 25 BBiG) oder durch die Kammer, d. h. durch den Berufsbildungsausschuß vorzuschreiben.

Dabei ist jedoch davon auszugehen, daß nach dem Berufsbildungsgesetz eine Berichtsheftführung nur noch im Rahmen der vereinbarten bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungszeit verlangt werden kann. Es ist zu überlegen, ob unter diesen Umständen eine Berichtsheftführung noch sinnvoll ist und wie der Inhalt und die Gliederung des Berichtsheftes sein soll.

Bevor über die Art der Berichtsheftführung und seine Bedeutung bzw. Behandlung bei Prüfungen usw. keine bundeseinheitliche Vereinbarung erreicht wird, sollte der Berufsbildungsausschuß keine Beschlüsse zum Berichtsheft fassen.

Berufsausbildungsvertrag

Nach § 4 BBiG muß der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages schriftlich niedergelegt wer-

den. Im § 4 BBiG ist auch der Mindestinhalt des Berufsausbildungsvertrages festgelegt. Ein Berufsausbildungsvertrag, der nicht alle Mindestangaben enthält, darf nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden (§ 32 BBiG). Das BBiG schreibt jedoch nicht die Form der Niederschrift vor. Es bleibt den zuständigen Stellen überlassen, einen Vertragsvordruck zu entwickeln und seine Benutzung vorzuschreiben. Der Vertragsvordruck und seine Anwendung wird dadurch zu einer Regelung, die dem **Beschlußrecht des Berufsbildungsausschusses** unterliegt.

Die bisher verwendeten Vertragsvordrucke enthielten weitestgehend Vereinbarungen als sie § 4 BBiG als Mindestinhalt vorschreibt, es fehlten aber auch wichtige vorgeschriebene Angaben. Der Berufsbildungsausschuß muß:

- Dafür sorgen, daß die Mindestvorschriften auf jeden Fall eingehalten werden.
- Verhindern, daß der Vertragsvordruck Vereinbarungen zuungunsten der Auszubildenden enthält,
- Verhindern, daß Regelungen und Gepflogenheiten, die das BBiG abgehehlt hat, durch Vertragsvordrucke wieder eingeführt werden (z. B. die obligatorische Pflicht zur Berichtsheftführung).
- Darauf hinwirken, daß zusätzliche Vertragsvorschriften zugunsten des Auszubildenden und zur Sicherung einer besseren Ausbildung in den Vordruck aufgenommen werden.

Berufliche Fortbildung

Nach dem Berufsbildungsgesetz sind die Kammern auch für die berufliche Fortbildung „zuständige Stelle“.

Nach § 46 BBiG können sie für die berufliche Fortbildung Prüfungen und den Inhalt, das Ziel, die Anforderungen, das Verfahren und die Zulassungsvoraussetzungen für diese Prüfungen regeln. Hierfür sind dann Prüfungsausschüsse für die Abnahme von „Fortbildungsprüfungen“ zu errichten. Die Regelung und Durchführung all dieser Aufgaben unterliegt dem **Beschlußrecht des Berufsbildungsausschusses**.

Der Berufsbildungsausschuß muß sicherstellen, daß alle Maßnahmen auf die besonderen Bedingungen und Bedürfnisse der Erwachsenen abgestellt werden. Er sollte gegebenenfalls auf die Schaffung eines ausreichenden Angebotes erwachsenengerechter Fortbildungsmaßnahmen hinwirken. Die §§ 1 Abs. 3, 46 Abs. 2 BBiG sind besonders zu beachten.

Berufliche Umschulung

Nach dem Berufsbildungsgesetz sind die Kammern auch für die berufliche Umschulung „zuständige Stelle“.

Nach § 47 BBiG können sie für die berufliche Umschulung Prüfungen durchführen und den Inhalt, das Ziel, die Anforderungen, das Verfahren und die Zulassungsvoraussetzungen für diese Prüfungen regeln. Sie können ferner Prüfungsausschüsse für die Abnahme von „Umschulungsprüfungen“ errichten. Die Kammern müssen die Durchführung der Umschulung und die Eignung der Ausbildungsstätten überwachen. Die Regelung und Durchführung all dieser Aufgaben unterliegt dem **Beschlußrecht des Berufsbildungsausschusses**.

Der Berufsbildungsausschuß muß sicherstellen, daß alle Maßnahmen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen. Er darf hierfür keinesfalls die bei der Erlaubung Jugendlicher üblichen Methoden und Zeiten akzeptieren.

Eingangsstelle — Gütestelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden können die Kammern Gütestellen bzw. Eingangsstellen errichten. In bestimmten Fällen können die Beteiligten verpflichtet sein, vor Inanspruchnahme der Gerichte diese Stelle anzurufen.

Die Errichtung von Gütestellen und Eingangsstellen unterliegt dem **Beschlußrecht des Berufsbildungsausschusses**. Er hat auch die personelle Zusammensetzung dieser Stellen sowie das Verfahren zu regeln. Der Berufsbildungsausschuß sollte seine Beteiligung an entsprechenden Verfahren sicherstellen, er muß über alle Vorgänge angehört und unterrichtet werden.

Errichtung von Prüfungsausschüssen

Für die Abnahme von Prüfungen muß die Kammer Prüfungsausschüsse errichten (§ 36 BBiG). Der Berufsbildungsausschuß muß das Verfahren für die Errichtung der Prüfungsausschüsse und ihre Anzahl regeln und sich die **Berufung** der Prüfungsausschlußmitglieder vorbehalten.

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Weitere fachliche Anforderungen werden im Berufsbildungsgesetz nicht genannt. Demnach können auch Personen berufen werden, die nicht in der Berufsausbildung tätig sind und über keinerlei Prüfungserfahrung verfügen.



Der Berufsbildungsausschuß muß dafür sorgen, daß die Kammer die prüfungstechnische Ausbildung und Fortbildung der Prüfungsausschußmitglieder durchführt bzw. auf andere Weise sicherstellt.

Haushaltsplan der Kammer

Nach § 58 (1) BBiG ist der Berufsbildungsausschuß in allen wichtigen Fragen der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Nach § 58 (3) BBiG bedürfen Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses, die mehr Mittel erfordern als im laufenden Haushaltsplan enthalten oder im Haushaltsplan des folgenden Jahres vorgesehen sind, zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung der Vollversammlung.

Zweifellost ist der Haushalt der Kammer eine „wichtige Frage“ für die Gestaltung der beruflichen Bildung, zu der der Berufsausschuss zu hören ist.

Er kann sein Anhörungsrecht nicht sinnvoll wahrnehmen, wenn er nur zu bereits fertiggestellten Haushaltsplänen gehört wird. Es ist erforderlich, bereits bei den Vorbereitungen des Haushaltsplanes mitzuwirken. Der Berufsausschuss kann nicht nur zu Vorlägen der Kammer Stellung nehmen, er hat auch das Recht, eigene Vorschläge zu unterbreiten.

Der Berufsausschuss muß sich auf seinen Sitzungen und Vorbesprechungen mit dem Haushalt der Kammer befassen. Er muß darauf hinwirken, daß genügend Mittel für die Durchführung und Förderung der beruflichen Bildung bereitgestellt werden.

Selbstverständlich müssen dem Berufsausschuss dafür alle erforderlichen Informationen und Unterlagen von der Kammer gegeben werden.

Prüfungsordnung

Die Kammer hat, unter Beachtung der vom Bundesausschuss erlassenen Richtlinien, eine Prüfungsordnung zu erlassen (§ 41 BBiG). Die Prüfungsordnung ist vom Berufsausschuss zu beschließen. Es hängt damit entscheidend vom Berufsausschuss ab, ob zukünftig moderne Prüfungsverfahren oder ob weiterhin die traditionellen Prüfungsverfahren angewendet werden.

Beim Beschluß einer Prüfungsordnung sind die Vorschriften des BBiG, insbesondere die §§ 34, 35, 36, 39, 40 und 42 zu beachten. Dabei müssen die Rechte des Prüfungsausschusses gewahrt bleiben.

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsbildung

Nach § 4 (1) BBiG muß jeder Berufsausbildungsvertrag Angaben über die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsbildung enthalten. Nach § 32 BBiG darf die Kammer einen Berufsausbildungsvertrag nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eintragen, wenn er keine Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung enthält und wenn die Gliederung nicht den Vorschriften des § 1 Abs. 2 BBiG und der Ausbildungsordnung (§§ 25—27 BBiG) entspricht.

Mit diesen Vorschriften soll der Auszubildende gezwungen werden, für jedes einzelne Auszubildungsverhältnis die Durchführung schon vor Beginn der Ausbildung sorgfältig zu planen.

Das Berufsbildungsgesetz enthält keine konkreten Angaben über die Form und die Mindestinhalte der sachlichen und zeitlichen Gliederung und die Höchst- bzw. Mindestdauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte. Die Kammer muß also, im Rahmen der genannten gesetzlichen Bestimmungen, entscheiden, welche Mindestforderungen an Inhalts- und Zeitangaben der sachlichen und zeitlichen Gliederung sie für eine Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse verlangt.

Hierfür sind Regeln aufzustellen, die der **Berufsausschuss zu beschließen** hat. Der Berufsausschuss kann auf diese Weise dafür sorgen, daß nur noch Berufsausbildungsverhältnisse zugelassen werden, die sorgfältig geplant sind und eine qualifizierte Berufsausbildung garantieren.

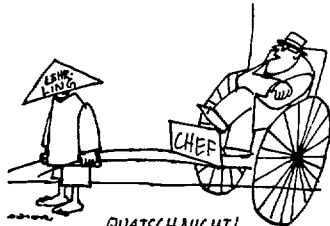
Überwachung der Berufsbildung

Das Berufsbildungsgesetz gliedert die Überwachungsaufgabe in zwei Hauptteile: Nach § 23 BBiG hat die Kammer ständig darüber zu

wachen, daß die persönliche und fachliche Eignung der Auszubildenden und Ausbilder sowie die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegen.

Nach § 45 BBiG hat die Kammer die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen. Die Überwachungsaufgabe umfaßt also sowohl die Ausbildungseinrichtungen und die mit der Ausbildung befaßten Personen wie auch die Gestaltung der einzelnen Berufsausbildungsverhältnisse.

Die Qualität der Ausbildung hängt ganz entscheidend davon ab, wie die Kammer diesen gesetzlichen Auftrag erfüllt. Es genügt nicht, diese Überwachungsaufgabe im Rahmen der bisherigen personellen und finanziellen Möglichkeiten zu erfüllen. Sie sind hierfür völlig unzureichend. Der Berufsausschuss muß dafür sorgen, daß die Kammer alle erforderlichen finanziellen (Haushaltsplan) und personellen (Ausbildungsberater) Voraussetzungen hierfür zur Verfügung stellt. Er muß Richtlinien für die Überwachung der Berufsausbildung durch die Kammer beschließen



und sich ständig mit den Ergebnissen der Überwachung befassen.

Besonders wichtig ist:

- Die Häufigkeit der Überwachung.
- Die Kontrollfragen, die bei der Überwachung zu stellen sind, bzw. die Daten, die gesammelt werden.
- Die Speicherung der Daten und die Zugriffsmöglichkeiten.
- Die Auswertung der Überwachungsergebnisse.

Unberechtigte Veröffentlichungen der Kammer

Nach § 58 BBiG und § 1 des Geschäftsordnungsentwurfes ist die Kammer nicht berechtigt, Stellungnahmen und Veröffentlichungen zu Fragen der Berufsbildung abzugeben, bevor der Berufsausschuss darüber beraten hat. Bei Verstoß gegen diesen Grundsatz bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- Information an den DGB und die Gewerkschaften über diesen Vorgang.
- Beantragung einer außerordentlichen Sitzung zur Behandlung des Vorgangs mit dem Ziel, das Verhalten der Kammer durch den Berufsausschuss zu mißbilligen.
- Herbeiführen eines Beschlusses des Berufsausschusses, der die Kammer verpflichtet, die unberechtigten Stellungnahmen und Veröffentlichungen in gleicher Form öffentlich zu widerrufen.
- Bei schwerwiegenden Fällen Beantragung eines Disziplinarverfahrens beim Präsidenten der Kammer.
- Wenn der Präsident ein beantragtes Disziplinar-

verfahren nicht einleitet oder nicht ordnungsgemäß durchführt, kann Beschwerde bei der zuständigen Landesbehörde eingelegt werden.

Unterausschüsse des Berufsausschusses

Findet sich für die obengenannten Maßnahmen im Berufsausschuss keine Mehrheit, kann das zuständige Verwaltungsgericht angerufen werden.

Nach § 59 BBiG kann der Berufsausschuss Unterausschüsse bilden, denen nicht nur Mitglieder des Berufsausschusses angehören. Neben den Prüfungsausschüssen (§ 36 BBiG) sind dies die einzigen Ausschüsse bei den Kammern, die das Berufsbildungsgesetz zusätzlich zu den Berufsausschüssen vorsieht.

Der Berufsausschuss muß deshalb sehr darauf achten, daß seine Zuständigkeit und Tätigkeit nicht durch die Bildung weiterer Arbeitskreise, Ausschüsse usw. bei den Kammern ausgehöhlt wird. Sicher ist kein Berufsausschuss in der Lage, alle ihn berührenden Probleme der beruflichen Bildung fachlich und zeitlich ausreichend zu behandeln. Die Bildung von Unterausschüssen, Arbeitskreisen etc. wird daher unumgänglich sein. Es muß aber sichergestellt werden, daß alle Unterausschüsse, Arbeitskreise etc. ausschließlich vom Berufsausschuss beauftragt werden und ihm für ihre Tätigkeit verantwortlich sind.

In den Unterausschüssen sollten vor allem vertreten sein:

- Die stellvertretenden Mitglieder des Berufsausschusses.
- Die Auszubildenden.
- Fachleute aus den Berufsschulen.
- Fachleute aus den Ausbildungsstellen.
- Fachleute aus der Arbeitsverwaltung.

Verlängerung der Ausbildungszeit

Nach § 29 Abs. 3 BBiG kann die zuständige Stelle in Ausnahmefällen auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Daraus ergibt sich:

- Im Unterschied zur Verkürzung (§ 29, 2 BBiG) ist die Verlängerung nur in Ausnahmefällen möglich.
- Ohne Antrag des Auszubildenden darf die Ausbildungszeit nicht verlängert werden.
- Die Verlängerung setzt voraus, daß auf andere Weise das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann. Vor der Verlängerung ist also zu prüfen, ob nicht durch geeignete intensive Ausbildungsmaßnahmen das Ausbildungsziel doch in der vorgesehenen Zeit zu erreichen ist.

Um Verlängerungen möglichst zu vermeiden, müssen bereits bei der Auswertung der Zwischenprüfungen (§ 42 BBiG) und bei der Überwachung (§ 45 BBiG) der Berufsausbildung entsprechende Ausbildungsmaßnahmen eingeleitet werden. Der Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsausbildung so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Er muß also bei „schwächeren“ Auszubildenden besondere Anstrengungen machen.

Es ist notwendig, daß der **Berufsausschuss** Regeln und Maßstäbe für die Verlängerung beschließt.

Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Nach § 31 und 32 BBiG hat die zuständige Stelle ein

Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen und den wesentlichen Inhalt des Berufsausbildungsvertrages darin einzutragen.

Nach § 33 BBiG hat der Auszubildende unverzüglich nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis zu beantragen.

Über die Gestaltung und die Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse beschließt der **Berufsausschuss**. Er ist ferner über die Führung und deren Ergebnisse ständig zu unterrichten.

Das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ist ein wichtiges Kontroll- und Steuerungsmittel für die Berufsbildung. Je umfangreicher und detaillierter die Datenerfassung dort ist, um so eher kann die Qualität der Berufsausbildung gesichert werden. Die Vertreter im Berufsausschuss sollten darauf hinwirken, daß:

- das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse alle wichtigen Angaben über den Ausbildungsbetrieb, die Auszubildenden, die Auszubildenden und die Durchführung der Berufsausbildung enthält;
- bei der Errichtung, Führung und Auswertung des Verzeichnisses die Mittel der automatisierten Datenverarbeitung genutzt werden.

Weitergabe von Daten an andere Stellen

Die Sammlung und Auswertung von Daten über die Auszubildenden ist eine wesentliche Aufgabe der Kammern. Vom Berufsausschuss ist in diesem Zusammenhang die Weitergabe entsprechender Daten, z. B.

- über die Ausbildungsseignung der Betriebe an die Berufsberatung
- über die Zahl und Fachrichtungen der Auszubildenden an die statistischen Ämter
- über die Ausbildungsstruktur und über die Ausbildungsergebnisse an die Forschungseinrichtungen (Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung)

zu regeln. Die Weitergabe dieser Informationen ist von wesentlicher Bedeutung für die Arbeit der Berufsberatung und damit der Berufsausschüsse der Jugendlichen und für bildungspolitische Entscheidungen über Berufsschulachklassenbildung, Errichtung öffentlicher Ausbildungseinrichtungen z. B. in wirtschaftlich unterentwickelten Gebieten usw. Der Berufsausschuss muß dafür sorgen, daß die Kammer alle erforderlichen Daten sammelt, auswertet und in geeigneter Weise an die Öffentlichkeit und die interessierten Stellen weitergibt.

Zwischenprüfungen

Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes mindestens eine Zwischenprüfung durchzuführen (§ 42 BBiG). Nur in besonderen Ausnahmefällen darf die Durchführung der Zwischenprüfungen bis 1973 verschoben werden.

Der Berufsausschuss muß dafür sorgen, daß dieser Gesetzesaufruf schnellstens erfüllt wird. Er muß ferner darauf hinwirken, daß zukünftig mit jedem Ausbildungsjahr eine Zwischenprüfung durchgeführt wird.

Für die Zwischenprüfungen sind Regelungen erforderlich, ggfs. ist vom Berufsausschuss eine besondere Zwischenprüfungsordnung zu beschließen.

Für die Abnahme der Zwischenprüfungen sind ggfs. besondere Prüfungsausschüsse zu errichten.

4. Teil

Vorschläge zur Strategie und für Aktionen der Jungsozialisten im Bereich der arbeitenden Jugend

I. Ziele und Strategie

Die Jungsozialisten verstehen ihre Praxis im Bereich der arbeitenden Jugend als eine politische Praxis im Interesse der arbeitenden Jugend, die zu deren individueller und gesellschaftlicher Emanzipation beitragen und die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Selbstorganisation und zur Wahrnehmung ihrer politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Klasseninteressen fördern soll. Ziel der Arbeit ist die Veränderung der gegenwärtigen kapitalistischen Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik hin zu einer sozialistischen Gesellschaft in Selbstorganisation und Selbstbestimmung. Die Jungsozialisten arbeiten in der SPD, den Gewerkschaften, in Lehrlingszentren und Basisgruppen, am Arbeitsplatz und im Wohnbereich für diese Veränderungen.

Das Kennzeichnende der Jungsozialistenstrategie ist dabei nicht etwa der Verzicht auf parlamentarische und innerinstitutionelle Einfluß- und Mitwirkungsmöglichkeiten, sondern die Verbindung von parlamentarischer und innerinstitutioneller Tätigkeit mit innerinstitutionellen und außerparlamentarischen Politisierungsprozessen sowohl durch den Inhalt der Forderungen als auch die Methode ihrer politischen Verwirklichung. Förderung von Basisarbeit und der Versuch, parlamentarische und Verwaltungsentscheidungen im Rahmen von Partei und Gewerkschaft zu beeinflussen, sind für die Jungsozialisten zwei Bestandteile einer Strategie, die linken Aktionismus ebenso wie mit linken Begründungen versene Anpassung an bestehende Bürokratien und gesellschaftliche Verhältnisse vermeiden will.

Die jeweilige Aktivität einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Bezirks der Jungsozialisten hängt von einem bestimmten Zustand ab, der in jeder Gliederung verschieden ist; sozio-ökonomische und örtliche politische Konflikte (z. B. Miet- oder Schulverhältnisse). Die zu entwickelnden regionalen Strategien können nicht von höheren Gremien verordnet werden ebenso wenig wie Aktivität. Begrenzte Wirkung haben auch Versuche, Konflikte von außen in bestimmte örtliche Herrschaftssysteme zu tragen. Die Arbeitsgemeinschaften können vielmehr die Funktion haben, Konflikte in ihren Kommunen und Regionen aufzudecken, öffentlich zu machen. In bestimmten Fällen können sie auch Betroffene schützen oder die SPD zu diesem Schutz drängen. Gleichzeitig können Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, die ihrerseits die Grenzen des Systems überschreiten, zumindest aber das bestehende System problematisieren.

So kann ein Bewußtsein von Unsicherheit über den status quo vermittelt werden, das mobilisierend wirkt und zur Umsetzung in praktische Politik führen kann.

Nach den Ergebnissen der Lernpsychologie können solche Lernprozesse optimiert werden durch eine „Dosierung der Diskrepanzerlebnisse“, d. h., daß die Widersprüche der bestehenden Wirklichkeit mit systemverändernden Alternativen so verknüpft werden, daß die Notwendigkeit des Sozialismus offensichtlich wird.

Taktisch bedeutet das, daß die Linie der permanenten Provokation zu meiden ist, daß alle strategischen Maßnahmen unter der Linie der Vermittelbarkeit anzusiedeln sein müssen. Insbesondere muß die Sprachunsicherheit der Arbeiter bei der Arbeit mit und in diesen gesellschaftlichen Zielgruppen berücksichtigt werden. Diese Arbeit in der gesellschaftlichen Basis ist notwendig, weil einerseits Demokratie und Sozialismus auf die Selbstbestimmung des Individuums durch die Emanzipation der Gesellschaft zielen. Andererseits hebt dies unser Verhältnis zu Demokratie und Sozialismus von der literarischen auf die Ebene von der Theorie-Praxis-Einheit. Diese Arbeit soll die betreffende Zielgruppe mobilisieren, ihre eigenen Emanzipationsmöglichkeiten praktisch zu verwirklichen, d. h., ihren gesellschaftlichen Zustand selbst zu verändern.

Wie die Jungsozialisten bei diesem Prozeß der Bewußtwerdung eine bestimmte Rolle übernehmen, so muß auch geprüft werden, wie die SPD diesen Prozeß fördern statt hemmen könnte. Zweifellos kann die SPD durch ihre hervorragende Position als gesellschaftliche Kraft — wenn auch durch andere gesellschaftliche Kräfte geschwächt — Transformationsprozesse in Gang setzen. Dies setzt jedoch nicht nur den Willen bestimmter gesellschaftlicher Gruppen voraus, sondern auch die Möglichkeit der Umsetzung dieses Willens in praktische Politik.

Wollte man Bewußtsein unserer Gesellschaft autoritär Strukturen vorherrschen, hat die SPD doppelte potentielle Bedeutung: einmal als parlamentarische Kraft, die Gesetze durchsetzen, andererseits als Macht, die eine Identifikation der Mehrheit des Volkes mit der Demokratisierung der Gesellschaft herstellen kann. Dies klingt angesichts der Wirklichkeit utopisch; die gesellschaftliche Entwicklung könnte derartige Entwicklungen aber nicht nur — wie bisher in der Nachkriegsgeschichte — hemmen, sondern auch fördern. Es sollte gleichzeitig versucht werden, gesellschaftliche Zielgruppen zu mobilisieren und die Partei zu verändern.

Die Arbeit außerhalb der Partei legitimiert sich durch zweifache, einmal um der individuellen Selbstbestimmung näher zu kommen, zum andern weil aktuelle Klassenaussensetzungen sich als Politisierung und Mobilisierung innerhalb der Partei niederschla-

gen können. Die Arbeit innerhalb der Partei legitimiert sich dadurch, daß wir versuchen müssen, die Forderungen dieser Zielgruppen abzusichern, und dafür arbeiten, daß Herrschaftssysteme demokratisiert werden. Von daher wird deutlich, daß beide Schwerpunkte der Strategie der Jungsozialisten (außerhalb oder innerhalb der Partei) dialektisch aufeinander bezogen sind. Beides kann nicht gegenseitig ausgeschlossen werden. Strategische Akzentverlagerungen ergeben sich aus regionalen Gesichtspunkten, die ihrerseits von sozio-ökonomischen und politischen abhängen. Keineswegs darf bei dieser Arbeit die Mobilisierung von gesellschaftlichen Zielgruppen vernachlässigt werden; keineswegs darf ein bestimmter strategischer Ansatz verabsolutiert werden. Die Gesellschaft kann aus ihrer Verfassung m. E. durch diese dialektisch-zyklische Strategie herausgeführt werden: Veränderung der Partei durch gesellschaftliche Gruppen, Veränderung der Gesellschaft durch die Partei. Die jeweilige Berücksichtigung der strategischen Ansätze zur Veränderung der Partei, bei der Arbeit mit gesellschaftlichen Zielgruppen bzw. umgekehrt, gehört zu den Aspekten dieses Strategie-Modells, um die Absicherung von Reformen durch die SPD mit den Interessen dieser Gruppen zu verbinden. So läßt sich die Dialektik von Struktur und Bewußtseinsveränderungen institutionalisieren. Den Jungsozialisten fielen damit eine „Gelenk-Funktion“ zwischen Partei und kritischer Öffentlichkeit zu; sie werden keineswegs Disziplinierungsmittel für jene Zielgruppen, sondern sie versuchen, die Bedürfnisse ebener dieser Gruppen in die Partei zu tragen, um deren gesellschaftliche Bedürfnisse schrittweise durch institutionelle Maßnahmen abzusichern.

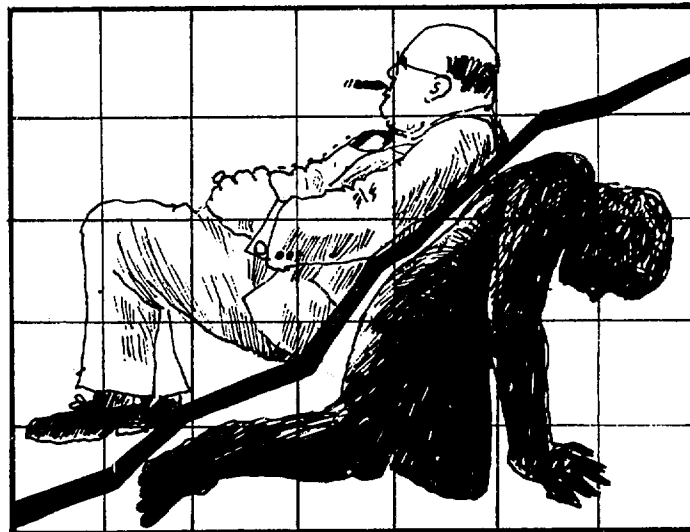
Die Aktivitäten der Jungsozialisten für Lehrlinge be-

stehen neben der Arbeit in Stadtteilen, in Betrieben, in Lehrlingszentren, in Gewerkschaften und Berufsschulen zu einem Hauptteil auch in einer politischen Arbeit in der SPD selber. Abgesichert werden kann die Politisierung und Mobilisierung außerhalb und innerhalb der SPD auch durch die Übernahme von Partei- und auch Parlamentsmandaten. Die innerparteiliche und parlamentarische politische Arbeit kann dabei insbesondere der verwaltungsmäßigen, rechtlichen und parlamentarischen Absicherung strukturverändernder Reformen dienen.

Der Kampf für die Selbstbestimmung muß mit dem Kampf um Tagesforderungen verbunden werden. Nicht jeder Kampf um Reformen ist notwendigerweise reformistisch. Die — nicht immer sehr scharfe — Trennungslinie zwischen reformistisch und nichtreformistisch kann (nach André Gorz) wie folgt gezogen werden:

Eine Reform ist reformistisch, wenn sie ihre Ziele den Kriterien der Teil-Rationalität und den politisch-wirtschaftlichen Möglichkeiten des Kapitalismus unterordnet. Der Reformismus scheidet von vornherein die Ziele und Forderungen aus, die mit der Erhaltung des Kapitalismus unvereinbar sind — so sehr sie auch immer den Bedürfnissen entsprechen mögen.

Eine Reform ist jedoch nicht unbedingt reformistisch, wenn sich ihre Forderungen nicht danach richten, was im beginnenden Kapitalismus und seiner Ordnung möglich ist, sondern nach dem, was möglich gemacht werden muß, um menschliche Bedürfnisse und Ansprüche zu erfüllen und um den grundsätzlichen Widerspruch im Kapitalismus zwischen gesellschaftlicher Produktions- und privater Aneignungsweise aufzuheben.



In anderen Worten: der Kampf für antikapitalistische Reformen mißt den Wert und die Berechtigung von Bedürfnissen nicht mit den Kriterien kapitalistischer Rationalität, die die grundsätzliche Irrationalität der kapitalistischen Produktionsweise nicht beseitigt.

Die politische Zielsetzung, Strategie und Taktik richten sich also nicht danach, welche Reformen entstehende politisch-wirtschaftliche Instabilitäten im Rahmen des Kapitalismus auffangen können, um den Kapitalismus als System zu erhalten. Zielsetzung, Strategie und Taktik bestimmen sich vielmehr danach, durch welche Reformziele und Reformmethoden antikapitalistische Gegenmachtpositionen begründet und ausgebaut, die Massenbasis sozialistischer Politik erweitert und die Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstorganisation und Selbstbestimmung verbessert werden. Reformistische und antikapitalistische Reformen unterscheiden sich somit nicht nur in der Zielsetzung und ihrem Inhalt, sondern auch in der Methode, weil die Beteiligung einer möglichst großen Zahl Unterprivilegierter an politisch-ökonomischen Auseinandersetzungen und deren Einübung in Interessenwahrnehmung und solidarisches politisches Handeln zur Stärkung demokratischer Verhaltensweisen und demokratischer Machtpositionen beiträgt.

Es ist jedesmal eine strategische Niederlage, wenn eine große Mobilisierung der Arbeitnehmer nicht dazu führt, den Bewußtseinsstand und das Kampfniveau zu heben. Es ist immer dann eine Niederlage, wenn der Kampf beendet wird, ohne auch nur vorübergehend oder wenigstens der Absicht nach die gesell-

schafflichen oder die betrieblichen Machtpositionen des Kapitalismus zu erschüttern.

Nur durch den Willen zur Selbstbestimmung der Arbeitsbedingungen können die abhängig Beschäftigten und ihre Organisationen die Autonomie ihres Klassenbewußtseins und die Emanzipation des Arbeitnehmers auf Dauer sichern.

Ausgehend von ihren konkreten Bedingungen in der Berufsschule und im Betrieb können Lehrlinge, Jungarbeiter, Arbeiter und Angestellte für den politischen Kampf um Ziele, die die ganze Gesellschaft umfassen, gewonnen werden. Der Kampf für die Demokratisierung ist in Gefahr, eine abstrakte Parole zu bleiben, wenn er nicht mit dem Kampf um die Macht der Arbeiter an den Produktionsstätten und um die Verfügung über den gesellschaftlichen Reichtum, seine demokratische Verteilung und soziale Zweckbestimmung einhergeht.

Die Eroberung demokratischer Rechte und Freiheiten hat noch nicht die Schwelle der Betriebe überschritten und an der Ausbeutung und Unterdrückung der abhängig Beschäftigten hat sich kaum etwas geändert. Der Hinweis auf bereits bestehende demokratische Organisationsformen im politischen Bereich diente häufig nur dazu, die Beseitigung undemokratischer Organisationsformen und unsozialer Zielsetzungen in der Wirtschaft zu verhindern. Alle Forderungen und kurzfristige und langfristige Aktionen müssen sich an den Interessen der unterprivilegierten Mehrheit der Bevölkerung orientieren. Langfristige Aktionen müssen den Zusammenhang zwischen kurzfristigen Aktionsvorhaben vermitteln.

Die Projektgruppe plant erste Aktionen, entwickelt einen Fragebogen über Berufsbildungsverhältnisse, der in den Berufsschulen verteilt wird. Bei der Ausarbeitung des Fragebogens ist auf folgendes zu achten:

— Die Fragestellung muß in Ansätzen Problemebewußtsein wecken, Beispiel: „Welchen Beruf wolltest Du ausüben, welchen kannst Du tatsächlich ergreifen?“

— Im Fragebogen sind die Berufsschüler aufzufordern, an der Auswertung dieser Befragung teilzunehmen. Damit soll erreicht werden, daß sich die Befragten aktiv an der Aktion beteiligen und die Projektgruppe durch diese Mitarbeiter verstärkt werden kann.

— In der ganzen Aktion ist die Fragestellung so zu formulieren, daß die Probleme nicht personalisiert werden, die Kritik sich also nicht gegen den Lehrer und einzelne Ausbilder wendet, sondern gegen die Struktur der Berufsausbildung (Betriebe und Institution Berufsschule).

— Bei der Fragebogenaktion ist darauf zu achten, daß keinerlei prozentualer Anspruch auf Repräsentanz formuliert wird oder sich offensichtlich daraus ableiten läßt, selbst wenn die Absicht besteht, repräsentative Ergebnisse ableiten zu wollen.

— **Auswertung der Fragebögen:**

Die progressiven Lehrer, SV-Vertreter, freiwillige Mitarbeiter (z. B. Studenten und Assistenten) werden zur Auswertung der Fragebögen mit herangezogen. Einerseits dient dies der Arbeits erleich-

Ausbildung oder Ausbeutung

FRAGEBOGEN FÜR LEHRLINGE:

• WIE LANGE DAUERN DIE TÄGLICHEN ROUTINE-ARBEITEN ?

CA _____ STUNDEN

• WIE OFT MÜSSEN SIE ÜBERSTUNDEN MACHEN ?

SEHR OFT GELEGENTLICH NIEMALS

• HABEN SIE UNTERRICHT IM BETRIEB ?

REGELMÄSSIG UNREGELMÄSSIG NIEMALS

• WIE OFT MÜSSEN SIE SAUBERMACHEN, EINKAUFEN, BEDIENEN (BERUFSFREMDE ARBEIT) ?

TÄGLICH MANCHMAL NIEMALS

• WENN SIE SICH BESCHWERT HABEN, HATTE DAS NACHTEILE FÜR SIE ?

NEIN JA, WELCHE ? _____

• WÜRDEN SIE DIE LEHRSTELLE IHRER FREUNDIN ODER IHREM FREUND EMPFEHLEN ?

JA NUR BEDINGT NEIN

• WIEVIEL LEHRLINGE HAT DER BETRIEB ?

AUSFÜLLEN UND ABSCHICKEN! NAME NICHT VERGESSEN!

Frankfurter Jungsozialisten
Projektgruppe Lehrlinge

SPD

6 Frankfurt am-Main, Fischerfeldstraße 9-11

II. Aktionsmodelle

1. Zielsetzung ist

- die langfristige Weckung eines kritischen gesellschaftlichen Bewußtseins und Engagements unter Arbeitern, Angestellten und Beamten, die politische Zusammenarbeit von Arbeitern, Angestellten, Beamten, Schülern und Studenten, die Verbreiterung der Basis für Jungsozialisten, die Veränderung der sozialen Struktur der politisch aktiven Jungsozialisten,
- die Verbesserung der Argumentationsweise mit Einfachheit und Bildhaftigkeit der Sprache und einer wachsenden Fähigkeit der Jungsozialisten, Konflikte aus deren unmittelbaren Erfahrungsbereichen der abhängig Beschäftigten exemplarisch zu diskutieren.

2. Eine Projektgruppe

- wird gebildet aus Jungsozialisten, Mitgliedern der Gewerkschaftsjugend, dem SHB und am Ort bestehenden Arbeitskreisen und Basisgruppen. Erste Maßnahmen sind: Aktionsplan durchsprechen, Kontaktpersonen ansprechen (Schülerverwaltung, progressive Lehrer, evtl. auch kirchliche Gruppen), Versuch, die SPD und Gewerkschaften an das Projekt zu binden.

In jeder Phase des Projekts sollte bei Eintreten neuer Ereignisse eine jeweils korrigierbare Zeitplanung vorgenommen werden.

Von vornherein sollte jedem Mitglied der Projektgruppe der auf ihn fallende Zeitaufwand und das jeweils notwendige Maß an Verbindlichkeit bekannt sein und mit ihm diskutiert werden.

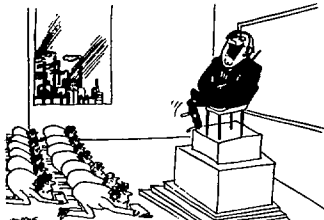
terung, andererseits der Bindung dieser Gruppen an das Projekt. Wenn Lehrlinge bei der Auswertung beteiligt werden, kann hier eine erste Kontaktaufnahme und Diskussion beginnen. An diesem Punkt sollte sich die ursprünglich gegründete Projektgruppe um die Teilnehmer der Auswertung vergrößert haben.

— Aufklärung und Publizierung

Wichtig ist, daß als erstes die Befragten über die Ergebnisse informiert werden. Das kann in Form einer Flugblattaktion vor den Berufsschulen geschehen; Publizierung der Ergebnisse in der örtlichen Presse (evtl. Pressekonferenz).

— Klassensprecher und Schülervertretung

Um die Befragten noch stärker mit dem Projekt vertraut zu machen, sollte eine Diskussionsver-



AN DER BERUFSSCHULE MUSS MAN FÜR DAS LEBEN LERNEN- DESHALB FÜHREN WIEDER UNTERRICHT ZUKUNFTIG IN DIESER FORM DURCH!

staltung mit Klassensprechern und weiteren interessierten Schülern einberufen werden.

Diese Veranstaltung muß zum Ziel haben, neue und weiterführende Maßnahmen zu planen, die von den Teilnehmern der Veranstaltung selbst angeregt oder für nützlich angesehen werden.

— Parteivorstand

Der Parteivorstand sollte nun veranlaßt werden, in einer Presseerklärung oder ähnlichem zu Projekt und Befragung positive Stellung zu nehmen. Damit soll erreicht werden, daß der Parteivorstand sich mit dem Projekt solidarisiert.

Außerdem ist sofort die Beziehung zu innerparteilichen Anträgen und kommunalen und landespolitischen Maßnahmen herzustellen.

3. Lehrlingszentrum

(Als Start können auch ein Lehrlingshearing, ein örtlicher Lehrlingskongreß oder mobilisierende Lehrlingsaktionen dienen.)

— Gründung

In diesem Stadium der Aktion sollte die erweiterte Projektgruppe zu einem Lehrlingszentrum ausgebaut werden.

— Aufgabe

Dieses Lehrlingszentrum sollte schwerpunktmäßig die Konflikte der Berufsbildung und betriebliche Herrschaftsverhältnisse sichtbar machen. Es ist Beratungs- und Informationsstelle für alle

Fragen der Berufsbildung (Jugendberufshilfsgesetz, arbeitsrechtliche Fragen), des Betriebsvertragsrechts und betrieblicher und schulischer Jugendrechte. Es übernimmt weiterhin die Koordinierung aller Aktionen, die im Zusammenhang mit der Berufsbildung und betrieblichen und schulischen Jugendrechten stehen.

— Aktionsmöglichkeiten

Erste Aktionen sollten auf örtlicher Ebene (unterbetrieblicher Ebene) erfolgen, weil hier die Unzufriedenheit aus allen Betrieben am besten zusammengefaßt werden kann, um als erstes die breiteste mögliche Basis zu schaffen, von der aus später auf einzelne Betriebe zurückgegriffen werden kann.

— Podiumsdiskussion

Zur öffentlichen Podiumsdiskussion auf der Grundlage der Befragungsergebnisse mit Teilnehmern der IHK, HK, Jungsozialisten, SPD, DGB, Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse, Unternehmer, Lehrlinge, Vertreter kommunaler Lehrlingsausbildungsinstitutionen einladen. Die Diskussionsbeiträge vorbereiten; einen Fall exemplarisch aus der Zuhörerschaft darstellen und konkrete Stellungnahme dazu fordern. Mitglieder des Lehrlingszentrums sollen verstreut unter den Zuhörern sitzen und die Diskussion anfeuern, um andere Lehrlinge dazu zu bringen, auch Diskussionsbeiträge zu leisten.

— Resolution

Verabschiedung einer Resolution, in der die Ausbildungssituation am Ort geschildert und kritisiert wird. Die Resolution sollte auch in Form eines Offenen Briefes an die einzelnen Unternehmer oder an einen einzelnen Unternehmer in der Stadt (Kammer) gerichtet und darin um Stellungnahme zur Ausbildungssituation gebeten werden. Am Ende der Podiumsdiskussion sollten die anwesenden Lehrlinge durch ein Flugblatt zur Mitarbeit im Lehrlingszentrum aufgefordert werden. Das Flugblatt soll u. a. enthalten: den Hinweis, die Anschriften und die Probleme der einzelnen dem Lehrlingszentrum mitzuteilen. Außerdem muß das Flugblatt die Anschrift des Lehrlingszentrums und die Anschriften ewältiger Kontaktpersonen enthalten und die Termin der Beratungsabende.

— Ergebnisse der Podiumsdiskussion

Mehr und stärkere Kontakte zu mehr Lehrlingen, zu Mitgliedern der Berufsbildungsausschüsse (Gewerkschaftsvertreter, Lehrer), mehr Informationen über Ausbildungssituationen und Autoritätskonflikte in einzelnen Betrieben. Dafür muß man mehr Öffentlichkeitsinteresse wecken und Ansatzpunkte für die nächste Aktion bereits festlegen.

— Reaktion auf Briefe

Die Antwort auf die Briefe an die Unternehmer können als Material für Flugblätter, Presseveröffentlichungen etc. verwendet werden.

— Beratungsabende („jour fix“)

Ständige Beratungsabende (mindestens einmal pro Woche) sind notwendig, um sowohl den ständigen Kontakt mit den Lehrlingen als auch eine dauernde Informationsmöglichkeit für diese zu gewährleisten.

— Kontakt mit Studenten

Die in der Jugendbildungsarbeit tätigen Teamer bieten sich für die Mitarbeit bei den Beratungsabenden an.

Aufgrund ihrer gesammelten Erfahrungen — auch mit den Institutionen — sollte man auf ihre Mitarbeit nicht verzichten.

— Basisverbreiterung

Permanente Aktionen an Berufsschulen dienen der Basisverbreiterung des Lehrlingszentrums. Aktionen können sich auch an Mißständen an Berufsschulen und an Forderungen nach Modell-einrichtungen im kommunalen Bereich entzünden.

Rückkopplung in Betriebe

Ist das Lehrlingszentrum auf örtlicher Ebene stark genug geworden, kann es Konflikte in einzelnen Betrieben aufnehmen. Die Aufnahme von Konflikten im Betrieb sollte in enger Zusammenarbeit mit betrieblichen, besonders gewerkschaftlichen Lehrlingsgruppen geschehen. Aufgrund ihrer Einflußmöglichkeit über SPD und SPD-Frakturen auf kommunale Entscheidungen, kommt den Jungsozialisten in besonderem Maße die Aufgabe zu, die Schaffung von Modelleinrichtungen zur Lehrlingsausbildung mit demokratischer Struktur und demokratischen Lehrinhalten zu fordern und politische und soziale Forderungen und Aktionen der Lehrlinge im kommunalen Bereich durch eine innerparteiliche und öffentliche Diskussion weitgehend abzuschern.

Rückkopplung in Betriebe

Ist das Lehrlingszentrum auf örtlicher Ebene stark genug geworden, kann es Konflikte in einzelnen Betrieben aufnehmen.

— Betriebsjugendversammlung

Sie ist ein Instrument, über das das Lehrlingszentrum für Aktionen im Betrieb Fuß fassen kann.

— Betriebs-Jugend

Falls eine Jugendvertretung nicht vorhanden ist, sollten alle Jugendlichen eines Betriebes ins Lehrlingszentrum eingeladen werden, um bei dieser Gelegenheit ihre Probleme zu diskutieren und Konsequenzen zu planen.

In diesem Falle ist aber eine Jugendvertretung anzustreben, wobei sich empfiehlt, geeignet erscheinende Jugendliche systematisch auf diese Aufgabe vorzubereiten.

— Faustregel

Bei der Vorbereitungsarbeit ist unbedingt darauf zu achten, daß solche Betriebe zuerst das Ziel von Aktionen sind, die aufgrund ihrer schlechten Ausbildungssituation das schwächste Glied in der Kette darstellen. Dabei können lokale politische Gegebenheiten durchaus eine Rolle spielen (Ratscherr — Unternehmer). Eine Verzettelung behindert den Erfolg.

— Ausgangspunkt

... für solche betrieblichen Aktionen müssen Konflikte sein, die durch offensichtlichen Verstoß gegen das Berufsbildungsgesetz oder das Jugendberufshilfsgesetz entstehen.

— Aktionen gegen einzelne Betriebe

Öffentliche Demonstrationen, Diskriminierung einzelner Betriebe (Tribunal), Informationsstand vor dem Betrieb, Information der älteren Kollegen und der Kundschaft (z. B. über die Ausbildungs-situation im Warenhaus).

— Druckmittel gegen den Unternehmer

Anzeigen bei Gewerbeaufsicht (Bußgeldverfahren); wenn das Gewerbeaufsichtsmittel nicht funktioniert, dann ist eine Dienstaufsichtsbeschwerde

einzureichen. Die Prüfung der Ausbildungsfähigkeit ist durch den Berufsbildungsausschuß der HK, oder der IHK, in Verbindung mit den Gewerkschaftsvertretern zu veranlassen

— Publikation der Konflikte

Die Publikation der aufgezeigten Konflikte müssen bereits aktiv arbeitende Gruppen (Gew. Jugend, Jungsozialisten, Lehrbasisgruppen) übernehmen. Wesentlich zur Veröffentlichung der Konflikte ist die Berufsschule. Da hier die in den Handwerksbetrieben verstreuten Lehrlinge zentral einmal in der Woche erreichbar sind und außerdem Lehrlinge aus Groß- und Kleinbetrieben miteinander kommunizieren können, Ergänzung dazu muß besonders darauf Wert gelegt werden, daß jedem Lehrling Gelegenheit gegeben wird, die speziellen Konflikte seines Betriebes darzulegen. Die bereits Aktiven müssen die exemplarische Andeutung konkreter Erfahrungen darlegen.

4. Aktionsmöglichkeiten im Betrieb

Exemplarische Konfliktbereiche:

— Ausbeutung

Der Lehrling erbringt eine Arbeitsleistung, erhält aber nicht den entsprechenden Lohn. Unsere Forderung geht nicht dahin, daß der Konflikt durch eine der Arbeitsleistung entsprechende Bezahlung beseitigt wird, sondern dahin, daß das tatsächlich bestehende Arbeitsverhältnis in ein Ausbildungs-

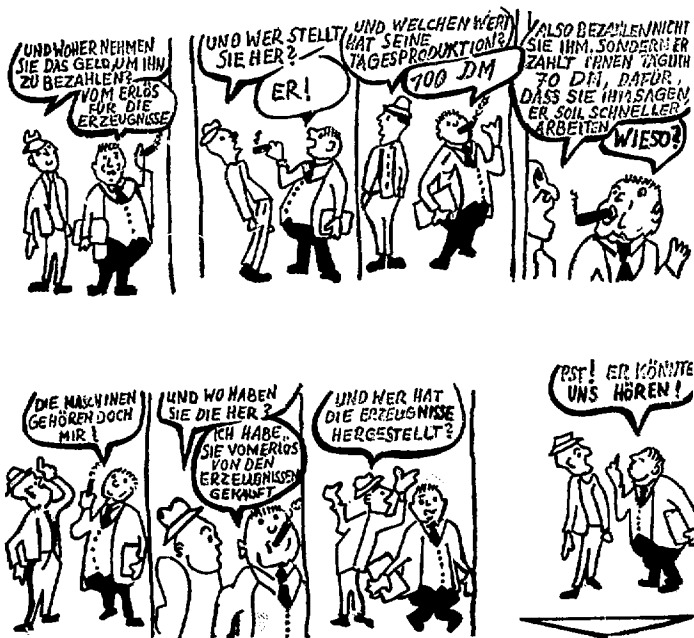


verhältnis geändert wird. Um dem Ausbildungsverhältnis gerecht zu werden, muß die theoretische Bildung mindestens den gleichen Umfang wie die praktische Bildung erhalten.

— Prüfung

Hier liegt der vermittelbare Konflikt in dem Widerspruch, daß die Anforderungen der Prüfung nicht mit den vermittelten Kenntnissen in der Lehrzeit übereinstimmen. Diesen Widerspruch hat die Wirtschaft zu verantworten, da sie maßgeblich den Inhalt der Prüfung und den Bildungsinhalt der Lehrzeit bestimmt.

WER BRAUCHT HIER WEN!?



Durchgefallene Prüflinge sind größtenteils nicht aus eigenem Verschulden den Prüfungsanforderungen nicht gewachsen, sondern das Versagen ist auf die mangelnde Ausbildung zurückzuführen, wobei ein zusätzlicher Konflikt durch die finanzielle Einbuße, die der durchgefallene Lehrling durch eine Verlängerung der Lehrzeit in Kauf nehmen muß, entsteht.

— Gesetz

Weitere Konflikte ergeben sich aufgrund der Nichteinhaltung des Berufsbildungsgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (z. B. Berichtsheft während der Arbeitszeit, kostenlose Ausbildungsmittel, unerlaubte Arbeiten usw.).

Die Mitglieder des Lehrlingszentrums versuchen, die Solidarisierung mit ihren Lehrlingskollegen zu erreichen durch: Information über den Ausbildungsplan, Gegenüberstellung der Ausbildungswirklichkeit. Vervielfältigung der Ausbildungsordnung verteilen.

— Forderung

Mitbestimmung der Lehrlinge über Dauer und Inhalte des jeweiligen Ausbildungsganges.

— Qualifikationsnachweis

für Ausbilder, Mitbestimmung der Lehrlinge über die Auswahl der Ausbilder.

— Lehrlingsversammlung

Auf der Lehrlingsversammlung muß der Nachweis über das bisherige Versagen der Ausbildung geführt werden. Daraus leitet sich der Anspruch auf die Mitbestimmung in Ausbildungsfragen ab. Die Lehrlingsversammlung legitimiert die Forderung. Diese Forderungen werden verabschiedet. Die Lehrlinge diskutieren die Einschaltung des Berufsbildungsausschusses.

— Gründung der betrieblichen Projektgruppe Ausbildung

Diese Projektgruppe muß den Ausbildungsgang ständig überwachen, Konflikte ständig aktualisieren (dem „Alten“ [Unternehmer] ständig auf die Füße treten) und für einen ständigen Informationsfluß zwischen Lehrlingen, Projektgruppe und Lehrlingszentrum sorgen.

Anmerkung

Die Projektgruppe arbeitet nach Möglichkeit informell mit der Betriebsjugendvertretung zusammen. Die Projektgruppe wird vor allem da aktiv, wo die Betriebsjugendvertretung gesetzlich gebunden ist. Die Aktivität der Projektgruppe sollte nicht ohne oder gegen die Jugendvertretung laufen, da das gewerkschaftlich orientierte Organ Jugendvertretung nicht geopfert werden darf, um den Konflikt gemeinsam in die betriebliche Organisation hineinzutragen. Die Projektgruppe informiert die Lehrlinge über die Reaktion oder die Entscheidung des Berufsbildungsausschusses. Hierbei ist die Stellung der Ausschüsse in den Kammern erläutern.

— Der Ausschuß entscheidet im Sinne der Lehrlinge

Die Projektgruppe macht klar, daß die Entscheidung nur auf ihren Druck zustande gekommen ist. Sie kontrolliert die Durchführung und berichtet über die angeordneten Maßnahmen.

Der Berufsbildungsausschuß trifft keine klare Entscheidung, bzw. eine gegen die Lehrlinge, aufgrund des Drucks der Arbeitgeber.

Über die Jugendvertretung wird versucht, eine Solidarisierung der Vertrauensleute, des Betriebsrates,

der SPD-Betriebsgruppen und der örtlichen Gewerkschaften zu erreichen.

Das örtliche Lehrlingszentrum macht Öffentlichkeitsarbeit. Sozialistische Positionen können durch eine eigene Öffentlichkeitsarbeit der Jungsozialisten verdeutlicht werden.

Das Lehrlingszentrum organisiert eine öffentliche Aktion gegen den Betrieb. Rückhalt in der Öffentlichkeit und Verbreitung der Basis im Betrieb wird immer wichtiger.

Falls dennoch kein Erfolg im Betrieb erlangen werden kann, darf die Aktivität nicht versanden, sondern alle Kräfte müssen ins örtliche Lehrlingszentrum zurückverlagert werden (Propaganda im Betrieb „Macht mit im Lehrlingszentrum“).

Weitere Konfliktefälle:

Lehrlinge werden im Produktionsprozeß eingesetzt (Ausbeutung).

— Forderung

Mitbestimmung der Lehrlinge in allen Fragen der Ausbildung.

Kollektives ehrliches Führen der Berichtshefte in Form eines Tätigkeitsberichts.

Der Betrieb ist für die Ausbildung nur unzureichend ausgerüstet (mangelnde Maschinenausstattung, fehlende Qualifikation der Ausbilder. Meldung an die Berufsbildungsausschüsse, Entzug der Ausbildungsberechtigung.

Wichtig:

Daraus die Forderung nach überbetrieblicher, demokratischer Ausbildung ableiten.

Diese Forderung muß vom örtlichen Lehrlingszentrum in die Öffentlichkeit getragen werden.

Unzeitgemäße und berufs fremde Tätigkeiten

Der Lehrling lernt Arbeitsmethoden und Tätigkeiten, die wegen des technischen Fortschritts bereits jetzt oder in naher Zukunft zur Ausübung seines Berufes nicht mehr erforderlich sind.

Dieser Konflikt kann durch Befragungen der Lehrlinge und ausgewählter Facharbeitergruppen sichtbar gemacht werden. Die Lehrlinge werden gefragt: „Wozu brauchst Du das, was Du lernst?“ Die Facharbeiter werden gefragt: „Welche Fähigkeiten, die Du in Deiner Ausbildung erlernt hast, kannst Du heute noch in Deinem Beruf verwenden?“ und „Welche Fähigkeiten benötigst Du heute in Deinem Beruf, die Du nicht erlernt hast?“ Eine dritte Frage: „Bist Du durch falsche Ausbildung und technischen Fortschritt unter Deinen Fähigkeiten beschäftigt!“ (Unschärer Arbeitsplatz — niedriger Lohn).

Forderungen:

Vermittlung einer breiten beruflichen Grundlage, die ständige Weiterbildung und rasche berufliche Umschulung ermöglicht (berufliche Mobilität). Einrichtung eines gewerkschaftlichen Instituts für Berufsforschung mit der Aufgabe, Berufsbilder zu entwickeln, die den gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprechen.

In diesem Konflikt bietet sich die Zusammenarbeit mit Facharbeitern an, die wegen ihrer schlechten Berufsausbildung vom technischen Fortschritt überrollt worden sind. Für die gesellschaftspolitische Bildung und Umschulung soll die Forderung nach regionalen Erwachsenenbildungszentren erhoben werden.

In diesem Punkt haben die Lehrlinge gemeinsame Interessen mit Studenten, die ebenso unzureichend ausgebildet werden.

Für die hier folgenden stichwortartig aufgezählten Konflikte müssen zum Teil wesentlich andere Funktionsmodelle entwickelt werden.

Sämtliche ausbildungsbezogenen Arbeiten müssen während der Arbeitszeit ausgeführt werden (z. B. Berichtsheft).

Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes überwachen! Bei Verstößen u. U. Projektgruppe der Lehrlinge in offener Verbindung mit der Jugendvertretung gründen, die Verstöße aufdeckt, Solidarisierung gegen Meister, Unternehmer etc. initiiert, Einhaltung der Bestimmungen kontrolliert.

Pausenregelung, Akkordarbeit, körperliche Züchtigung, Freizeitregelung, Überstunden, Situation am Arbeitsplatz, allgemeine schlechte Behandlung durch Ausbilder etc.

Sämtliche Ausbildungsmittel müssen vom Betrieb gestellt werden!

Vergütungs differenzen müssen aufgehoben werden! (Handwerk — Industrie

männliche — weibliche Lehrlinge/Arbeiter, Stadt — Land)

— Zusammenarbeit mit jungen Arbeitern!

5. Berufsschule

Vor Aktionen sind die Anzahl der Schulen, die Schülerzahl, Berufszweige, die Unterrichtszeiten festzustellen. Möglicherweise kann man sich der Mitarbeit eines Teils der SPD-Mitglieder und der Gewerkschafter unter den Schülern und Lehrern vergewissern.

Forderungen

— neue Lehrinhalte (z. B. „Konzernkunde“, Verflechtungen, Machtverhältnisse, Hierarchien usw.)

— kein Büffeln, sondern Einübung methodischen Denkens usw.

— Mitbestimmung über Lehrplan und Lehrinhalte.

Mitbestimmung über Bewertung in der Abschluß-

prüfung. Mitbestimmungsforderung auch auf die Leistungsbeurteilung im Betrieb ausdehnen.

Bei einem Versagen der SV (z. B. wenn die SV keine Befragungen durchführen darf) ist diese Institution als ein demokratisches Mäntelchen zur Beruhigung der Schüler zu entlarven, Nötigenfalls schaffen sich die Schüler eigene Organe zur Durchsetzung ihrer Interessen.

Schulstreik gegen schlechte räumliche Bedingungen durchführen!

6. Lehrlingswohnheime

Über Kontaktpersonen — vorzugsweise Heimleiter, Sozialarbeiter — muß die Möglichkeit geschaffen werden, Veranstaltungen zur Politisierung durchführen zu können. Bei Widerstand der Heimleitung sollten Flugblattaktionen durchgeführt werden, um die betroffenen Lehrlinge auf das Verhalten der Heimleitung hinzuweisen.

Vorläufiges Arbeitsprogramm:

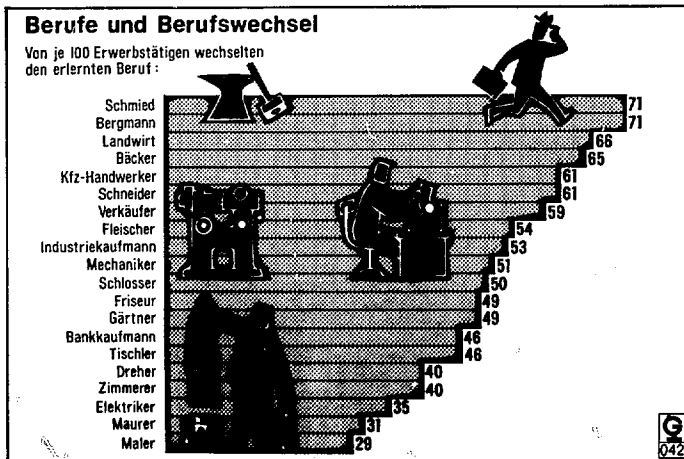
Podiums-Diskussionen, Filme, wobei beachtet werden muß, daß die Lehrlinge und Jungarbeiter nicht überfordert werden. Bei diesen Veranstaltungen soll stufenweise eine Politisierung erreicht werden (z. B. Protestsongs, gesellschaftspolitische Zusammenhänge) — persönliche Kontakte sind wichtig.

Deshalb sind Beratungsstellen mit Sozialarbeitern, Pädagogen aus der Gruppe der Jusos zu besetzen. Die Lehrlinge und Arbeiter können eventuell zu (bezahlter) Jusoarbeit gewonnen werden, Kontaktmöglichkeiten: Freizeitheime, Sportvereine, Landjugendheime, Hobbygruppen, Aufenthaltsorte der Lehrlinge während der Mittagspause und nach Feierabend — vornehmlich Gaststätten.

Kritik von Genossen in Heimleiterpositionen, falls diese bei Nichteignung den Jusos die Arbeit erheblich erschweren.

5. Teil

Materialien und Anträge zur Bildungspolitik



I. Antrag des Münchener Bundeskongresses der Jungsozialisten zur Bildungspolitik

Sozialistisch orientierte Bildungspolitik muß auf Grund ihrer gesellschaftspolitischen Bedeutung darauf ausgerichtet sein, systemüberwindend zu wirken. Sie muß sich klar absetzen von einem systemausbehebenden Reformismus.

Hat sozialistische Politik im Spätkapitalismus zum Ziel, Eigentums- und Herrschaftsverhältnisse grundlegend zu ändern, so sind konkrete Reformvorschlüsse daran zu messen, ob sie geeignet sind, die bestehenden Machtpositionen zu erobern, um sie der demokratischen Bestimmung jener zu unterwerfen, die von der Machtausübung betroffen sind. Sozialistisch orientierte Bildungspolitik hat die Aufgabe, die Entwicklung eines autonomen, kritisch-rationalen, politisch denkenden und handlungsfähigen Menschen zu ermöglichen. Ihr Ziel ist die Emanzipation der Lohnabhängigen durch Aufhebung der Fremdbestimmung und die Ermöglichung der Selbstbestimmung.

Zustandsanalyse

1. Bedeutung der Bildung im kapitalistischen System
Aufgrund der ständig sich vergrößernden Bedeutung des Bildungssektors für den Prozeß der Reproduktion des Kapitals hat Bildungsreform — verstanden als Funktionalisierung für die Bedürfnisse der Industrie durch Modernisierung anachronistischer Teilsysteme — jedoch die Tendenz der Stabilisierung gegenwärtiger Herrschaftsverhältnisse.

2. Bildung als Produktivkraft
Wuchs seit dem Ende der Rekonstruktionsperiode in der BRD bei den Herrschenden die Einsicht in die Notwendigkeit einer Anpassung der bestehenden Bildungsinstitutionen an die Erfordernisse des hochindustrialisierten Wirtschaftssystems, so ist spätestens seit der Rezession 1966 die Bedeutung der „Bildung“ als Produktivkraft offensichtlich.

3. Technokratische Bildungsreform
Durch den Widerstand reaktionärer, auf kurzfristige Profite orientierter Vertreter des Kapitals und ihrer politischen Repräsentanten, der CDU/CSU, wurde eine Veränderung des Bildungssystems bisher verhindert. Die von den Vertretern des Kapitals und deren politischen Vorwählern vorgelegten technokratischen Modelle werden nunmehr durch die neue politische Herrschaft der abstrebenden Technokraten (die die langfristigen Interessen des technisch-modernen Großkapitals repräsentieren) verstärkt durchgesetzt.

4. Bildungsreform verfestigt die ökonomischen und politischen Herrschaftsverhältnisse

Ausgerichtet ist solcherart Reform an der optimalen Ausnutzung bestehender Bildungsinstitutionen durch eine Vergrößerung des Ausstoßes, daneben auch an der Ausschöpfung aller potentiellen Reserven für den naturwissenschaftlich-technischen Bereich durch ein breitgestaffeltes System differenzierter Bildungsgänge. Ziel ist jedoch neben einer Sicherung ökonomischer Zuwachsraten angesichts des Problems neuer Technologien durch qualifiziertes Personal auch die politische Absicherung der Herrschaft des Großkapitals durch verstärkte Integration der die Ausbildungsinstitutionen Durchlaufenden. Der bürgerlichen Gesellschaft entsprach ein Erziehungs- und Ausbildungssystem, das in streng getrennten Teilbereichen hierarchisch gegliedert war. Für eine stärkere Fundamentierung ökonomischer und politischer Herrschaft ist es heute unumgänglich, dieses System zu liquidieren.

5. „Modernisierung“ der Bildung

Folgerichtig erscheint in den Plänen einer technokratischen Bildungsreform als Hauptaufgabe auch die Überwindung der „Modemitätsrückstände“ des gegenwärtigen Bildungssystems, insbesondere des den Erfordernissen der hochindustrialisierten Wirtschaft nicht mehr entsprechenden Berufsausbildungssystems (vgl. Perspektiven ... weil es nötig ist, daß die tragenden Schichten den Ansprüchen der heutigen Wirtschaft und der heutigen Gesellschaft nicht mehr entsprechen ...). Eine solche Modernisierungspolitik meint Anpassung an die Strukturen einer autoritären Leistungsgesellschaft: die Dressur technologisch gefuchster Sozialanalphabeten erweist sich als das auf die formierte Gesellschaft zugeschnittene Erziehungsprogramm.

Perspektive einer sozialistischen Bildungspolitik

Sozialistisch orientierte Bildungspolitik hat auszugehen von der veränderten Funktion von „Bildung“ im spätkapitalistischen Herrschaftssystem, in dem sie nicht länger als Überbauphänomen abzutun ist, sondern eine ersringliche Produktivkraft darstellt. Als Bestandteil einer Strategie systemüberwindender Reformen muß sie darauf ausgerichtet sein, statt eine „Abrichtung“ der für die Ausbeutung Disponierten an Perfektionieren, Bildung ebenso wie Wissenschaft als Emanzipationskraft wirksam werden zu lassen. Ihre Aufgabe ist es, die Entwicklung realer Demokratie zu ermöglichen, indem sie Verständnismöglichkeiten eröffnet, die den Einzelnen befähigen, Subjekt, nicht Objekt der Politik zu werden. Er muß seine Abhäng-

igkeit durchschauen und sich dagegen wehren können.

Von daher hat die Lösung der Bildungsproblematik auch die Aufgabe, Bildungschancen für die Angehörigen der unterprivilegierten lohnabhängigen Schichten zu schaffen.

Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß in einer Gesellschaft, die auf das Aufsteigen Einzelner aus ihrer Klasse angewiesen ist, eine Überwindung der Klassenstrukturen durch eine beschränkte Anzahl von Individuen noch nicht die Beseitigung der Klassenstruktur zur Folge hat; sie kann nur politisch erfolgen, indem die ökonomische Struktur durch den Kampf der Klasse überwunden wird.

Von hier aus sind konkrete Vorschläge zur Veränderung des Bildungssystems zu erstellen. Bei dem Ausmaß des Problemfelds und der überragenden Bedeutung der Thematik für die politische Arbeit der Jungsozialisten hat der Bundesvorstand die materielle und organisatorischen Voraussetzungen für eine intensive Beschäftigung mit der Problematik zu schaffen.

Schwerpunkte der zu leistenden Arbeit sind:

1. Die Schaffung gleicher Bildungschancen für Kinder aus allen sozialen Schichten.

1.1. Dabei geht es zunächst um die Schaffung materieller Bedingungen für den Zugang zu den Bildungseinrichtungen durch Ausbildungsförderung in allen Schulstufen und um eine verstärkte Förderung für Bildungseinrichtungen in strukturell benachteiligten Gebieten.

1.2. Entscheidende Bedeutung kommt jedoch der Überwindung herkunftsmäßiger Barrieren im Sozialisationsprozeß zu. Trotz positiver Teilerfolge werden die bisherigen Gesamtmodelle (die durch eine Trennung der Berufsausbildung von der allgemeinen Bildung gekennzeichnet sind) mit ihrem ständigen rigorosen Leistungsdruck mit der Wirkung ständiger Auslese dieser Forderung noch nicht gerecht. Dieser Selektionsprozeß erfüllt die Ansprüche der Industrie nach einer Ausschöpfung aller Begabungsreserven für eine veränderte Industriewelt. Ebenso dienen gegenwärtig die Einrichtungen des 2. Bildungswegs (so notwendig sie momentan sind!) primär dazu, die durch Schwächen des Systems bedingten unausgeschöpften Reserven verfügbar zu machen.

Das anzustrebende System hätte die Funktion, tendenziell die Notwendigkeit eines 2. Bildungsweges aufzuheben.

Die Überwindung der Sozialbarrieren (Sprachverhalten, unterschiedliche Leistungsmotivation in Mittel- und Unterschicht), die den Lernerfolg weit stärker beeinflussen als „Intelligenz“ und „Begabung“ (vgl. die neuesten vom Bildungsrat vorgelegten Untersuchungsergebnisse zum Problem „Begabung und Lernen“) ist Hauptaufgabe einer Veränderung der Schulformen; Einrichtungen zur vorschulischen Erziehung und eine durch gesenkte Klassenfrequenzen ermöglichte Förderung sozial behinderter Kinder — vor allem in der Eingangsstufe — sind dabei Voraussetzung.

2. Schaffung einer vollintegrierten Einheitsschule

Den organisatorischen Rahmen für eine Veränderung der Lehrinhalte kann nur eine vollintegrierte, ganztägige Einheitsschule unter Aufgabe des starren Prinzips der Jahrgangsklassen abgeben. Sie unterscheidet sich von der herkömmlichen Gesamtschulmodellprinzipien, da sie Berufsausbildung zu einem in-

tegralen Bestandteil der „allgemeinen“ Schule werden läßt.

Der gegenwärtige Trend der Verlagerung der maßgeblich von der Wirtschaft bestimmten Berufsausbildung von der mittelständischen handwerklichen Ausbildung mit Berufschulergänzung zur vollständigen Ausbildung in der Großindustrie zeigt die Tendenz einer verbesserten „fachlichen“ Ausbildung bei einer von den Interessen des Kapitals bestimmten Veränderung der Aufklärung und Emanzipation der lohnabhängigen Massen.

Eine sozialistische Einheitsschule hätte die Aufgabe, die berufsbezogene Ausbildung zum Bestandteil der allgemeinen Bildung werden zu lassen, die eine Veränderung der Bewußtseinsstrukturen der Auszubildenden ermöglicht.

Eine Differenzierung der Einheitsschule hätte nicht nach herkömmlichen Schultypen, sondern nach Schulstufen zu erfolgen, wobei kein starres Jahrgangsprinzip weitergeschleppt werden dürfte. Gliederung:

1. Grundstufe (bis etwa 2. „Schuljahr“) Schwerpunkt: Abbau von Sozialbarrieren
2. Mittelstufe (bis etwa 10. „Schuljahr“) Schwerpunkt: kritische Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Realität
3. Oberstufe (bis etwa 13. „Schuljahr“) Schwerpunkt: Berufsvorbereitung, politische „Mündigkeit“.

3. Veränderung der Lehrinhalte

Die geforderte politische Mündigkeit als Ausbildungsziel erfordert veränderte Lehrinhalte. Nur eine Erziehung unter Überwindung des traditionellen kumanistischen Bildungsideals — das dem deutschen Idealismus entspringt und die von politischer Ohnmacht und abstrakter Innerlichkeit gekennzeichnete Situation des deutschen Bürgertums widerspiegelt — kann zur Einübung in die für einen demokratischen Staat grundlegenden politischen Handlungsweisen führen. Nur eine polytechnische Erziehung kann zu einer Veränderung des gegenwärtig das gesamte Schulsystem prägenden vorindustriell-hierarchischen Weltbildes und des auf totale Anpassung ausgerichteten „Trieckrichtsstoffs“ (vgl. Schulbuchanalysen, „Gemeinschaftskunde“ und neuerdings „Arbeitslehre“) führen. „Polytechnische Erziehung hätte die Aufgabe, politische und ökonomische Analyse und die eigene Erfahrung der Arbeitswelt allen zu vermitteln.

4. Demokratisierung der Schulen

Eine Emanzipation der „Auszubildenden“ läßt sich nur erreichen durch eine Aufhebung ihrer Objektrolle in der Ausbildung. Eine Demokratisierung der inneren Struktur der Ausbildungseinrichtungen ist grundlegend für die Fähigkeit zu politischem Handeln. Die Einbeziehung der Berufsausbildung in der Einheitsschule macht eine Mitbestimmung der Lohnabhängigen bei der Bestimmung der Lehrinhalte und der Unterrichtsgestaltung notwendig.

5. Lehrerbildung

Eine Veränderung der Ausbildung bedingt eine Veränderung der Ausbilder. Jegliche Lehrerbildung muß wissenschaftlich fundiert sein und die Ausbilder in die Lage versetzen, Einsicht in gesellschaftliche und politische Strukturen zu vermitteln. Eine einheitliche Ausbildung für alle Lehrer — unter begrenzter Differenzierung nach Schulstufen —, die voll in die Unterrichtsinhalte integriert ist, und eine entsprechende Weiterbildung, eine verstärkte Betonung der Grundwissenschaften und der politischen Ökonomie sind dazu Voraussetzung.



Für die aktuelle bildungspolitische Arbeit der Jungsozialisten lassen sich kurzfristig folgende Leitsätze skizzieren:

1. Schaffung gleicher Bildungschancen für Kinder aus allen sozialen Schichten
- 1.1.1. Schaffung materieller Grundlagen für die Chancengleichheit: kostenlose Ausbildung in allen Bereichen, Lehr- und Lernmittelfreiheit, Ausbildungsförderung in allen Schulstufen
- 1.2. Überwindung der Behinderungen in strukturell schwachen Gebieten
- 1.2. Beseitigung sozialer Benachteiligungen (Sprachbarrieren etc.)
- 1.2.1. Einrichtungen zur vorschulischen Erziehung
- 1.2.2. Differenzierung in der Eingangsstufe mit niedrigen Klassenfrequenzen (max. 10—15 Schüler pro Lehrer)
- 1.2.3. Einrichtungen zur ständigen Beratung durch Schulpsychologen
- 1.2.4. Verstärkte Förderung von lern- und verhaltensgestörten Kindern
- 1.2.5. Flexibles Einschulungsalter
2. Integriertes Schulsystem (Einheitsschule) als Ganztagschule unter Einbeziehung der Berufsausbildung, Gliederung nach Schulstufen
- 2.1. Sofortige schrittweise Integration der bestehenden Schulsysteme
- 2.2. Verstärkung der Einrichtungen des 2. Bildungswegs als Übergangsstufe
3. Veränderung der Lehrinhalte, polytechnische Ausrichtung der Schule
4. Innere Demokratisierung der Schulen
- 4.1. Mitbestimmung der Schüler bei allen innerschulischen und schulorganisatorischen Fragen: Notengebung, Wahl der Schulleitung
- 4.2. Vorschlags- und Berufungsrecht der Lehrer und Schüler bei der Besetzung vakanter Stellen des Lehrerkollegiums
- 4.3. Abbau der Hierarchie innerhalb der Schulen und der Schulverwaltung; Kollegiale Schulleitung, Besetzung der Schulverwaltungsorgane nach demokratischen Prinzipien
- 4.4. Einräumung von Mitbestimmungsmöglichkeiten für die Eltern (nicht Elternverbände)

II. Antrag des Münchener Bundeskongresses der Jungsozialisten zum Berufsbildungsgesetz

Die Jungsozialisten betrachten das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 trotz kleiner Fortschritte insgesamt als das Ergebnis eines gescheiterten Reformversuchs. Die Berufsausbildung liegt nach dem Berufsbildungsgesetz nach wie vor bei dem einzelnen Ausbilder.

Unsere Forderung nach einer staatlichen Ausbildung für alle Berufe, die durch Praktika in Betrieben begleitet sein kann, ist unter den gegenwärtigen politischen Bedingungen nicht zu realisieren. Um die größten Mängel des Gesetzes zu beseitigen, müssen umgehend folgende Änderungen beschlossen werden:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß das Berufsbildungsgesetz dahingehend geändert wird, daß dem Bundesministerium für Wissenschaft und Bildung die Festlegung und Durchsetzung von Richtlinien für die berufliche Ausbildung (z. B. Lehrzeiträume, Anforderungen an die Ausbilder, Auswahl und Überwachung von geeigneten Betrie-

- 4.5. Mitbestimmung der Gewerkschaften bei der Bestimmung der Lehrinhalte (Bildungspläne, Lehrbücher etc.)
- 4.6. Abschaffung des gegenwärtigen Disziplinierungssystems: paritätisch besetzte Kommissionen zur Regelung innerschulischer Streitigkeiten
- 4.7. Schrittweiser Abbau des willkürlichen Notensystems, Ersetzung durch Beurteilungen und pädagogische Testverfahren
- 4.8. Freie Wirkungsmöglichkeiten für Schülergruppen, Aufhebung der offenen oder versteckten Zensur für Schülerzeitungen
- 4.9. Überwindung des dem Lehrerberuf völlig unangemessenen obrigkeitstaatlichen Beamtenstatus. Gewährleistung des Streikrechts, Abschaffung des Disziplinarrechts
5. Volle Integration der Lehrerbildung in die Universitäten
- 5.1. Einheitliche Ausbildung für alle Lehrer, Differenzierung nach Schulstufen, akademisches Studium von mindestens 8 Semestern als Voraussetzung zu kontinuierlicher, selbständiger, wissenschaftlich fundierter Arbeit
- 5.2. Vermittlung von Theorie und Praxis während des Studiums, Beseitigung der Zweiteilung von theoretischer universitärer und praktischer nachuniversitärer (Referendarat, apl. Lehrer) Ausbildungsstufe
- 5.3. Stärkere Betonung der Grundwissenschaften (Psychologie, Psychoanalyse, Pädagogik, Soziologie) und der politischen Ökonomie
- 5.4. Verstärkung der pädagogischen Grundlagenforschung an den Universitäten, Beteiligung der Studenten an Forschungsprojekten
- 5.5. Wissenschaftlich orientierte Schulversuche als Bestandteil pädagogischer Grundlagenforschung und pädagogischer Ausbildung
- 5.6. Obligatorische Lehrerbildung, damit jeder Lehrer mit dem Stand der wissenschaftlichen Entwicklung vertraut ist. Gewährleistung regelmäßiger Fortbildungsemester
- 5.7. Betriebspraktikum in verschiedenen Betriebsformen als Zulassungsvoraussetzung.

ben, Berufsschulunterricht, Höhe der Lehrlingsvergütung) übertragen wird.

2. An den Berufsschulen ist ein mit der praktischen Ausbildung abgestimmter Fachunterricht einzuführen bzw. zu intensivieren. Gleichzeitig ist vorzuziehen, daß die bisher nur mögliche Stufenausbildung zwingend vorgeschrieben und durch Ausbildungsordnungen näher ausgestaltet wird.

3. Die allgemeinen **Ausnahmenvorschriften von der Pflicht zur Ausbildung** in anerkannten Ausbildungsberufen (§ 28 Abs. 2), nach denen Auszubildende, die über 18 Jahre alt sind oder den Besuch weiterführender Bildungsgänge anstreben, auch in sonstigen Berufen ausgebildet werden können, sind in deren Interesse und im Interesse einer möglichst umfassenden Berufsausbildungsplanung zu streichen.

4. **Zum Inhalt des Berufsausbildungsverhältnisses:**

- a) Es ist auszuschließen, daß an die Stelle eines Vergütungsanspruchs in Geld Sachleistungen bis zur Höhe von 75 % treten können (§ 10 Abs. 2). Der

Prozentsatz muß zumindest stark herabgesetzt werden.

- b) Es ist sicherzustellen, daß dem *i*zusbildenden die Möglichkeit zu zweimaliger Wiederholung der Abschlußprüfung (§ 34 Abs. 1 Satz 2) nicht dadurch genommen wird, daß sein Auszubildungsverhältnis nach der ersten Wiederholungsprüfung endet. Daher muß § 14 Abs. 3 neu gefaßt werden.
- c) Dem Mißbrauch des Weisungsrechtes muß dadurch entgegengetreten werden, daß bestimmte typische Mißbräuche (z. B. Einsatz des Auszubildenden zu rein persönlichen Hilfsdiensten, tagelange Beschäftigung mit Tätigkeiten ohne Ausbildungswert) ausdrücklich gesetzlich verboten werden. Die bisherige Fassung des Weisungsrechts (§ 9) ist zu unbestimmt.
- d) Der Auszubildende muß die Möglichkeit haben, ein Auszubildungsverhältnis wegen persönlich unzumutbarer Auszubildungsverhältnisse zu kündigen und in einem anderen Betrieb fortzusetzen. Das ist bisher (nach § 15 Abs. 2) nicht möglich. Die Vorschrift ist daher zu ergänzen.

5. **Zur Verwaltung und Überwachung der Berufsausbildung:**

- a) Die Berufsausbildungsausschüsse der Handwerkskammern wie die der Industrie- und Handelskammern sind mit Vertretern der Gewerkschaften, der Arbeitgeber und der Berufsschullehrer zu besetzen.
- b) Es ist ein schwerer Mangel des Gesetzes, daß der vorgesehene Berufsausschuß (§§ 56—59) keinen Einfluß auf Einzelfälle nehmen kann. Deshalb kann er kaum als Kontrollorgan funktionieren. Es ist vorzuziehen, daß der Berufsausbildungsausschuß in den Bezirken der Kammern eine echte Beschwerde- und Kontrollinstanz wird.
- c) Ebenso untragbar ist es, daß das Gesetz nicht die Forderung der SPD verwirklicht hat, die Einsetzung von Überwachungsbeauftragten zwingend vorzuschreiben (§ 44). Der Willkür in Auszubildungsverhältnissen kann nur durch ein effektives Kon-

trollorgan begegnet werden. Der Überwachungsbeauftragte muß zur Gewährleistung seiner Unabhängigkeit vom Berufsausbildungsausschuß gewählt werden und darf nur mit qualifizierter Mehrheit abwählbar sein. Er muß das Recht haben, über Einzelfälle dem Ausschuß zu berichten.

- d) Den im Ausschuß beteiligten Lehrern an berufsbildenden Schulen ist entgegen § 56 Abs. 1 das volle Stimmrecht zu gewähren.

6. **Zur Ausbildungsberechtigung**

- a) Die persönliche Eignung zur Ausbildung ist in den §§ 20, 21 genauer zu bestimmen. Insbesondere muß der Katalog der mangelnden persönlichen und fachlichen Eignung erweitert werden (z. B. für Ausbilder, die Beschlüsse des Berufsausbildungsausschusses nicht beachten).

- b) Entgegen § 22 muß das Gesetz eine absolute Grenze für das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Ausbildern und Auszubildenden in einer Ausbildungsstätte festsetzen. §§ 22 Abs. 2 (Möglichkeit, die mangelnde Eignung einer Ausbildungsstätte durch außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen zuzugleichen) ist zu streichen.

7. **Zu den Prüfungen**

- a) In den Prüfungsausschüssen muß ein volles Drittel der Prüfer Lehrer an berufsbildenden Schulen sein (anders aber § 37 Abs. 2).

- b) Über die Zulassung zu Abschlußprüfungen muß allein der Prüfungsausschuß entscheiden (anders aber § 39).

8. Es ist sicherzustellen, daß der Auszubildende nach Abschluß der gewerblichen Ausbildung den vollen Facharbeiterlohn erhält.

9. **Zur Stellung der Jugendvertreter**

- a) Die Jugendvertreter bedürfen eines besonderen Kündigungsschutzes. Ihnen ist ein auf mindestens zwei Jahre zeitlich begrenzter Anspruch auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu gewähren.
- b) Ein Sprecher der Jugendvertreter muß alle Rechte eines Betriebsratsmitgliedes haben.

III. Initiativantrag 1039 des Saarbrücker Parteitages der SPD

„Der Parteitag möge beschließen:

Das geltende Berufsbildungsgesetz bietet — gemessen an den bildungspolitischen Vorstellungen der SPD — keine geeignete Grundlage für eine demokratische Berufsausbildung. Es kann weder einen hinreichenden Ausbildungserfolg sicherstellen, noch führt es zu pädagogisch notwendigen Voraussetzungen, noch zeigt es Elemente einer zur Gleichberechtigung führenden Bildungskonzeption, die es politisch akzeptabel erscheinen lassen könnten. Es bestätigt vielmehr die Berufsausbildung als Selbstverwaltungsaufgabe der Wirtschaft, der staatliche Unterstützung zuteil wird. Es übernimmt die grundsätzliche Trennung von beruflicher und allgemeiner Bildung und hält an deren höherer Bewertung fest. Eine sozialdemokratische Reform des Berufsbildungswesens wird sich nicht mit Novellierungen des Berufsbildungsgesetzes begnügen können. Wir brauchen ein neues Berufsbildungsgesetz. Ein solches Gesetz hat die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Die berufliche Bildung muß als der allgemeinen Bildung gleichrangig anerkannt, als öffentliche Aufgabe in staatliche Verantwortung genommen und von staatlichen Instituten durchgeführt werden.

2. Die berufliche Bildung muß im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Auszubildungsverhältnisses stattfinden.

3. Die berufliche Bildung ist schrittweise in das allgemeine Bildungswesen zu integrieren. Ihr praktischer Teil ist nach und nach in den schulischen Bereich zu verlegen. Nur wo pädagogische Gründe es erfordern, wird berufliche Bildung stets in Betrieben durchgeführt werden.

4. Die berufliche Bildung wird teils aus Steuermitteln, teils aus einem aus Beiträgen der Wirtschaft zu speisenden Fonds finanziert.

5. Die berufliche Bildung ist auch hinsichtlich der Ausbildungsbeteiligten der allgemeinen Bildung gleichzustellen. Für beide ist schrittweise ein familienunabhängiges Ausbildungsbildungssystem zu schaffen.

Bundesparteivorstand und Bundestagsfraktion werden aufgefordert, binnen eines Jahres die Grundlagen für ein neues Berufsbildungsgesetz zu erarbeiten, das den genannten Grundsätzen entspricht. Außerdem werden sie aufgefordert, ihre Ergebnisse einem 1971 stattfindenden Bundesparteitag vorzulegen und gleichzeitig einen Zeitplan für die Durchführung der Berufsbildungsreform vorzuschlagen.“

IV. Antrag des Bezirks Niederrhein der Jungsozialisten zur Berufsbildung

Der Bundeskongreß möge beschließen:

1. Zielvorstellungen zur Reform der Berufsbildung

1. Analog der bisherigen „Schulpflicht“ ist eine „Berufsbildungspflicht“ zu schaffen, d. h., jedem Jugendlichen ist innerhalb eines integrierten Gesamtschulsystems eine Berufsausbildung zu vermitteln (vgl. Ziff. 4).

2. Das überlappende System der beruflichen und allgemeinen Bildung bedarf einer grundsätzlichen Neuregelung. Diese Neuregelung muß zu einer Zusammenfassung der bisherigen Berufsbildung und der bislang allgemeinbildenden Schule innerhalb eines sich überlappenden Kurssystems führen. Damit verbunden ist eine Verdrängung des dualen Prinzips.

Berufliche Bildung muß ein gleichwertiger Zweig innerhalb eines integrierten und differenzierten Bildungssystems sein.

Diese Neuregelung ist erforderlich, weil

a) die bisherigen Ausbildungswege der Förderung nach sozialer Integration, nach innovativer Förderung von Sozialisationsprozessen und nach verstärkter Lernmotivation für eine längere Bildung nicht gerecht werden,

b) die Bildungsinhalte der bisherigen Berufsbildung und der studienbezogenen Oberstufe einseitig sind und

c) der Bildungsanspruch junger Menschen nicht mehr den Interessen privater Bildungsträger individueller und gesellschaftlicher Bedürfnisse genügt. Deshalb sind an Stelle privater betrieblicher Ausbildungsstätten öffentliche bzw. öffentlich kontrollierte Ausbildungseinrichtungen zu schaffen.

3. Aus den unter 1. dargestellten Erkenntnissen heraus ist zu fordern, daß bereits die anzustrebende integrierte Sekundarstufe I die Einführung in die Arbeitswelt, naturwissenschaftliche Kenntnisse und ihre Anwendung in der Produktion sowie die Einsichten in die Produktionsprozesse und die Darstellung politischer und ökonomischer Analysen in Form einer polytechnischen Bildung zu vermitteln hat.

Zu fordern ist die 11jährige Vollzeitschule (einschließlich Vorschule), die in der Sekundarstufe I auch Grundkenntnisse in den verschiedenen Berufsfeldern als Teil einer polytechnischen Bildung vermittelt. Diese Kenntnisse befähigen den Jugendlichen, seinen weiteren Ausbildungsweg selbst zu bestimmen.

4. An die eine polytechnische Bildung vermittelnde Sekundarstufe I schließt die als Kollegstufe ohne Jahrgangsklassen mit gleitender Schulpflicht (um dem Prinzip der Förderung gerecht zu werden) organisierte Sekundarstufe II an, die sowohl studienbezogene wie berufsbezogene Abschlüsse vermittelt. Zu berufsbezogenen Abschlüssen führt eine ca. 2jährige gleichzeitig allgemeinbildende und praktische Ausbildung, die über ein Fernkurs-System mit größtmöglicher Differenzierung mit den studienbezogenen Ausbildungen verbunden ist.

Die praktische Ausbildung kann, wo produktionsnahe Ausbildung erforderlich ist, als ein Betriebspraktikum geschehen, das unter der Kontrolle der Schule steht. Nach einem berufsbezogenen

Abschluß an der Kollegstufe kann eine spezielle betriebliche Fachausbildung anschließen.

5. Der theoretische Anteil während der berufsbezogenen Ausbildung muß möglichst hoch sein, um die Mobilität und die Durchlässigkeit der Berufsausbildung zu fördern.

6. Berufsausbildung innerhalb einer integrierten und differenzierten Sekundarstufe II muß so geschehen, daß sie zum Weiterlernen und Umlernen befähigt, d. h., dem Auszubildenden ermöglicht

a) sich nach der Erstausbildung zu qualifizieren bei gleichzeitigem Erwerb einer höheren Allgemeinbildung,

b) sich die nach Abschluß der Erstausbildung entwickelten Forschungsergebnisse und Techniken anzueignen,

c) die seit Abschluß der Erstausbildung verdrängten Kenntnisse aufzufrischen.

Diese nachschulische Weiterbildung hat als Berufswachsenden-Bildung in öffentlichen Institutionen bzw. in öffentl. kontrollierten Institutionen zu erfolgen. Einführende und vorbereitende Kurse können dabei in nichtöffentlichen Institutionen erfolgen.

7. Die wichtigste Gemeinschaftsaufgabe, die Ausweitung und Umstrukturierung unseres Bildungswesens, kann nur über eine Erhöhung der Steuerlastquote bewältigt werden. Die berufliche Bildung ist deshalb über eine Ausbildungsabgabe von allen Betrieben zu finanzieren, da diese unmittelbar von den Resultaten öffentlicher Berufsausbildung profitieren. Die Ausbildungsabgabe steigt mit der Zunahme öffentl. Institutionen in der Berufsbildung.

8. Gesamtschulen mit berufsbildenden, polytechnischen Elementen und insbesondere die Kollegstufen müssen wie alle Schulen formal und inhaltlich demokratisch organisiert sein, d. h. alle durch die Ausbildung unmittelbar betroffenen müssen an der Kontrolle und Bestimmung der inneren Ordnung der Ausbildung beteiligt sein.

9. Ausbilder an solchen integrierten Systemen kann nur sein, wer die beruflichen und pädagogischen Qualifikationen durch einen besonderen Ausbildungsweg erlangt hat.

II. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Reform der Berufsbildung

1. Es sind sukzessive Modelle öffentl. Berufsausbildungsinstitutionen zu schaffen (kommunale Lehrwerksstätten, Lehrwerkszentren).

2. Ein neues bzw. novelliertes Berufsbildungsgesetz ist erforderlich.

3. Bis zur Einführung der Schulpflicht bis zum 16. Lebensjahr ist ein Berufsgrundbildungsjahr zu nächst als Angebot, dann als Regelschule einzuführen, bei dem die Einführung in Berufsfelder im Sinne polytechnischer Bildung erfolgt. Das Berufsgrundbildungsjahr ermöglicht den Jugendlichen die Entscheidung für eine Berufsgruppe oder einen Einzelberuf.

4. Als erste Maßnahme zur Vereinigung von allgemeinbildendem und berufsbildendem Ausbildungssystem ist die Kollegstufe zu schaffen, die die bisherige gymnasiale Oberstufe, die FOS, die Berufsfachschule, Fachschulen und bisherige berufliche Ausbildungswege mit einem großen Teil

theoretischer und produktionsferner Ausbildung umfaßt.

Die Kollegstufe soll sowohl studienbezogen als auch qualifizierte berufsbezogene Abschlüsse vermitteln. Sie ist räumlich selbständig und im Bereich von Gesamtschulen, Gymnasien und Berufsschulen anzusiedeln.

5. Integrierte Versuchsschulen mit beruflichen Zweigen sind auszubauen. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind durchzuführen, die einerseits didaktische Konzepte für eine gemeinsame schulische und berufliche Ausbildung schaffen und Fertigkeiten und die zunehmende Wichtigkeit theoretischer Bildung und sozialer Integration verdeutlichen.

V. Antrag des Bezirks Mittelrhein der Jungsozialisten zur Berufsbildung und Berufsberatung

Der Bundeskongreß möge beschließen:

Die berufliche Ausbildung ist künftig in einem Schulsystem zu betreiben. Als erster Schritt wird gefordert, daß die Schule

— die Einführung in die Arbeitswelt betreibt,

— naturwissenschaftliche Kenntnisse und ihre Anwendung in der Produktion lehrt,

— im Rahmen einer polytechnischen Bildung Einsichten in die Produktionsprozesse vermittelt.

Damit könnte ein Anfang zur Integration der Berufsausbildung in das bislang allgemeinbildende Schulwesen gemacht und ein Beitrag zur Überwindung der bisherigen Trennung von „Bildung“ und „Ausbildung“ geleistet werden.

Ein solches Modell der in der Gesamtschule integrierten Berufsausbildung müßte etwa folgendermaßen aussehen:

1. Berufliche Kurse in der Gesamtschule sollten zu nächst Grundkenntnisse in den verschiedenen Berufsfeldern vermitteln.

2. Daran soll sich anschließen eine 2jährige Phase gleichzeitiger Allgemeinbildender und praktischer Ausbildung. Wo produktionsnahe Ausbildung notwendig ist, kann es in Betriebspraktika geschehen, die unter schulischer Kontrolle stehen. Der

6. Die Zahl der vorhandenen Ausbildungsberufe muß drastisch verringert werden, gleichzeitig muß die Berufsbildung vereinheitlicht werden, in dem Mindestnormen für die Qualifikation erstellt werden.

7. Der Anteil des Berufsschulunterrichts zur breiten beruflichen Fachbildung muß ständig gesteigert werden.

8. Bis zur stufenweisen zu erfolgenden Zusammenführung von allgemeinbildender und berufsbildender Schule in einem integrierten Bildungssystem ist aus Gründen der Praktikabilität dem Kultusminister in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit die Kompetenz für den praktischen Teil der Ausbildung zu übertragen.

hohe theoretische Anteil trägt der Forderung nach sozialer Mobilität der Ausbildung Rechnung.

3. Die Schule muß formal und inhaltlich demokratisch organisiert sein, d. h. alle durch die Ausbildung unmittelbar Betroffenen gleichberechtigt an der Kontrolle und Bestimmung der inneren Ordnung der Ausbildung beteiligt sein.

Es ist sicherzustellen, daß Berufsausbildung keine Sackgasse mehr ist. Deshalb haben öffentliche Institutionen nachschulischer Weiterbildung (VHS) Angebote zu machen, die

a) bewirken, daß die seit Abschluß der Ausbildung verdrängten Kenntnisse aufgefrischt werden,

b) bewirken, daß die seit Abschluß der Erstausbildung entwickelten Forschungsergebnisse und Techniken vermittelt werden,

c) ermöglichen, sich nach der Erstausbildung im Berufsbereich zu qualifizieren bei gleichzeitigem Erwerb einer höheren Allgemeinbildung (höherer Schulabschluß) mit der Berechtigung zum Besuch weiterführender Bildungseinrichtungen,

d) Umschulungen ermöglichen.

Die Finanzierung des vorgeschlagenen Modells hat über unternehmerisches Steueraufkommen zu geschehen.

VI. Aus einem Antrag des SPD-Unterbezirks Pinneberg zur Berufsbildung

Wir fordern darum die SPD-Fraktionen im Land, in den Kreisen, Städten und Gemeinden auf, mit der Planung und Errichtung von überbetrieblichen Vollzeitbildungsstätten zu beginnen, deren Trägerschaft durch das Land, die Kreise und Städte übernommen wird.

Gemeinwirtschaftlich und genossenschaftlich getragene Ausbildungsstätten müssen geschaffen und gefördert werden. In allen überbetrieblichen Ausbildungsstätten muß die Erarbeitung der Lehr-Lerninhalte von den Auszubildenden mitbestimmt werden.

Zur sofortigen Beseitigung der größten Mängelstände (Beschäftigung von Lehrlingen im Haushalt der Lehrherrn, unbezahlte Überstunden und Akkordarbeit etc.) kann auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung einiges unternommen werden.

Der Parteitag fordert die Gewerkschaften als Interessenvertreter des lohn- und gehaltsabhängigen Teil-

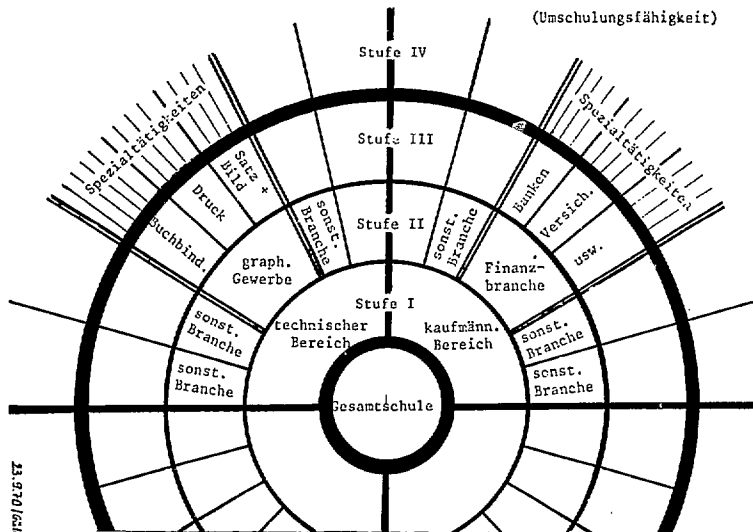
les der Bevölkerung in Zusammenarbeit mit den Lehrlingen auf:

1. Tarifvertragliche Regelungen zu treffen, die den Inhalt der Lehrverhältnisse verbessern und die Mängel beseitigen.

2. Um entragliche Ausbildungsbedingungen zu erreichen und zu gewährleisten im Rahmen der bestehenden Gesetze, wie Jugendarbeitsschutz- und Berufsbildungsgesetz, müssen überbetriebliche Ausbildungs-Kontrollausschüsse gebildet werden, in denen Lehrlinge, Gewerkschaftsvertreter und Vertreter der ausbildenden Betriebe mit gleichem Stimm- und Antragsrecht vertreten sind.

3. In allen Organisationsgliederungen der Gewerkschaften sollten Lehrberufsberatungsstellen errichtet werden, die unbürokratisch und individuell in allen Fragen des Ausbildungswesens Lehrlingen helfend zur Seite stehen.

(Umschulungsfähigkeit)



13.970/6246

Gesamtschule als Ausgangspunkt für jede weitere Ausbildung

- Stufe I:**
Vermitteln allgemeinen Wissens in den Grundbereichen
- Stufe II:**
Branchenspezifische Ausbildung
- Stufe III:**
berufsgruppenbezogene Ausbildung
- Die vorstehenden Ausbildungsstufen sollen integrierter Bestandteil des allgemeinbildenden Schulwesens

VII. Antrag des Bezirks Niederrhein der Jungsozialisten zur Reform der Ausbildung im öffentlichen Dienst

Der Bundeskongreß möge beschließen:

I. Einleitung
Die Situation der Auszubildenden im öffentlichen Dienst entspricht der der Auszubildenden in anderen Bereichen: um Arbeitskräfte einzusparen, werden die Auszubildenden mit Aufgaben belastet, die nicht ihrer Ausbildung, wohl aber den Interessen des jeweiligen Dienstherrn dienen. Die Situation verschlimmert sich im Gegenteil: durch die Tendenz des öffentlichen Dienstes, sich zu verselbständigen, findet die Verwaltungsverwaltung separiert von anderen Bereichen des öffentl. Lebens statt und leistet von Form und Inhalt her einem Kastendenken vorschub. Langfristig muß die Ausbildung zum öffentl. Dienst den gleichen Regeln unterworfen werden wie die allgemeine Ausbildung, aber kurzfristig muß der Versuch unternommen

sein. In den Betrieben findet lediglich der letzte Teil der Ausbildung statt:

- Stufe IV:**
Einarbeiten in Spezialaltigkeiten der jeweiligen Berufsgruppe
- Hinweis:**
Das vorstehende Modell bezieht sich nur auf den technischen und kaufmännischen Bereich. Es dürfte jedoch auch auf den Bereich Öffentlicher Dienst und evtl. auf den wissenschaftlichen Bereich anwendbar sein.

men werden, demokratische Tendenzen in die gewöhnlich entstehenden Konzepte einfließen zu lassen. Unterhalb einer grundlegenden Reform müssen Schritte unternommen werden, die Verwaltungsverwaltung aus dem verwaltungsinternen Bereich zu lösen.

II. Reformplan

- Die Ausbildung im öffentl. Dienst erfolgt in der Fachoberschule bzw. Fachhochschule für Verwaltung und Wirtschaft.
- Die Eingangsvoraussetzungen lauten: Abschluß der Sekundarstufe I bei Fachoberschulen und Abschluß der Sekundarstufe II bei der Fachhochschule.
- Die FOS und FHS sind als Vollzeitschulen zu organisieren.

- Die Dauer des Schulbesuchs beträgt sechs Semester. Die FOS befaßt sich im 1. Jahr mit Grundlagentheorie, im 2. Jahr ist ein Praktikum in einem anerkannten Verwaltungs- und Wirtschaftsbetrieb zu leisten (die FOS gibt nur begleitenden Unterricht), im 3. Jahr findet ein theoretischer Aufbaukurs statt. Die Ausbildungsdauer der FHS beträgt ebenfalls sechs Semester und gliedert sich in einen ähnlichen Aufbau. Mindestens 2 Semester FOS-Besuch werden angerechnet.
- Beim Praktikum gelten folgende Grundsätze:
 - anerkannter Betrieb
 - mindestens 10 Auszubildende pro Betrieb oder Verwaltungsstelle
 - ein hauptamtlicher Ausbildungsleiter
 - für je 20 Auszubildende je Verwaltungsstelle ein mit Ausbildungsaufgaben beauftragter Pädagoge mit Fachkenntnissen
 - Anwendung des Berufsbildungsgesetzes für die Auszubildenden während der Zeit des Praktikums
 - Zurverfügungstellung eines Bildungsbudgets für Lehrzwecke
 - das Praktikum ist je zur Hälfte in der Verwaltung und Wirtschaft abzuleisten
 - Auf Ausbildungsplan während der Zeit des Praktikums wird von der Schule nach den Gegebenheiten der Ausbildungsstelle festgelegt
 - für die Zeit des Praktikums ist ein berufs begleitender Unterricht vorzusehen.

- Die Auszubildenden erhalten die für Studenten üblichen Unterstützungssätze. Das gleiche gilt für die Zeit des Praktikums.
- Die Demokratisierung der Lehrmethoden und die angestrebte Änderung der Lehrinhalte bedingen eine Demokratisierung der Institution in Richtung auf eine Mitbestimmung und Selbstbestimmung aller Beteiligten. Eine Disziplinierung oder ein Ordnungsrecht gibt es nicht. Die Organe von FOS und FHS sollen für ein Jahr gewählt werden und müssen jederzeit abwählbar sein. Das Selbstbestimmungsrecht der Kurse umfaßt Unterrichtskritik, Dozentenabwahl, Sondervorträge und Sonderveranstaltungen, eine Offenlegung und ein Auskunftsrecht des Studenten bei Klausuren (Bewertungskritik). Bei der Beurteilung von Referenten besteht ein Vorschlagsrecht der Kurse. Die Effektivität des Unterrichts der einzelnen Dozenten ist aus der Sicht der Studenten an Hand von Fragebogen festzustellen. Der Rat der FOS und FHS setzt sich zusammen aus 50% Vertretern der Studenten, die direkt gewählt werden, 50% weiteren Vertretern, wobei das nichtwissenschaftliche Personal in allen Organen die haushalts- und personalwirtschaftliche Entscheidungen zu treffen haben, angemessen und gleichberechtigt vertreten sein muß. Aufgaben des Rates sind Dozentenabwahl, Wahl des

Schulleiters auf Zeit, Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes, Organisation des Lehrbetriebes.

Ein Rat der FHS für Verwaltung und Wirtschaft ist in Ländern mit mehreren Schulen zu bilden. Die Vertreter des Rates werden direkt gewählt. Er hat die Aufgabe, bei Gesetzen und Vorschriften mitzuwirken die Satzung zu erlassen und die Stoffpläne aufzustellen. Diese Aufgaben nimmt der Rat der Fachhochschule wahr, wenn nur eine Schule innerhalb eines Landes besteht.

- Der Stoffplan umfaßt in erster Linie berufsbezogene Fächer und zu etwa 30% sozialwissenschaftliche Fächer.

III. Konkrete Konsequenzen

- Die bestehenden Verwaltungsschulen werden zu FHS und FOS umgewandelt.
- Die Haushalte der Länder sind umzustrukturieren. Da die Aufsicht über diese Schulen den Kultusministern obliegt, sind alle Ausgaben für diesen Bereich in seinem Etat zusammenzufassen. Dies gilt insbesondere für Positionen, die mit Ausnahme für die Ausbildung des öffentlichen Dienstes schon heute bei den Kultusministern liegen (z. B. Dozentenauswahl und Bezahlung).
- Schon ab sofort müssen FOS und FHS für Verwaltung und Wirtschaft in ausreichender Zahl errichtet werden.
- In den noch bestehenden Verwaltungsschulen sind Formen der Mitbestimmung zu entwickeln und zu praktizieren, die sich an dem hier vorgegebenen Beispiel orientieren.
- Wir fordern für alle gegenwärtig in der Beamtenausbildung Stehenden die Anwendung des Berufsbildungsgesetzes.
- Die Situation der Jugendvertretungen ist zu verbessern, die Rechte im Personalrat und der Behördenleitung sind auszubauen.

IV. Zur Strategie und Taktik

Auf die Ausbildung im öffentlichen Dienst kann der Gesetzgeber unmittelbar Einfluß ausüben, ohne daß mit dem üblichen wirtschaftspolitischen Risiko („die Unternehmer schlagen das ja auf die Preise“) gedroht werden kann. In unmittelbaren Aktionen aus Anlaß von Ratssitzungen, Landtagssitzungen usw. müssen die Abgeordneten auf die Verhältnisse aufmerksam gemacht werden. Die Gewerkschaften müssen den Lehrlingen Raum zur Diskussion, Aktion und Mitentscheidung geben. Die Kommunikation über Lehrlingsprobleme ist seitens der Parteien und Gewerkschaften zu verbessern. Die Ausbildung zum demokratischen Mitarbeiter ist eine Voraussetzung für das Funktionieren des demokratischen Staates. Der „nicht-beamtete“ Auszubildende ist die erste Stufe zur Abschaffung des Beamten-Status im bisherigen, hergebrachten Sinne.

VIII. Aus den jugendpolitischen Forderungen der hessischen Jungsozialisten

- Errichtung überbetrieblicher Ausbildungszentren.
- Innere Demokratisierung der Schulen.
- Wahl der Elternbeiräte durch Vollversammlungen der Eltern und Schüler.
- Unwahl des Landesentebeirates.
- Sicherung voller redaktioneller Unabhängigkeit der Schülerzeitungen.
- Unterbindung von Bundeswehveranstaltungen und Zivilschutzveranstaltungen in hessischen

Schulen.

- Jugendpolitische Forderungen, die auf Bundesebene realisiert werden müssen:
 - Herabsatzung der Vrijlthigkeit auf 18 Jahre.
 - Einführung eines Mindesturlaubs von 25 Arbeitstagen pro Kalenderjahr.
 - Einführung eines bezahlten Bildungsurlaufs von 15 Arbeitstagen pro Kalenderjahr.
 - Verabschiedung eines neuen Berufsbildungsge-

setzes; dabei muß darauf hingewirkt werden, daß

- a) die Berufsbildung als eine öffentliche Aufgabe aus dem Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern getrennt wird,
 - b) die gleichberechtigte Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf allen Ebenen der Berufsbildung verwirklicht wird,
 - c) ein modernes Finanzierungssystem aufgebaut wird.
25. Verkürzung der Wehrpflicht zunächst von 18 auf 12 Monate.
 26. Novellierung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst.
 27. Abschaffung des Prüfungsverfahrens zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer.
 28. Schaffung eines Jugendgesetzbuches; in ihm sollen u. a. die Bereiche erfaßt werden,

IX. Antrag der Jungsozialisten des Rhein-Sieg-Kreises zur Novellierung des BVG (Jugendvertreter)

Die rechtliche Stellung der Jugendvertreter im Betrieb ist nach dem geltenden Betriebsverfassungsgesetz unzureichend. Auch nach dem Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion zur Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes wäre die Stellung der Jugendvertreter noch nicht geeignet, um die Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer wirksam wahrzunehmen.

Deshalb fordern wir:

1. Die Zahl der zu wählenden Jugendvertreter muß vergrößert werden, so daß in Betrieben mit 5 bis 20 jugendlichen Arbeitnehmern ein Jugendvertreter, in Betrieben mit 21 bis 50 jugendlichen Arbeitnehmern 5 Jugendvertreter, in Betrieben mit 51 bis 150 jugendlichen Arbeitnehmern 7 Jugendvertreter und in Betrieben mit mehr als 150 jugendlichen Arbeitnehmern 9 Jugendvertreter gewählt werden müssen.
2. Als Jugendvertreter können Arbeitnehmer vom 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden, sofern sie mindestens drei Monate dem Betrieb angehören.
3. Jugendvertreter sollen freigestellt werden, wenn es die Art des Betriebes und wenn es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Über die Freistellung beschließen Betriebsrat und Jugendvertretung in gemeinsamer Sitzung mit Mehrheit.

X. Forderungen des Hessischen Jugendringes zum Arbeitsschutzgesetz

Wir fordern:

die vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen müssen systematisch verbessert werden. Es reicht nicht aus, nur eine große Zahl von Untersuchungen durchzuführen, sondern die Untersuchungsergebnisse müssen wissenschaftlich ausgewertet und die untersuchenden Ärzte in verstärktem Maße mit arbeitsmedizinischen Kenntnissen vertraut gemacht werden; die gewerbliche Kinderarbeit muß grundsätzlich verboten werden (Streichung des § 9 des Jugendarbeitsschutzgesetzes);

die gegenwärtig mit folgenden Gesetzen geregelt sind:

- a) Jugendwohlfahrtsgesetz
 - b) Jugendarbeitsschutzgesetz
 - c) Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit
 - d) Gesetz über jugendgefährdende Schriften.
- Dabei sind alle in das Jugendgesetzbuch aufzunehmenden Bereiche gründlich zu reformieren. Z. B. muß im Jugendschutzteil eines solchen Gesetzes Kinderarbeit generell verboten werden. Verstöße gegen den Jugendarbeitsschutz müssen stärker geahndet werden.
- Weiter müssen die Verbotskriterien bei jugendgefährdenden Schriften beschränkt werden auf faschistische, militaristische, brutalisierende und kriegsverherrlichende Inhalte.
29. Gewährung des Streikrechts für Auszubildende (Lehrlinge).

4. Die Freistellung von Jugendvertretern zum Zweck der Ausbildung für ihre Tätigkeit muß gesetzlich geregelt werden.
5. Die Jugendvertreter müssen den gleichen Kündigungsschutz genießen wie die Betriebsratsmitglieder.
6. Für die Teilnahme der Jugendvertreter an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gilt die gleiche Regelung wie für den Betriebsrat.
7. Die Jugendvertretung kann eigene Sprechstunden einrichten.
8. In jedem Kalendervierteljahr ist eine Jugendversammlung durchzuführen.
9. Die Teilnahme von Jugendvertretern an allen Betriebsratsitzungen muß gewährleistet sein.
10. Bei der Abstimmung in der Betriebsratsitzung über Fragen, die überwiegend jugendliche Arbeitnehmer betreffen, müssen die Jugendvertreter stimmberechtigt sein.
11. An den monatlichen Besprechungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber nimmt mindestens ein Mitglied der Jugendvertreter teil.
12. Die Errichtung einer Gesamtjugendvertretung muß zwingend vorgeschrieben werden, sobald ein Gesamtbetriebsrat besteht.
13. In betriebsratlosen Betrieben muß die Errichtung einer Jugendvertretung ermöglicht werden, die ihre Rechte und Pflichten unmittelbar dem Arbeitgeber gegenüber wahrnimmt.

das Berufseintrittsalter muß grundsätzlich auf 16 Jahre festgelegt werden; Ferienarbeit von Schülern darf nur dann gestattet werden, wenn gewährleistet ist, daß diese Schüler wenigstens die Urlaubstage erhalten, die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vorgeschrieben sind; die Urlaubsbestimmungen müssen so gestaltet werden, daß die Jugendlichen 24 Arbeitstage Urlaub erhalten; die jetzigen Pausen müssen auf die Arbeitszeit angerechnet und zusätzlich ein Kurzpausensystem eingeführt werden;

nach 5 Stunden Berufsschule darf keine Beschäftigung mehr erfolgen, und die Wegezeiten zur Berufsschule müssen in jedem Fall als Arbeitszeit gewertet werden;

Ausnahmebestimmungen für die Nacharbeit müssen weglassen; die gesetzlichen Bestimmungen für gefährliche Arbeiten müssen modifiziert werden, damit Jugendliche

XI. Antrag des Unterbezirks Bochum der Jungsozialisten zur Strategie bei Lehrlingsaktionen

Die Bezirkskonferenz möge beschließen:

1. Ziel der gesamten Lehrlingsaktion soll es sein, gemeinsam mit den Lehrlingen durch Aktion und Analyse politische Bewußtseinsprozesse in Gang zu setzen, in deren Verlauf die Lehrlinge die Veränderung ihrer Lage selbst in die Hand nehmen.
- 1.1. Notwendig dazu ist es, sowohl kurzfristige wie langfristige Forderungen aufzustellen, die als Diskussionsgrundlage für die Zusammenarbeit mit den Lehrlingen dienen können. Aus diesen Forderungen müssen die Ansatzpunkte zu konkreten Aktionen und die politischen Perspektiven der ganzen Arbeit ersichtlich sein.
2. Es kann ein Zweifelsbereich bestehen, daß auch eine kapitalistisch organisierte Wirtschaft an besserer Berufsausbildung interessiert ist. Um ein solches Abgleiten in technokratisch orientierte und damit letztlich systembeständige Vorschläge zu vermeiden, ist es notwendig, den politischen Charakter der Forderungen zu verdeutlichen und die Perspektiven in Richtung auf eine Veränderung des Systems herauszuheben. Dies muß Inhalt der Arbeit mit den Lehrlingen sein.
- 2.1. Die völlige Herauslösung der Berufsausbildung aus dem Produktionsprozeß ist notwendig, weil sie sonst den Interessen und der Herrschaft einer einzigen gesellschaftlichen Gruppe ausgiebig liefert. Zum einen bestimmen dann Profitinteresse und Betriebsegoismus die Qualität der Ausbildung, zum anderen bedeutet dies die Abrichtung zum Funktionär innerhalb bestehender Produktionsformen und Herrschaftsverhältnisse. Es muß also auf den Zusammenhang von Ausbildungsmissere und kapitalistischer Produktionsweise ebenso hingewiesen werden wie auf die Perspektive der Bewußtmachung ökonomischer Abhängigkeiten und ihrer Durchbrechung.
- 2.2. Auch die Forderung nach Integration von Berufsbildung und Allgemeinbildung geht davon aus, daß die bewußte Verkürzung der Lehrinhalte im Bereich der Berufsbildung zur unkritischen Anpassung an bestehende Produktionsformen führt. Es muß deshalb dafür gesorgt werden, daß in allen Bereichen gleichermaßen die Kritikfähigkeit und das Reflexionsvermögen ausgebildet werden.
- 2.3. Die Finanzierungsfrage erhält im Zusammenhang der systemverändernden Perspektiven besonderes Gewicht. Es muß klargemacht werden, daß der Staat nicht als Handlanger der Profitinteressen von Unternehmern eine qualifizierte Berufsausbildung zu finanzieren hat, sondern daß umgekehrt private Gewinne unter demokratischer Kontrolle für gesamtgesellschaftliche Aufgaben zu verwenden sind.
3. Alle langfristigen Forderungen orientieren sich am Ziel der Integration von Allgemeinbildung und Berufsbildung in einem einheitlichen öffentlichen Schulsystem. Erster Schritt dazu ist die

z. B. in bestimmten temperatur- oder lärmintensiven Betriebsstellen oder Arbeitsstätten nicht beschäftigt werden;

die Gewerbeaufsichtsamter sind personell so auszustatten, daß eine Kontrolle der Betriebe im größeren Umfang durchgeführt werden kann; die Strafbestimmungen für Übertretungen müssen verschärft werden.

Abschaffung des dualen Systems der Berufsausbildung (keine getrennte Ausbildung in Schule und Betrieb).

- 3.1. Konzentration der Lehrlingsausbildung in Gesamtschulen mit außerbetrieblichen Lehrwerkstätten, damit ihre völlige Herauslösung aus dem Produktionsprozeß, wo Produktionsnahe Ausbildung notwendig ist, kann das in Betriebspraktika geschehen, die unter schulischer Kontrolle stehen. Damit verbunden ist die Forderung eines Ausbildungslohners für alle.
- 3.2. Stufenweise Gliederung der Berufsausbildung von einer breiten beruflichen Grundbildung aus über eine berufliche Fachbildung zur qualifizierten Spezialbildung mit der Möglichkeit ständiger Weiterbildung. Diese Forderung der Stufenausbildung bedeutet nicht, daß nach dem Bedarf der Wirtschaft in unterschiedlichen Qualifikationsstufen ausgebildet wird. Eine gestufte Ausbildung auf breiter theoretischer Grundlage soll vielmehr der allgemeinen Höherqualifizierung dienen und die notwendige berufliche Mobilität sichern.
- 3.3. Demokratisierung der Ausbildungsinhalte, d. h. nicht Anpassung an Produktionsabläufe, sondern Durchschaubarbarmen von Gesellschaftsprozessen und Vermittlung von demokratischen Verhaltensformen.
4. Langfristige Forderungen sind nur durchzusetzen, wenn die Lehrlinge durch Selbsttätigkeit das gegenwärtige System zum Zusammenbruch bringen. Dazu sind kurzfristige Aktionen notwendig. Anknüpfungspunkt dieser kurzfristigen Forderungen ist das Material der Umfrageaktion. Daraus ergeben sich:
 - 4.1. Aktionen gegen besonders unverhüllte Formen der Lehrlingsausbeutung.
 - 4.2. Weitgehende Ausnutzung der Möglichkeiten des Berufsbildungsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes zur Kontrolle der Ausbildungspraxis.
 - 4.3. Verbesserung der gewerkschaftlichen Möglichkeiten der Lehrlinge: Kündigungsschutz, Streikrecht, Beteiligung an den sie betreffenden Tarifverhandlungen.
 - 4.4. Intensivierung der Berufs- und Berufsbildungsfor-schung, Entwicklung zukunftsorientierter Berufsbilderverbände, Verbesserung der Berufsberatung.
 - 4.5. Verbesserung der fachlichen Ausbildung in den Berufsschulen. Demokratisierung der Lehrinhalte vor allem im Bereich der Gemeinschaftskunde, d. h. keine unreflektierte Einpassung in den Arbeitsprozeß, sondern Förderung des Kritikvermögens gegenüber gesellschaftlichen Erscheinungen.
 - 4.6. Unterstellung der Berufsausbildung unter demokratische Kontrollorgane, an denen alle von der Ausbildung betroffenen Gruppen gleichmäßig beteiligt sind.

XII. Ausarbeitung Münchener Jungsozialisten zur Zielsetzung, Strategie und Organisation von Lehrlingsaktionen

1.0 Zielsetzung:

1.1 langfristige Weckung eines kritischen gesellschaftlichen

Bewußtseins und Engagements unter Arbeitern, Angestellten und Beamten

1.12 politische Zusammenarbeit von Arbeitern, Angestellten, Beamten und Schülern, Studenten und Akademikern

1.21 Verbreiterung der Basis der Jungsozialisten in Partei und Öffentlichkeit

1.22 Veränderung der einseitigen sozialen Struktur der Jungsozialisten

Einführung in versch.artige Strukturen polit. Bewußtseins
Vertiefung der Kenntnis von Problemen sozialer Gruppen

1.23 Verbesserung der Argumentations- und Agitationsweise

Einfachheit und Bildhaftigkeit der Sprache
Veranschaulichung von Konflikten in Gesellschaft und privatem Lebensbereich

1.3 kritisches Gegengewicht zu angepaßter Gewerkschaftsarbeit

in Betrieben und in Organisationen (Gewerkschaften, Gewerksch.-jugend, SPD)

2.0 Zielgruppen:

2.11 Lehrlinge
2.12
2.13
in Industriebetrieben
in Handwerksbetrieben, Verkauf, übriges Gewerbe im Bereich des öffentlichen Dienstes (z. B. Stadtwerke)
2.2 junge Hilfsarbeiter in der Industrie (Elektro, Optik, Textil), Bau, Automobilindustrie
2.3 Lehrlinge in Banken, Versicherungen, Verwaltung von Handel und Industrie

2.4 Beamtenanwärter und junge Angestellte im öffentlichen Dienst

3.0 Erreichbarkeit:

3.1 begrenzt
Lehrlingsheim, Freizeitheim
3.2 allgemein
Berufsschule

(nur für 2.11, 2.12, 2.13, 2.2, 2.3)
3.3 allgemein
Realschule
(nur für 2.3, 2.4)
3.4 gezielt
Betrieb, Lehrwerkstatt
(nur für 2.11, 2.13, 2.2)
3.5 begrenzt
Gewerkschaftsjugend

4.0 Themen:

4.11 Verbesserung der Bezahlung
4.12 Verbesserung und Umstrukturierung der Ausbildung
4.13 Verbesserung der Rechte Jugendlicher in Ausbildung und Berufstätigkeit
4.14 Situation im Lehrlingsheim (Ausgang, Besuchsmöglichkeit, Erzieher, Zensur)
4.15 Organisierung zur Durchsetzung dieser Ziele
4.21 Einfluß der Bildung auf die Klassenteilung der Gesellschaft
4.22 Einfluß von Werbung und Konsum (Pop-Kultur, Kleidung, Prestigeüter, Haschisch)
4.23 Einfluß der Sexualerziehung, Gleichberechtigung von Mann und Frau
4.3 Probleme junger Familien (Wohnung, finanzielle Lage, Kindererziehung, Eheprobleme)
4.4 Probleme der Klassengesellschaft im Bereich der Jugend

5.0 mögliche Nahziele:

5.1 organisatorisch
Lehrlingszentrum („Jour fix“)
5.2
Lehrlingsveranstaltung (Gestaltung durch Lehrlinge, finanz. und org. Unterstützung durch Juso)
5.3 politisch
Ausweitung der theoret.-polit. Ausbildung der Lehrlinge im Bereich der Stadtverw. München durch Vortrag m. Volkshochschule
5.4
Einführung polytechn. Unterrichts an Schulmodellen in München

6.0 Fernziele:

6.11 organisatorisch
Lehrlingsbetriebsgruppen
6.12
Einfluß auf Betriebsräte für jugendl. u. allg. Interessen
6.13
Organisierung in der Gewerkschaft
6.14

Stärkung und Belebung der Gewerkschaftsjugend
6.15
Lehrlingsbasisgruppen
6.21 politisch
Novelle zum Berufsausbildungsgesetz ausarbeiten
6.22
Aktionen zur Durchsetzung der Novellierung 6.21
6.23
Einfluß auf Berufsausbildungssystem in Bayern (Berufsschulunterricht, duales System, Mitbestimmung)

7.0 Methoden:

7.1 Arbeitsgruppen mit Jungsozialisten (nur für den Anfang)
7.11 Erarbeitung von Grundlagenmaterial und organisatorischen Grundlagen
7.12 Erarbeitung von Änderungsforderungen an die Gesetzgeber
7.2 Arbeitsgruppen mit Jungsozialisten und Lehrlingen
7.21 Ausarbeitung von Vorschlägen für die Zusammenarbeit Juso-Lehrlinge
7.22 Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen

**Ausbildung
statt Ausbeutung**
Vorschläge zur Veränderung
der beruflichen Bildung
Autorenkollektiv
August 1979